This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 097 769 103

HARVARD LAW LIBRARY

Received

NAME UND BEGRIFF DES JUS ITALICUM

VON

B. HEISTERBERGK

TÜBINGEN 1885.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

VORWORT.

Die Verwendung bisher unbenutzt gebliebener Quellen sichert einer historischen Schrift von vornherein einen unbestreitbaren Werth, welcher von der Beschaffenheit der eigenen Arbeit des Verfassers nahezu unabhängig ist. Der Versuch, aus längst bekanntem Materiale völlig neue, den bisherigen Annahmen widersprechende Schlüsse zu ziehen, hat dagegen von vornherein weit weniger günstige Aussichten. Er lässt, wenn er misslingt, nicht leicht einen brauchbaren Rückstand zurück; und er würde, weil er die persönliche Thätigkeit des Autors in den Vordergrund treten lässt, vielleicht nur durch einen zweifellosen Erfolg vor dem Vorwurfe, auf Selbstüberhebung zu beruhen, geschützt werden können.

Wenn indess auch die vorliegenden Untersuchungen sich von dem Standpunkte der Abhandlung Savigny's ungefähr ebenso weit entfernen, als die Savigny'sche Abhandlung von den Aufstellungen des Sigonius abwich, so wollen sie doch wesentlich nur als eine Weiterführung der Richtung betrachtet werden, welche Savigny der Entwickelung der Frage gegeben hat.

Was seit der dritten Ausgabe der Savigny'schen Schrift bis in die neueste Zeit über die Frage veröffentlicht worden ist, verharrt trotz namhafter Abweichungen in der Fassung des Einzelnen wesentlich auf dem Standpunkte Savigny's. Das aber, was sich an neuen Auffassungen in Rodbertus' Schrift über die römischen Tributsteuern vorfindet, berührt sich nicht mit dem Kern der hiermit vorgelegten Darstellung.

ROM, IM OCTOBER 1884.

DER VERFASSER.

INHALTSVERZEICHNISS.

Seite

Vorwort III

Einleitung. Die Schlüsse aus dem Namen auf den Begriff. Sigonius. Savigny. Rudorff. C. Hegel. Zumpt. 1

I. Italien und das jus Italicum. Verschiedene Annahmen über Ursprung und Grund der dem jus Italicum angeblich zu Grunde liegenden Sonderrechte Italiens. Savigny. Rudorff. Madvig. Puchta. Beaudouin. C. Hegel. 1) Ursprung derselben in den älteren Rechtsverhältnissen Italiens. Geographischer Begriff von Italien. Politischer Begriff. Das »engere« Italien. Die »Aesisgrenze«. Der »italische Bund«. Rudorff, Mommsen, Beloch. Der »Gegensatz« zwischen Italien und den Provinzen. Gallia Cisalpina. 2) Die älteren Rechtsverhältnisse in Italien und der Inhalt des jus Italicum. Der Boden von Italien. Die Bodenvermessung. Rudorff. Der angebliche rechtliche Gegensatz zwischen italischem und provincialem Boden. Puchta und Mommsen über dessen Ursprung. Der Satz der römischen Juristen vom Staatseigenthum am Provinzialboden. Mommsen. Savigny. Puchta. Niebuhr. Rodbertus. Jener Satz in den ältesten Rechtsverhältnissen Italiens begründet. Factische Landeinziehungen in Italien, deren Unthunlichkeit in den Provinzen. Gleichartigkeit der Rechtsverhältnisse des Bodens in Italien und in den Provinzen. Die angebliche Grundsteuerfreiheit Italiens. Steuerrechtlicher Begriff der Provinz. Steuerfreiheit kein Correlat der Militärpflicht. 3) Die Herleitung des jus Italicum aus der Ertheilung

Seite

des Bürgerrechts an die Bundesgenossen in Italien. Das jus Italicum nicht Folge des römischen Bürgerrechtes. Kein Rechtsunterschied zwischen römischen Bürgern diesseits und jenseits des Rubicon. Kein auf Italien beschränktes Stadtrecht. Kein besonderer Zusammenhang der römischen Bürgergemeinden in Italien. Keine administrative Concentration Italiens durch kaiserliche Curatoren, Juridici und Correctoren. Keine administrative Eintheilung Italiens durch Augustus. Die Bürgerrechtsertheilung und der Inhalt des jus Italicum. Beaudouin. Madvig. Der Bestand von realpflichtigem Boden unabhängig vom Bürgerrechte. Keine »Ausdehnung des jus Italicum auf Gallia cisalpina« mittels der Bürgerrechtsvertheilung. Rudorff. Mommsen. Die Grenzen Italiens und die illyrischen Städte mit jus Italicum. W. Kubitschek. Die Wurzeln des jus Italicum nicht in besonderen Rechtsverhältnissen Italiens zu finden 6

II. Die römischen Bürgercolonien und das jus Italicum. Der Zusammenhang zwischen den Colonieen und dem jus Italicum in den bisherigen Darstellungen. Ulpian. Savigny. Zumpt. Puchta. Hoeck. Ob das jus Italicum allen römischen Colonien ertheilt wurde? Puchta. Zumpt. Madvig. Ob sie es erst durch besondere Verleihung erhielten? Puchta. Hoeck. F. Walter. Zumpt. Rodbertus. Marquardt. Willems. Beaudouin. Die Steuerfreiheit im jus Italicum. Waren die römischen Colonieen steuerfrei? Gleichheit der Rechtsstellung der Colonien in Italien und in den Provinzen: der Begriff der Colonie für diese Rechtsstellung allein massgebend. Die Coloniegründung nicht unter den Begriff der staatlichen Landanweisung überhaupt zu subsumiren. F. Walter. Das steuerfreie quiritische Eigenthum der Colonieen an ihrem Boden ergiebt sich aus ihrem Begriffe; es wird durch positive Zeugnisse bestätigt. Widerspruch zwischen dieser Thatsache und der Steuerfreiheit im Jus Italicum, welches sich meist an Colonieen geknüpft findet. 83

Seite

III. Begriff und Name des jus Italicum. 1) Der Begriff. Der Digestentitel de censibus. Ulpian's Bemerkung betreffs der Stadt Heliopolis früher auf die »italische Stadtverfassung« gedeutet. Gründe gegen diese Auslegung. Die Stelle betrifft das jus Italicum. Sie definirt dasselbe als das Recht einer italischen Colonie. Das jus Italicum verlieh sonach Colonierechte. Andere Stellen des Ulpian in denen die Verleihung des jus Italicum der Verleihung von Colonierechten oder diese jener gleichgestellt wird. Ptolemais. Sebast. Die Patavissenser. Gleichartige Stellen des Paulus. Cäsarea (Kritik dieser Stelle). Antiochia. Identität des Jus Italicum mit dem Colonierecht. Colonieen mit geschmälertem Colonierecht. Kritik entgegenstehender Meinungen. Zumpt. Hoeck. Welchen Gemeinden konnte das jus Italicum verliehen werden? Verkennung des Coloniebegriffs durch Rodbertus. Das quiritische steuerfreie Eigenthum im jus Italicum rührt daher, dass das jus Italicum Colonierecht ist. Der Inhalt des jus Italicum je nach dem Abstande der zu belehnenden Gemeinde von der römischen Bürgercolonie ein verschiedener. Durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung die übrigen Gemeinden in gleichen Abstand von der Bürgercolonie gebracht; seitdem der Begriff des jus Italicum festbegrenzt. Falsche Scheidung zwischen einem persönlichen und einem territorialen jus Italicum. Zumpt. Rudorff. — 2) Der Name. Wesshalb hiess die vollberechtigte römische Bürgercolonie colonia italica? Nicht wegen ihrer Lage auf dem Boden Italiens, der als solcher die bezüglichen Rechte nicht besass. Zumpt über den Ursprung des jus Italicum. War sie die aus Italien deducirte im Gegensatz zu der nominalen Colonie? Stellung der Digestenstellen zu dieser Möglichkeit. Die Angaben des Plinius über Städte mit jus Italicum. Allgemeine Bemerkungen über diese Angaben. Ihre Unvollständigkeit. Identität der coloniae immunes mit den Colonieen mit jus Italicum. Die von Rudorff wiederhergestellte Stelle des Frontin. Zahl der spanischen Gemeinden mit jus Ita-

Seite

licum. Durch die Angaben des Plinius über Acci bewiesen, dass deducirte Colonieen das jus Italicum entbehren konnten und also die colonia italica genannte vollberechtigte römische Bürgercolonie nicht mit der deducirten Colonie identisch war. Andere Beweise hierfür. Madvig. Die colonia italica identisch mit der ursprünglich auf Italien beschränkten altrömischen Bürgercolonie im Gegensatz zur Militärcolonie. Verschiedene Rechtsstellung der alten Bürgercolonie und der Militärcolonie zu Grund und Boden. Acci. Die zwei Colonieen in Carthago. Narbo. Die Triumviralcolonieen. Von der colonia italica auch die staatsrechtlichen Ausdrücke solum italicum, ager italicus abgeleitet. Gajus. Columella. Erklärung des letzteren durch Savigny, Huschke, Nissen und [illegible]. Italien besass niemals jus Italicum. Schluss. 118

Als Savigny die Annahme des Sigonius widerlegte, dass das jus Italicum einen Stand von Personen, der eine Mittelstufe zwischen den Latinern und den Peregrinen gebildet hätte, bezeichnet habe, unterliess er nicht, den Grund festzustellen, welcher die von ihm widerlegte Meinung hervorgebracht hatte; und er fand diesen Grund vornämlich in der »täuschenden Analogie des Namens«. »Bei civis Romanus denkt man zuerst an den Bewohner der Stadt, bei Latinus an den Einwohner von Latium; dennoch waren beide Ausdrücke nachher für persönliche Zustände gebraucht worden, unabhängig von jeder örtlichen Beziehung. Wie natürlich war es, da man ein jus Italicum vorfand, dessen Begriff auf demselben Wege, wie jene Begriffe, zu suchen. Es ist ganz offenbar, dass Sigonius lediglich durch dieser Namensanalogie getäuscht worden ist« [1]).

Savigny's Ansicht, dass das jus Italicum sich nicht auf den Stand einzelner Personen, sondern auf den Zustand gewisser Stadtgemeinden beziehe, ist seither mit geringen Einschränkungen allgemein angenommen worden. Jene Analogie des Namens aber, welche Savigny als die Quelle des Irrthums des Sigonius bezeichnete, ist gleichwohl auch nach dieser Ausführung Savigny's wiederholt angewendet worden um die Entstehungsweise des jus Ita-

1) Savigny, über das jus Italicum. Verm. Schr. Bd. 1, S. 34.

licum zu bezeichnen. So sagt Rudorff: »Die Vorzüge des italischen Bodens sind in der kaiserlichen Periode auch ausseritalischen Gemeinden verliehen worden. Erst für diese Verleihungen kommt der Name jus Italicum vor. Das jus Italicum ist demnach, wie das jus Latii, ein von seiner ethno- und geographischen Grundlage abgelöstes Rechtsverhältniss, welches nach römischer Weise durch Fiction an ein vorhandenes Rechtsinstitut angeschlossen wird«[1]). Aehnlich sagt Hegel in der Geschichte der Städteverfassung von Italien: »Anstatt des Rechtes der Lateiner und Bundesgenossen trat, nachdem in der letzten Zeit der Republik der staatsrechtliche Gegensatz von Rom und Italien ausgeglichen worden war, ein gemeinsames italisches Recht hervor, welches die Vorzüge der italischen Städte von den Provinzen bezeichnete und in seiner Gesammtheit unter dem Namen jus Italicum als ein überaus wichtiges Privilegium von da auch auf einzelne Provincialstädte übertragen wurde«. Hegel sieht in diesem Vorgange ein neues Beispiel der »schönen und naturgemässen Rechtsbildung bei den Römern, zufolge deren die zuerst eigenthümliche, aus den wirklichen Verhältnissen hervorgewachsene Gestalt wie eine reife Frucht gepflückt und zur allgemeinen Rechtsform erhoben zu werden pflegte«. »Auf ähnliche Weise war die Latinität entstanden. Von der Art und Anwendung dieser letzteren unterscheidet sich aber das jus Italicum zunächst dadurch, dass es niemals einen besonderen Personenstand begründete, sondern sich nur auf das Stadtrecht und allein durch dieses auf

1) Rudorff, Gromatische Institutionen, in Bd. 2. der Röm. Feldmesser v. Blume, Lachmann u. Rudorff, 1852, S. 310.

die Personen bezog« [1]). Auch Zumpt [2]) stellt das jus Italicum mit dem römischen Bürgerrecht und der Latinität in Parallele, indem er sagt, dass alle drei Rechte, indem sie von Denjenigen, von denen sie ihren Namen erhalten hatten, auf Andere übertragen wurden, ihre Bedeutung einigermassen veränderten.

Savigny selbst hat durch seine eigene Darstellung die Annahme beglaubigt, dass dem jus Italicum ein ursprünglich Italien eigenes Recht zu Grunde liege, welches später erst durch künstliche Uebertragung auch auf ausseritalische Orte ausgedehnt worden sei. Denn während er die Existenz eines Italiker genannten Personenstandes verneint, sagte er gleichwohl, dass »schon dem Worte nach das jus Italicum Rechte ertheilt haben muss, welche allen italischen Städten gemeinsam, den Provinzstädten aber in der Regel fremd waren« [3]); und indem er als die Merkmale des jus Italicum das Recht freier Verfassung, die Steuerfreiheit und die Fähigkeit des Bodens, im römischen (quiritarischen) Eigenthume zu stehen, hinstellte, wiederholte er jene Behauptung bezüglich jedes einzelnen dieser drei Merkmale. Ist diese Uebertragung des jus Italicum von Italien auf Provinzstädte Thatsache, so kann die Analogie mit dem römischen Bürgerrecht und mit der Latinität eben nur insofern zurückgewiesen werden, als die Latinität und das Bürgerrecht einen Personenstand begründen, das jus Italicum aber nicht; im Uebrigen müsste sie als statthaft gelten. Wollte man dagegen jene Analogie als völlig unzulässig erklären, so müsste man auf

1) C. Hegel, Städteverfass. von Italien, Bd. 1, S. 30.
2) Zumpt, Commentat. epigr. I, S. 488.
3) A. a. O. S. 38.

dem Wege, welchen Savigny durch die Bestreitung der Annahme des Sigonius und durch die Abläugnung eines zwischen Latinern und Peregrinen in der Mitte stehenden Standes von Personen betreten hat, noch eine Strecke weiter gehen, als dies von Savigny geschehen ist. Man müsste überhaupt in Abrede stellen, dass das jus Italicum Italien zu seiner ethno- und geographischen Grundlage gehabt habe und von dieser auf Provinzstädte erst übertragen worden sei.

Die Frage, ob und inwiefern man sich durch den Namen des jus Italicum etwa habe irre führen lassen, ist für die Feststellung des Inhalts des jus Italicum keineswegs gleichgiltig. Denn der Name des jus Italicum hat nicht nur Sigonius, sondern Savigny selbst und allen späteren Bearbeitern des Gegenstandes als eine Hauptquelle zur Bestimmung des Begriffs des jus Italicum gedient, welcher aus den dürftigen directen Nachrichten über dieses Recht nicht hinlänglich festgestellt werden zu können schienen. Dass ein jus Italicum sich in den directen Quellen nur Provincialstädten zugeschrieben findet, konnte an sich dieser Methode der Feststellung des Inhaltes des jus Italicum ebensowenig Eintrag thun, wie der Umstand, dass einzelne aus dem Namen jus Italicum von Savigny und Anderen gefolgerte Merkmale jenes Rechtes später haben widerrufen werden müssen. Marquardt sagt noch ausdrücklich, dass gewisse Rechte in dem jus Italicum nothwendig haben inbegriffen sein müssen, weil sonst der Name italicum desselben unerklärlich sein würde [1]). Andererseits hat man den Begriff der Stellung Italiens

1) Marquardt, N. Staatsverf. Bd. I. (2. Ausg. 1, S. 90 ff.

im Reiche mit dem Inhalte der directen Nachrichten über das jus Italicum bereichert; es ist schliesslich aus demjenigen, was sich aus dem Namen des jus Italicum schliessen und dem, was sich aus den directen Nachrichten über dieses Recht entnehmen liess, ein Ganzes gebildet worden, welches ebensowohl dort, wo es sich um die Stellung Italiens im römischen Reiche handelt, als dort wo das jus Italicum der Provincialstädte behandelt wird, in gleichartiger Weise zum Vortrage zu gelangen pflegt [1]). In der folgenden Erörterung wird versucht werden, das aus diesen beiden Quellen hervorgegangene Beweismaterial so viel als möglich auseinander zu halten.

1) S. z. B. Puchta, Institutionen, § 39 u. § 94.

Italien und das jus Italicum.

So sehr mit fast zwingender Gewalt der Name des jus Italicum uns darauf hindrängt, in diesem Rechte ein zuerst Italien allein eigen gewesenes Verhältniss, einen Vorzug der italischen vor den provincialen Gemeinden zu erblicken, der den letzteren nur später, ausnahmsweise und durch ausdrückliche Uebertragung zu Theil geworden sei; und so sehr alle Bearbeiter des Gegenstandes seit Savigny in der Annahme übereinstimmen, dass sich dies so verhalte: so durchaus verschieden haben sich die Ansichten über den historischen Grund und zeitlichen Ursprung jenes angeblich dem italischen Boden, den italischen Gemeinden eigenen Sonderrechts gestaltet.

Savigny selbst hat in seiner Abhandlung über das jus Italicum diese Frage ganz bei Seite und die Annahme, dass die im jus Italicum begriffenen Rechte zuerst lediglich ein unterscheidendes Merkmal der Gemeinden Italiens gegenüber den Provinzgemeinden gebildet hätten, ohne jede historische Begründung gelassen. In seiner Abhandlung über die römische Steuerverfassung unter den Kaisern hat er indess wenigstens eines jener angeblichen Vorrechte Italiens, die Steuerfreiheit, daraus herzuleiten gesucht, dass Italiens anfangs allein die Heere der Republik gestellt habe, wofür es eine Compensation gewesen sei,

dass es von den directen Steuern der Provinzen frei geblieben sei [1]).

Rudorff fasst die Gesammtheit jener angeblichen Vorrechte Italiens ins Auge, wenn er sagt: »Die Kriege in Italien wurden vor der lex Flaminia (durch welche im 3. Jahrh. v. Chr. das gesammte picenische Gebiet unter römische Bürger vertheilt wurde) nicht um die Existenz, sondern lediglich um die Herrschaft geführt, die italischen Städte und ihre Bünde kamen daher nicht durch das Recht der Eroberung, sondern durch uraltes Gastrecht (municipium) und Bündniss unter die Hoheit Roms, ihre Freiheit, ihre Landvertheilung, ihr Privateigenthum blieb in Kraft, keines ihrer Gebiete wurde stipendiär oder tributär, der rechtlich günstigste Grundbesitz blieb der italische. Eine Ausnahme macht natürlich der Theil des Gebiets, welcher den besiegten Bundesstaaten als eine Busse (multa) für die Verachtung der Hoheit Roms abgenommen wurde. Dieser fiel natürlich Rom zu und wurde ager vectigalis. Diese Maassnahme beschränkte sich jedoch nach dem bekannten Princip der Multen regelmässig auf den kleineren Theil des Gebietes. Wie im Strafrecht die Wegnahme der major pars familiae schon als Capitalstrafe gilt, so ist im Völkerrecht die Einziehung des grösseren Theils des Gebiets nicht mehr blos Schwächung, sondern Vernichtung eines Staates, die man in Italien eben vermeiden wollte. .... Der Grund der Vorzüge des italischen vor dem Provincialboden muss demnach in der That in dem älteren Rechtszustande Italiens gesucht werden«. Rudorff schliesst sich alsdann den Ausführungen Savigny's über die Com-

1) A. a. O. Verm. Schr. Bd. 2, S. 158.

pensation des von Italien ausschliesslich geleisteten Militärdienstes durch die Steuerfreiheit an und erklärt, dass die italischen Bundesgenossen Roms eine Eidgenossenschaft gebildet hätten, deren Vorort Rom war [1]).

Schon etwas abweichend hiervon spricht sich Madvig aus: »Im Laufe der Zeit bildete sich eine gewisse Vorstellung in Betreff des Landes Italien aus, welche weit ausserhalb des Gesichtskreises der ältesten Römer lag und an deren Vorhandensein in der Zeit bald nach 338 noch nicht gedacht werden konnte, nämlich die, dass dasselbe in näherer Beziehung zum römischen Staate stehe, als das Provincialland. Hieraus ergab sich schon zur Zeit der Republik die Bestimmung, dass der unbewegliche Besitz in Italien, aber nicht in den Provinzen, den besonderen römischen Rechtsformen unterworfen, dass er in commercio jure Quiritium sei und dass er bei der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens der Bürger mit in Anschlag gebracht wurde, censui censendo erat. Es ist wahrscheinlich, dass diese Bestimmung gar nicht in positiver Weise zu Gunsten des italischen Besitzes aufgetaucht ist, sondern in negativer, nämlich das Entfernte und weniger Bekannte (ager transmarinus) ausschliessend. In der Kaiserzeit kommen noch andere Unterschiede zwischen italischem und provincialem Grundbesitz und Land hinzu, die vornämlich in der Besteuerung zu Gunsten Italiens hervortraten, jedoch auch andere Verhältnisse berührten« [2]).

In ähnlichem Sinne, nur viel kategorischer hatte

---

1) Rudorff, Grom. Instit. S. 305—309.

2) Madvig, Verf. u. Verwalt. des röm. Staates, Bd. 1, S. 70 f.

Puchta sich ausgesprochen: »Als das römische Reich über Italien hinaus sich ausdehnte, ward gleich von Anfang festgesetzt, dass an dem Provincialboden kein jus Quiritium möglich sein solle [1]).

Diese Auffassung lässt also ein Italien als solchem eigenes Sonderrecht erst von dem Zeitpunkte hervortreten, wo die Erwerbung der Provinzen einen Gegensatz zu demselben geschaffen haben konnte.

Noch um vieles später wird aber von Anderen der Ursprung jener angeblichen Sonderrechte Italiens angesetzt, welche die Grundlage des jus Italicum bilden sollen. Beaudouin, der neueste Schriftsteller über das jus Italicum, behauptet: »Zur Zeit des Sulla war der gesammte Boden Italiens des dominium ex jure Quiritium fähig geworden. Diese Umgestaltung, deren Datum wir nicht kennen, muss sehr bald auf das Ende des Bundesgenossenkriegs und die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an die Italiker (90 v. Chr.) gefolgt sein; als Sieg der Gleichheit der Grundstücke ergänzte sie den Sieg der Gleichheit der Personen. Erst damals bildete sich die Unterscheidung zwischen ager Italicus und ager provincialis« [2]).

Im Einklange mit dieser Ansicht stehen die bereits oben angeführten Ausführungen C. Hegels. Nur auf die Zeit der Bürgerrechtsertheilung an die Italiker kann es sich beziehen, wenn derselbe sagt: »Der staatsrechtliche und nationale Gegensatz von Rom und Italien war in der letzten Zeit der Republik ausgeglichen, Italien in Rom aufgenommen worden. Anstatt des Rechts der Lateiner

---

1) Puchta, Instit. 8. Aufl. Bd. II, S. 235, S. 181.
2) E. Beaudouin, Étude sur le jus Italicum. Paris 1883. S. 48.

und Bundesgenossen und sonstiger Verhältnisse trat nun in dieser Vereinigung ein gemeinsames italisches Recht hervor, welches die Vorzüge der italischen Städte vor den Provinzen bezeichnete«.

Es liegen also über den zeitlichen Ursprung und den historischen Grund jener angeblichen Sonderrechte Italiens, welche dem jus Italicum zu Grunde liegen sollen, mehrere unter sich wesentlich verschiedene Auffassungen, insbesondere aber zwei unter sich nicht vereinbarte Hauptansichten vor, von denen die eine den Ursprung dieses Sonderrechtes in die ersten Jahrhunderte der römischen Herrschaft, die andere ihn in die Zeit der Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Italiker setzt. Diese Ansichten sollen hier nach der Folge der Zeiten, auf welche sie sich beziehen, geprüft werden.

1.

Wenn Rudorff den Grund des jus Italicum, namentlich der durch dasselbe dem Boden verliehenen Vorzüge, in den ältesten Rechtsverhältnissen Italiens zu finden glaubt, wenn er sagt, dass man in Italien die völlige staatsrechtliche Vernichtung von Gemeinden vermeiden wollte, so fällt zunächst ins Auge, dass für jene ältesten Zeiten der Gegensatz fehlt, den diese Ausführungen voraussetzen: es gab nicht nur in jenen ältesten Zeiten, sondern überhaupt bis zum Jahre 241 v. Chr., in welchem Sicilien zur Provinz gemacht wurde, keine Provinzen, sodass von einem Unterschiede in der Behandlung besiegter Staaten innerhalb und solcher ausserhalb Italiens und überhaupt von einem einen Gegensatz zu den Provinzen bildenden Italien bis dahin überhaupt nicht gesprochen werden kann. Dess-

halb kann man auch nicht mit Savigny die »Steuerfreiheit« Italiens damit erklären, dass dieselbe eine Compensation für den in der früheren Zeit von Italien allein geleisteten Militärdienst gewesen sei, während die vom Militärdienste freien Provinzen den Staat durch Steuerleistungen hätten entschädigen müssen. Dem ganzen Vergleiche fehlt die nothwendige Voraussetzung der Gleichzeitigkeit der verglichenenen Verhältnisse und damit fällt auch der Begriff der Compensation. Die ältesten Verhältnisse Italiens können historisch nicht aus dem Gegensatze der um Jahrhunderte später gebildeten Provinzen erklärt werden. Weil somit der Annahme eines Vorzugsrechtes für Italien in der bezüglichen Epoche der Gegensatz benachtheiligter Länder abgeht, so könnte die ganze Aufstellung nur etwa so aufrecht erhalten werden, dass man den Gegensatz aus einem räumlichen in einen zeitlichen verwandelte. In dieser Richtung liegen Sätze, wie jener Puchta's, dass die Bedingungen, welche die Römer den Völkern auferlegten, um so drückender wurden, je mehr ihre eigene Macht wuchs [1]), oder der Th. Mommsens, dass »das ältere römische Staatsrecht zinspflichtige Unterthanen nicht kennt« [2]). Kann aber aus solchen rein chronologischen Bestimmungen ein jus Italicum hergeleitet werden?

Aber es fehlt nicht nur der Gegensatz, welcher die Entstehung eines Vorzugsrechtes für die italischen Gemeinden in jenen ältesten Zeiten zu begründen vermöchte: es ist nicht einmal der Begriff Italien selbst, sei

---

1) Puchta, Instit. 8. Aufl. Bd. 1, § 62, S. 136.
2) Mommsen, R. G. I^6, S. 800.

es in geographischem, sei es in einem politischen Sinne, auf jene ältesten Zeiten verwendbar. In dem ersten halben Jahrtausend der Ausbreitung der römischen Herrschaft auf der apenninischen Halbinsel hat diese Halbinsel weder den Namen Italien, noch einen anderen gemeinsamen Namen geführt: der Name Italien hat bis ins vierte Jahrhundert n. Chr. nur die südwestliche Landzunge der Halbinsel, das heutige Calabrien bezeichnet [1]) und erst in einer ihrer Quelle nach vermuthlich auf Timäus zurückgehender pseudo-

1) Vergl. m. Schr. »Ueber den Namen Italien«, eine historische Untersuchung, Freiburg u. Tübingen 1881. Seither ist die Niebuhr'sche Annahme, dass der Name Italien sich im einheimischen Sprachgebrauch von vornherein auf die gesammte Halbinsel südlich des Tiber bezogen habe, auch von H. Nissen, der sie früher (in seiner Schrift »das Templum«) durch neue Substructionen zu stützen versucht hatte, aufgegeben und mit der gegentheiligen Ansicht vertauscht worden, dass der Name Italien von Sicilien aus (»im Gegensatz zu Sicilien«) dem Lande gegeben worden sei, dass er sich anfangs auf die von Antiochus angegebenen Grenzen, d. h. auf die Südwestspitze der Halbinsel beschränkt habe und dass es die Griechen gewesen seien, welche die Geltung des Namens allmälig auf die weiter nach Norden gelegenen Theile der Halbinsel ausdehnten. (H. Nissen, Italische Landesurkunde, Berlin 1883, S. 61 ff. S. 344). Dagegen ist für die frühere Niebuhr-Nissen'sche Ansicht neuerdings Enrico Cocchia in einer Anzeige meiner Schrift (Nuova Antologia 1882) eingetreten. Derselbe fasst im Gegensatz zu der bisherigen Erklärung die von Antiochus angegebene ältesten Grenzen Italiens (vom napetinischen bis zum scylletischen Meerbusen, später vom Fluss Laos bis Metapont) nicht als die Nordgrenze, sondern als die Südgrenze Italiens auf, welches nun nördlich dieser Grenze die gesammte Halbinsel habe umfassen können. Diese Auslegung würde vielleicht die einzige Möglichkeit bieten, die frühere Niebuhr-Nissensche Annahme mit den Angaben des Antiochus in Einklang zu bringen. Indessen gestattet weder der Wortlaut der Stellen des Antiochus, noch ihr Verhältniss zu einander eine solche Auslegung derselben.

aristotelischen Schrift werden auch die sirenusischen Inseln, Cumä und Circeji zu Italien gerechnet, während Umbrien und Tyrrhenien in dieser Schrift noch nicht als zu Italien gehörig bezeichnet werden [1]). Für die ersten fünf Jahrhunderte der Ausbreitung der römischen Herrschaft auf der Halbinsel ist also die Behauptung, dass die Römer »in Italien« diese oder jene Behandlung der besiegten Gemeinden haben vermeiden wollen, um so mehr gegenstands- und inhaltslos als damals nicht einmal Rom selbst innerhalb Italiens gelegen war; und doch bezieht sich jene Behauptung Rudorff's gerade auf diese Zeit.

Als dann im 2. Jahrhundert n. Chr., also lange nach der Zeit, auf welche sich Rudorff's Behauptungen beziehen, der Name Italien die ganze Halbinsel bis an den Fuss der Alpen umfasste, bezeichnete er keineswegs ein politisches Ganze, welches der Träger eines italischen Rechtes hätte sein können, sondern nur einen geographischen Begriff. Der Name Italien erreichte im Sprachgebrauch der Griechen die Alpengrenze, bevor die römische Herrschaft dieselbe erreichte [2]) und es findet sich überhaupt nicht die leiseste Spur davon, dass seine Ausbreitung mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft über die Halbinsel oder mit irgend einem anderen politischen Vorgange in irgend welchem Zusammenhange gestanden hätte. Sie erfolgte stätig von Süden nach Norden, während die Herrschaft Roms sich auf der Halbinsel gleichzeitig oder abwechselnd nach allen Richtungen ausdehnte.

Wurde Italien zu einem politischen Ganzen, als die

1) Ps. Arist. de mir. ausc. c. 79, 97, 100. Vergl. Niebuhr, R. Gesch. 2. Ausg. 1. Thl. S. 20 f.

2) Vgl. Polyb. II, 14. III, 54.

römische Herrschaft auch ihrerseits an die von dem geographischen Begriffe Italien bereits erreichte Alpengrenze gelangte? Man hat vielmehr angenommen, dass dies bereits geschehen sei, bevor die römische Herrschaft sich bis zu den Alpen ausdehnte.

Man hat nämlich behauptet, dass neben jenem das Land bis zu den Alpen umfassenden geographischen Begriffe Italien und innerhalb der Grenzen desselben sich schon frühzeitig, wenn auch immerhin erst lange nach der von Rudorff in's Auge gefassten Epoche, ein nur einen Theil des von dem geographischen Begriffe bezeichneten Landes umfassendes politisches Ganze entwickelt habe, welches gleichfalls den Namen Italien trug; und mit dieser Annahme werden wir uns zunächst zu befassen haben. Schon Niebuhr hat in der ersten Ausgabe seiner Römischen Geschichte die Ansicht geäussert, dass die Römer am Ende des 5. Jahrhunderts der Stadt die von ihnen auf der apenninischen Halbinsel gemachten Eroberungen unter dem Namen Italien zusammenfassten [1]). In anderen neueren Werken ist diese Behauptung so gefasst worden, dass die Römer nach der Eroberung von Tarent (272 v. Chr.) für die Gesammtheit der von ihnen unterworfenen Landschaften den Namen Italien angenommen hätten, dass aber diese Geltung des Namens sich nicht mit den weiteren Eroberungen der Römer in das Pogebiet ausdehnte, welches vielmehr bis zur Zeit des Augustus »staatsrechtlich« von der Benennung Italien ausgeschlossen blieb [2]). Th. Momm-

---

1) Niebuhr I. (1. Aufl.) S. 31.

2) Forbiger, Alte Geogr. Bd. 2, S. 489, Pauly, Realencyclopädie, Bd. IV, S. 320 (Grotefend).

sen sagt, dass mit der militärisch-administrativen Einigung der gesammten diesseits des Apennin bis hinab zum japygischen Vorgebirge wohnhaften Völkerschaften auch das Aufkommen eines neuen, ihnen allen gemeinsamen Namens, der Italiker zusammenhänge. Die älteste Grenze dieser von Rom geführten, vorzugsweise gegen die Gallier gerichteten Wehrgenossenschaft »oder des neuen Italien« habe an der Westküste bis in die Gegend von Livorno unterhalb des Arnus, an der Westküste bis an den Aesis oberhalb Ancona gereicht. Diese Grenze sei wahrscheinlich von den beiden kleinen Ortschaften ad fines bezeichnet worden, von denen die eine nördlich von Arezzo auf der Strasse nach Florenz, die zweite an der Küste unweit Livorno lag. Später sei die Grenze dieses Gebietes an der Adria vom Aesis bis zum Rubico vorgeschoben worden. Th. Mommsen sucht auch jener schon früher als die römische Herrschaft an die Alpen gelangten geographischen Grenze Italiens, welche uns ein griechischer Schriftsteller überliefert hat, eine gewisse politische Bedeutung zu geben, indem er sagt, dass es bei der römischen Regierung ohne Zweifel lange im Voraus festgestanden habe, das Land zwischen Apenninen und Alpen nicht nur zu unterwerfen, sondern es auch durch Gründung italischer Gemeinden in den besonderen Bereich jener italischen Wehrgenossenschaft aufzunehmen: vorläufig habe man die Grenze nur geographisch abgesteckt [1]). Auf diesen Ausführungen beruht zum Theil die zusammenfassende Darstellung

1) Th. Mommsen, R. G. 5. Ausg. I. S. 431 f. S. 554. II, S. 360. Ich citire nach der 5. Auflage, die mir bei der Arbeit zur Hand war, habe aber constatirt, dass die 6. Auflage in den angeführten Stellen nichts geändert hat.

J. Marquardt's, welcher erklärt: »Geographisch reicht schon im zweiten Jahrhundert v. Chr. Italien bis zu den Alpen, aber staatsrechtlich wird es nach dem Kriege mit Pyrrhus im Norden durch die Flüsse Aesis und Arnus begrenzt«. Jene beiden Orte ad fines bezeichneten nach Marquardt »die alte italische Mark«. Beweis hierfür sei der Umstand, dass das Gebiet zwischen Aesis und Rubico mit seinem Hauptorte, der 268 v. Chr. gegründeten Colonie Ariminum nicht mehr zu Italien gehörte, sondern den Namen ager Gallicus oder provincia Ariminum führte [1]).

Gegen diese, wie man sieht, vielfach und mit Nachdruck vertretene, in allgemeinen Ausdrücken auch von H. Kiepert [2]) ausgesprochene Annahme, dass innerhalb der Grenzen des geographisch bis an die Alpen reichenden Italiens sich gleichsam als Enclave ein durch rein staatsrechtliche Verhältnisse südlich der Apenninengrenze festgehaltenes Kleinitalien befunden hätte, hat zuerst Zumpt in seinen »Römischen Studien« Widerspruch erhoben. »Jene von den Gelehrten gewöhnlich angenommene doppelte Bedeutung des Namens Italien, sagt er, hat niemals existirt; niemals hat es innerhalb eines weiteren, bis an die Alpen reichenden Italiens ein engeres, »eigentliches« Italien gegeben«. Zumpt belegt seinen Widerspruch namentlich durch den Hinweis auf den Sprachgebrauch Cicero's und Cäsar's, welcher das cisalpinische Gallien stets unter Italien einbegreift (Caes. bell. gall. V, 1; VI, 44; VII, 1. 50. 52. Cicer. Phil. IV, 4 negat Gallia, negat

1) Marquardt, R. Staatsverw. 1,² S. 217.
2) H. Kiepert, Alte Geographie, S. 32 f.

cuncta Italia; X 16. V, 12 dilectum haberi in Italia praeter Galliam tota). Wenn dies der Sprachgebrauch einer Zeit gewesen sei, in welcher das cisalpinische Gallien administrativ bereits von dem übrigen Italien getrennt worden war, um wie viel mehr werde der Sprachgebrauch der Zeit vor dieser Trennung das cisalpinische Gallien zu Italien gerechnet haben [1])?

Zur Beantwortung der Frage, ob neben dem geographischen Begriffe Italien schon seit dem Kriege mit Pyrrhus ein staatsrechtlicher Begriff Italien, welcher geographisch in engere Grenzen gebannt blieb, bestanden habe, ist es vor Allem nothwendig, die von Zumpt unerörtert gelassene Bedeutung der Aesis- und Arnusgrenze zu untersuchen. J. Marquardt's Satz: »auf der Ostseite ist der Aesis der Grenzfluss zwischen Italien und Gallien, denn das Gebiet zwischen Aesis und Rubico mit seinem Hauptorte der Colonie Ariminum gehört nicht mehr zu Italien, sondern führt den Namen ager Gallicus oder provincia Ariminum« enthält zwei Fehlschlüsse und zwei factische Irrthümer. Was würde man sagen, wenn Jemand erklärte: das picenische Gebiet gehörte nicht zu Italien, sondern führte den Namen ager Picenus? In der Stelle des Livius, auf welche sich Marquardt beruft [2]), wird aber gerade der ager Picenus unmittelbar vor dem ager Gallicus genannt; warum folgerte nur bei dem letzteren Marquardt aus dem Landschaftsnamen die Nichtzugehörigkeit der Landschaft zu Italien? Soll etwa hier unter der Hand die »staatsrechtliche« Grenze mit

1) Zumpt, Studia romana, Berlin 1859, S. 31.

2) Liv. 24, 10, 3, jussique in provinciis manere Ti. Gracchus Luceriae, C. Terentius Varro in agro Piceno, M. Pomponius in Gallico.

einer nationalen vertauscht werden? Aber auch das innerhalb der Aesisgrenze belassene Italien war bekanntlich keineswegs von Völkern gleichen Stammes bewohnt; und latinisiren liessen sich, wie die spätere Erfahrung gezeigt hat (Gallia togata), gallische Gemeinden oder Stämme schliesslich ebensogut als etruskische oder messapische. Ebenso falsch ist der Schluss: das Gebiet zwischen dem Aesis und Rubico gehört nicht zu Italien, sondern führt den Namen provincia Ariminum. Wenn Marquardt für einen Augenblick ausser Acht lassen konnte, dass der Ausdruck provincia in der älteren Zeit nicht ein bestimmt abgegrenztes, ausserhalb Italien's gelegenes Landgebiet, sondern jede zeitlich und sachlich begrenzte Aufgabe eines Beamten gleichviel an welchem Orte bezeichnete, so hätte ihn jene nämliche Stelle des Livius, welche er selbst anführt, an diesen Umstand erinnern können; denn dort ist gesagt, dass die Praetoren in ihren Provinzen bleiben sollten, der eine in Luceria, ein andrer im picenischen, ein dritter im gallischen Gebiete [1]). Gehörten die »Provinzen« Luceria und ager Picenus nicht zu Italien? Es ist bekannt, dass vorübergehend, je nach dem Bedürfniss der Kriegsführung und ohne feste Grenzen fast jede Gegend Italiens einmal »Provinz« in diesem Sinne gewesen ist. Auch die Benennung provincia Ariminum schliesst also an sich die so benannte Landschaft in keiner Weise aus Italien aus. Factisch unrichtig sind die beiden Behauptungen Marquart'ds: das Land zwischen Aesis und Rubico sei pro-

1) Jussique in provinciis manere Ti. Gracchus Luceriae, C. Terentius Varro in agro Piceno, M. Pomponius in Gallico.

vincia Ariminum genannt worden und dieses Land habe nicht zu Italien gehört. Wie kommt man dazu, die provincia Ariminum auf das Land zwischen Aesis und Rubico zu beschränken? Der Rubico, der erst zur Zeit Cäsars als Südgrenze der nicht lange vorher im neuen Sinne des Wortes provincia begründeten ständigen Provinz Gallia Cisalpina zum ersten Male in der Geschichte genannt wird, hat mit der provincia Ariminum der Zeit nach dem Kriege mit Pyrrhus nicht das Mindeste zu schaffen. Die »Provinz Ariminum« wird von Livius genau genug definirt, wenn er sagt: die Provinz Ariminum (so nannte man Gallien) erhielt Sp. Lucretius [1]). Dass diese Gleichstellung richtig ist, ergibt sich auch daraus, dass niemals in dem Verzeichniss der an die Praetoren vertheilten Provinzen die Provinz Ariminum neben der Provinz Gallien genannt, sondern dass stets entweder die eine oder die andere Bezeichnung gebraucht wird, und zwar abwechselnd, so dass man nicht sagen kann, der eine Ausdruck sei etwa einer früheren, der andere einer späteren Zeit eigen gewesen. Mitunter aber fehlt in dem Verzeichniss der prätorischen Provinzen die Provinz Gallien oder Ariminum völlig, zum Beweise dafür, dass es sich überhaupt nicht um eine ständige Provinz im späteren Sinne des Wortes handelte. In der That bedeutete die Uebertragung der Provinz Ariminum an einen Praetor nichts Anderes, als die Uebertragung der Kriegführung gegen die Gallier, einer Kriegführung, die den Praetor, wie die bezügliche Kriegsgeschichte zeigt, ebenso gut an

1) Liv. XXVIII, 38 (bez. des Jahres 205 v. Chr.): provincia Ariminum (ita Galliam appellabant) Sp. Lucretio (obtigit).

den Po und an die Trebbia als an den Rubico führen konnte. Von der Stadt Ariminum wurde das Commando nur desshalb benannt, weil dieselbe für diesen Krieg der Waffenplatz und das Ausfallsthor war. Ganz genau entspricht der »Provinz Ariminum« auf der adriatischen Seite der Halbinsel die »Provinz Pisae« auf der tyrrhenischen Seite: die Uebertragung der Provinz Pisae bedeutete das Commando gegen die Ligurer; und der Ausdruck wechselt mit dem anderen: provincia Ligures [1]).

Jene »Provinz« Gallien aber, zu deren Bezeichnung auch der Ausdruck Provinz Ariminum gebraucht wird und welche mit dem zu der bezüglichen Zeit allein mit den Römern in Beziehung stehenden Galliergebiet innerhalb der Alpengrenze, also innerhalb des geographischen Begriffes Italien, identisch ist, gehörte auch administrativ mit den übrigen Theilen Italiens zusammen, da sie stets unter demjenigen Consul stand, welchem die Consularprovinz Italien zugefallen war. Diesem Consul war der Inhaber der prätorischen Provinz Gallien untergeben; bisweilen überliess der Senat dem in Italien commandirenden Consul geradezu die Ernennung des Prätors für Gallien [2]); in einem anderen Falle nahm dieser Consul dem Prätor in Gallien das Commando ab, um es selbst zu übernehmen. Die »Provinz Gallien« stand also zu dem Consul für Italien in dem nämlichen Verhältniss wie jeder andere Theil Italiens.

---

1) Liv. 33, 43 (Jahr 145 v. Chr.) Praetores provincias sortiti, P. Porcius Laeca Pisas . . ., ut ab tergo Liguribus esset. Vgl. 34, 55. Minucio Ligures (provincia) evenerunt.

2) Liv. XXVI, 28. Decrevere patres, ut Galliae et legionibus praeesset, quem consul, cujus Italia provincia esset, praefecisset.

Die Existenz der Aesisgrenze als der Nord-Grenze eines engeren Italiens hat also durch die eben erörterten Argumente Marquardt's keine haltbare Stütze erhalten. Der einzige Schriftsteller des Alterthums, welcher den Aesis als Grenzfluss bezeichnet, Strabo, erwähnt der Sache bei der Beschreibung von Gallia Cisalpina, welches zu seiner Zeit mit Italien, von dem man es nach dem Bundesgenossenkriege als einen besonderen Verwaltungsbezirk abgetrennt hatte, bereits wieder verbunden war. Er sagt, dass die Grenze dieses Landes gegen das übrige Italien einerseits der Apenninus, andrerseits der Fluss Aesis, später aber der Rubico gewesen sei. An einer anderen Stelle sagt er: »In dieser Gegend war die Grenze des früheren Italien und Galliens auf der dem Meere zugewendeten Seite, wenngleich die Consuln die Grenze oft verschoben; erst machten sie den Aesis zur Grenze, dann den Rubico. Jetzt, da sich Italien bis an die Alpen erstreckt, haben diese Grenzen keine Bedeutung mehr« [1]). Die Frage, welche sich hier sogleich aufdrängt und über welche sich vielleicht Strabo selbst, da er von häufigen Umgestaltungen der Grenze spricht, nicht ganz klar gewesen ist, ist die, ob Aesis und Rubico lediglich gleichwerthige Grenzen, d. h. Grenzen zwischen denselben, durch die Grenzverschiebung nur in ihrem äusseren Umfang veränderten staatsrechtlichen Gebieten gewesen sind, so dass die eine Grenze einfach an Stelle der anderen getreten wäre; oder ob der Aesis andere politische Gebiete als der Rubico von einander getrennt hat. Wenn wir die erste Möglichkeit als den Sachverhalt nehmen, so

1) Strabo, V, 217. 227.

kann die vom Aesis gebildete Grenze nur die Südgrenze der nach dem Bundesgenossenkrieg, also im ersten Jahrhundert v. Chr. von Italien abgetrennten Provinz Gallia Cisalpina gewesen sein; denn vom Rubico wissen wir auf das Bestimmteste durch viele schriftstellerische Zeugnisse, dass er zu Cäsars Zeit die Südgrenze dieser Provinz gebildet hat. In diesem Falle wäre also anzunehmen, dass man bei der Absteckung der Grenzen jener aus Italien auszuscheidenden Provinz eine Zeit lang geschwankt hätte, indem man den mit dem römischen Bürgerrecht versehenen Theil Italiens erst am Aesis hätte endigen lassen, dann aber denselben bis zum Rubico vorschob. Ist dies der Sachverhalt, so hat die Aesisgrenze auf die Verhältnisse der Zeit unmittelbar nach dem Kriege des Pyrrhus nicht die mindeste Anwendung.

Aber auch im anderen Falle, d. h. dann, wenn Rubico und Aesis nicht gleichwerthige Grenzen gewesen sind, wenn also der Aesis nicht wie der Rubico erst die Grenze der im 1. Jahrhundert v. Chr. neugebildeten Provinz Gallia cisalpina gewesen ist, sondern seine Function als Grenze in eine Zeit fällt, zu welcher diese neue Provinz Gallia cisalpina noch gar nicht bestand, auch dann ist es nicht entfernt nothwendig, dass er jemals die Grenze einer besonderen italischen Wehrgenossenschaft gegen andere Theile des römischen Reichs gebildet habe. Hier ist es erforderlich, die angeblich durch zwei ad fines genannte Orte bezeichnete Grenze am Arnus in die Erörterung hereinzuziehen, welche die westliche Fortsetzung der Aesisgrenze jener Wehrgenossenschaft gebildet haben soll. Es wird nicht zu bestreiten sein, dass die Benennung jener beiden Orte ad fines entweder vor oder nach der

Unterwerfung der Ligurer entstanden sein muss. Nach der Unterwerfung der Ligurer konnte sie nicht wohl entstanden sein, denn dann wäre die durch sie bezeichnete Grenze bestenfalls eine rein administrative Grenze, d. h. die Grenze zwischen zwei Verwaltungsbezirken des nämlichen römischen Reiches gewesen; es ist aber durchaus nicht anzunehmen, dass eine blosse Verwaltungsgrenze auf die Gemüther der Bevölkerung oder auch nur der Behörden einen hinlänglich starken Eindruck gemacht haben würde, um die an dieser »Grenze« belegenen Orte ad fines zu benennen. Ueberdies aber bestand nach der Unterwerfung der Ligurer nicht einmal eine solche Verwaltungsgrenze; denn Ligurien wurde dem Verwaltungsbezirke des Consuls für Italien zugewiesen. Wenn aber erst die Abtrennung der um ein Jahrhundert später von Italien abgezweigten Provinz Gallia cisalpina, falls dieselbe den Arnus zur Grenze gehabt haben sollte, zu solchen Ortschaftsnamen Anlass gegeben hätte, so würden die Orte ad fines eben nicht eine alte, sondern die neue Grenze Italiens bezeichnet haben, die jedoch auch ihrerseits wieder eine blosse Verwaltungsgrenze war. Die Benennung jener Orte ad fines muss also vor der Unterwerfung der Ligurer entstanden sein. In diesem Falle aber fiel die durch sie bezeichnete Grenze mit der Grenze der römischen Herrschaft, des römischen Reichs gegen die Ligurer zusammen. In der That ist bekannt, dass die Ausbreitung der römischen Herrschaft an den Grenzen des Ligurergebietes zu einem langen Stillstand genöthigt gewesen ist, der wohl hinreichen konnte, um für jene an dieser Grenze gelegenen Orte die Benennung ad fines aufkommen zu lassen. Wenn nun die Aesisgrenze nicht die Bedeutung

hat, lediglich eine um einige Jahre früher als die Rubicogrenze abgesteckte Grenze der im 1. Jahrhundert n. Chr. neugebildeten Provinz Gallia Cisalpina gewesen zu sein, wenn sie vielmehr als die östliche Fortsetzung jener alten Arnusgrenze angesehen wird, so dürfte sie gegenüber den Galliern das Nämliche bezeichnet haben, was die Arnusgrenze gegenüber den Ligurern bezeichnete: nicht die »alte italische Mark«, sondern eine alte Grenze des römischen Reiches.

Wenn somit die Existenz des »eigentlichen«, »engeren«, »staatsrechtlichen« Italien zur Zeit nach dem Kriege mit Pyrrhus sich nicht auf andere Beweise als auf die Aesis- und Arnusgrenze stützen kann, dürfte sie völlig ohne Beweis bleiben müssen.

Aber kann jenes engere, staatsrechtliche Italien, wenn auch seine angebliche geographische Abgrenzung in keiner Weise bewiesen ist, nicht gleichwohl existirt haben und der Träger jenes besonderen italischen Rechtes gewesen sein, in welchem wir die Wurzeln des nachherigen jus Italicum zu erkennen hätten? Rudorff hat die römischen Bundesgenossen in Italien als eine besondere Gesammtheit hingestellt und denselben den Namen einer »Eidgenossenschaft mit dem Vorort Rom« beigelegt. Letztere Bezeichnung findet sich in Th. Mommsen's Römischer Geschichte wiederholt verwendet [1]), und neuerdings ist ein ganz entsprechender Ausdruck: »Der italische Bund unter Roms Hegemonie« zum Titel und Gegenstand eines Buches [2]) geworden. Die Frage ist, ob diese Bezeichnung

1) Th. Mommsen, R. G., Bd. 1[5], S. 554 u. öfter.

2) Jul. Beloch, der ital. Bund unter Roms Hegemonie, Leipz. 1880.

der als eine besondere Gesammtheit aufgefassten römischen Bundesgenossen in Italien als einer Eidgenossenschaft oder eines Bundes eine Rückkehr zu der von Savigny verworfenen Ansicht des Sigonius bedeutet, nach welcher ein zwischen Latinern und (anderen) Peregrinen eine Mittelstufe bildender Stand der Italiker bestanden haben würde. Savigny hatte sich über die Ansicht des Sigonius folgendermassen ausgesprochen: »Will man die Bundesgenossen (socii) Italiker nennen, so mag man es thun; recht passend ist der Name nicht, weil er auf die Latiner völlig ebenso anwendbar ist. Besonders aber kommt jus Italicum als Bezeichnung ihres Zustandes bei keinem einzigen alten Schriftsteller vor, ja es konnte gar nicht so vorkommen; denn dieser Ausdruck deutet auf einen gleichförmigen und dauernden Rechtszustand, während die Rechte jener socii unter sich verschieden und auch nicht zu allen Zeiten dieselben waren.«

Das jus Italicum leitet unter den drei eben erwähnten Schriftstellern nur Rudorff mit ausdrücklichen Worten aus den Verhältnissen jener angeblichen Eidgenossenschaft her; die beiden anderen Autoren haben bei ihrer Darstellung nicht Gelegenheit gehabt, sich über das jus Italicum zu äussern. Aber die von ihnen gebrauchte Bezeichnung italische Eidgenossenschaft, italischer Bund dürfte mit den von Savigny hier angegebenen Merkmalen des Zustandes der römischen Bundesgenossen in Italien sich ebenso wenig vereinbaren lassen wie der Ausdruck jus Italicum; denn auch der Ausdruck italische Eidgenossenschaft, italischer Bund würde einen dauernden, gleichförmigen Rechtszustand bezeichnen. In der That haben auch sowohl Th. Mommsen als J. Beloch diese

von ihnen gebrauchten Ausdrücke durch ihre eigene Darstellung wo nicht aufgehoben, doch wesentlich abgeschwächt. Th. Mommsen sagt, indem er die Zeit, zu welcher die ersten überseeischen Provinzen begründet wurden, im Auge hat: »Es konnten auch überseeische Gemeinden der italischen Eidgenossenschaft angehören und selbst der Neugründung von Gemeinden latinischen Rechtes stand in Sicilien und Sardinien ebensowenig etwas im Wege wie in dem Lande jenseits des Apennin. Es konnten andrerseits auch festländische Gemeinden des Waffenrechtes entbehren und tributär sein[1]).« Nur factisch, fügt er hinzu, überwogen die wehrgenössischen Gemeinden ebenso entschieden auf dem Festlande, wie die steuerpflichtigen auf den Inseln. Und an der Stelle, an welcher er die Aesis- und Arnusgrenze für das »engere, eigentliche« Italien zieht, sagt Th. Mommsen: »Die ausserhalb dieser Grenzen liegenden, von Italikern colonisirten Ortschaften, wie Sena Gallica und Ariminum jenseits des Apennin, Messana in Sicilien, galten, selbst wenn sie, wie Ariminum, Glieder der Eidgenossenschaft oder gar, wie Sena römische Bürgercolonien waren, doch als geographisch ausserhalb Italiens gelegen[2]). Hier darf man in der That wohl fragen, was denn nun jenes eigentliche Italien eigentlich gewesen sei, wenn es weder mit dem bis zu den Alpen reichenden geographischen Begriff Italien zusammenfiel, noch auch mit dem besonderen Gebiete jener angeblichen italischen Wehr- oder Eidgenossenschaft, welche gleichwohl seinen Existenzgrund abgeben soll, sich deckte? Schon eine gleichzeitige doppelte Bedeutung des

1) R. G. I^5, S. 553.
2) R. G. 1^5, S. 432.

Namens Italien ist für jene Zeit nicht zu erweisen: für ein drittes Italien ist gewiss kein Raum.

Noch durchgreifender ist die Berichtigung, welche J. Beloch dem von ihm seinem Buche gegebenen Titel »der italische Bund unter Roms Hegemonie« zu Theil werden lässt. In seinen Ausführungen über das »italische Bundesrecht« sagt nämlich dieser Schriftsteller selbst (ganz im Sinne Savigny's), dass jener »italische Bund« nichts Anderes war, als »ein Aggregat von mehr als hundert verschiedenen Bündnissen, welche weiter nichts mit einander gemein hatten, als dass der eine contrahirende Theil überall Rom war«. Ebenso erkennt er an, dass von einer italischen Bundesverfassung nicht die Rede sein kann, sowie dass auch eigene Bundesbehörden jenem »Bunde« gefehlt haben. Das wichtigste Zugeständniss aber in der hier schwebenden Frage ist, dass J. Beloch das, was er italisches Bundesrecht nennt, aus den Bündnissverträgen Roms mit der griechischen Inselgemeinde Astypalaea, mit den Aetolern und mit den Juden herleitet, Bündnissverträge, welche er deshalb in einem Anhange als Belege für seine Darstellung besonders hat abdrucken lassen. Aus diesem Verfahren geht nämlich hervor, dass dem angeblichen italischen Bunde nicht nur die Bundesverfassung und Bundesbehörden, also jeder innere Zusammenhang, sondern dass ihm auch die Bundesgrenzen, d. h. ein auf Italien beschränktes Bundesgebiet mangelte. Wenn jetzt von einer Eidgenossenschaft oder einem Bunde überhaupt noch gesprochen werden könnte, so würde dieser Bund, diese Eid- oder Wehrgenossenschaft ausser dem angeblichen eigentlichen Italien nicht nur mit genauer Noth etwa noch Messana und Ariminum, sondern

alle Rom verbündeten Gemeinden jenseits des Meeres umfasst haben müssen: die bundesgenössischen Gemeinden in Griechenland und in Asien waren Rom zur Kriegshilfe genau ebenso verpflichtet, wie die römischen Bundesgenossen in Italien; nur durch Opportunitätsgründe, aber nicht durch eine principielle Verschiedenheit der Rechtsstellung ist die factische Ausführung dieser Pflicht seitens der überseeischen Bundesgenossen häufig beeinträchtigt worden. Nur die römischen Bundesgenossen überhaupt, nicht aber die »Italiker« im Besonderen haben im Gegensatz zu den schlechthin unterthänigen Gemeinden und Volksstämmen eine besondere Classe der Peregrinen gebildet. Wenn es Savigny ungeeignet fand, die socii Italiker zu nennen, weil ihm der Name Italiker auch auf die Latiner zu passen schien: so müssen wir jene Bezeichnung nun auch deshalb verwerfen, weil sie auf die römischen Bundesgenossen ausserhalb Italiens nicht passte. Den wirklichen Sachverhalt giebt auch die Formulirung Madvig's wieder, welcher als Bestandtheile des römischen Reiches vor der Ertheilung des Bürgerrechts an Italien 1) die römischen Bürger, 2) die verbündeten Völker in ihren Sonderstaaten, »namentlich in Italien«, 3) die unterthänigen Länder anführt[1]). Sowenig aber als die von den übrigen römischen Bundesgenossen willkürlich unterschiedenen römischen Bundesgenossen in Italien, so wenig bildeten die römischen Bundesgenossen überhaupt einen Bund oder eine Eidgenossenschaft: es handelte sich auch bezüglich ihrer, um den Ausdruck J. Beloch's zu wiederholen, nur um »ein Aggregat von einzelnen Bünd-

1) Madvig, Verf. u. Verw. d. röm. St. Bd. 2, S. 1.

nissen, welche mit einander weiter nichts gemein hatten, als dass der eine contrahirende Theil überall Rom war«. Hinzufügen liesse sich noch, dass diese Bündnisse in Italien wie ausserhalb fast ausnahmslos das Merkmal gemein hatten, foedera iniqua zu sein, ein Umstand, der einen Ausdruck wie Eidgenossenschaft, selbst wenn er sonst anwendbar wäre, als einen unzulässigen Euphemismus erscheinen lässt.

Gegenüber dem Umstande, dass zwischen den römischen Bundesgenossen innerhalb und denen ausserhalb Italiens keinerlei rechtliche Schranke bestand, ist es ein Punkt von verhältnissmässig geringer Bedeutung, dass J. Beloch [1]), thatsächlich gestützt auf Th. Mommsen (R. G. 1, 432) und vorzugsweise auf Rudorff (Ackergesetz des Sp. Thorius S. 70) und Kiene (der röm. Bundesgenossenkrieg, S. 25 ff. und S. 112—120), um ein einheitliches Italikerthum zu gewinnen, den Rechtsunterschied zwischen den Latinern und den römischen Bundesgenossen in Italien als mit der Zeit factisch hinfällig geworden bezeichnet. Nur im Vorübergehen sei daher in Bezug hierauf bemerkt, dass Madvig dem antiken Gewährsmann für diese Annahme, dem Appianus, schuld giebt, er habe, insbesondere wo er von dem Rechte der Bundesgenossen auf Mitbenutzung des ager occupatorius spricht, beständig die Bundesgenossen mit den ländlichen römischen Bürgergemeinden verwechselt [2]). Wenn aber auch die rechtliche Schranke zwischen Latinern und Bundesgenossen thatsächlich ausser Geltung gekommen wäre, so würde dadurch keine rechtliche Schranke zwischen den Bundesge-

1) A. a. O. S. 218 ff.

2) Madvig, Verf. u. Verw. d. röm. St. Bd. 2. S. 1.

nossen in Italien und denen ausserhalb Italiens erwachsen sein und nichts an der Thatsache geändert werden, dass die Geschichte zwar einen latinischen, aber keinen italischen Bund kennt[1]).

So wenig also die räumliche Abgrenzung eines »engeren staatsrechtlichen Italiens« durch eine Aesis- und Arnusgrenze sich nachweisen lässt, so wenig hat ein von den übrigen römischen Bundesgenossen rechtlich gesonderter, die italischen Bundesgenossen Roms umfassender italischer Bund, eine besondere italische Eid- oder Wehrgenossenschaft bestanden[2]).

---

1) Der »italische Bund« tritt neuerdings als Capitelüberschrift in H. Nissens »Italischer Landeskunde«, Berl. 1883, S. 97, auf. Da der fragliche Abschnitt des Nissen'schen Buches im Wesentlichen auf den Arbeiten der oben genannten Gelehrten beruht, so ist auf denselben nicht besonders einzugehen. Nur ist zu erwähnen, dass H. Nissen der obenangeführten Selbstkritik J. Beloch's die Spitze abzubrechen sucht, indem er sagt (S. 64): »Von den modernen Vorstellungen freilich, welche mit den Worten Bund und Bundesverfassung verknüpft zu werden pflegen, ist hier durchaus abzusehen; denn die einzelnen Bundesglieder sind nicht gegenseitig untereinander, sondern jedes einzelne für sich Rom verpflichtet«. Es handelt sich aber nicht darum, ob der sogenannte italische Bund modernen Vorstellungen entsprochen habe, sondern darum, ob derselbe ein Bund im Sinne des Alterthums gewesen sei, wie der latinische Bund und viele andere Bünde, deren Mitglieder einander wechselseitig verpflichtet waren, ohne dass desshalb diese Bünde modern gewesen wäre.

2) Noch eines anderen Versuches, Italien als ein gewisses politisch geschlossenes Ganze erscheinen zu lassen, sei hier gedacht. Derselbe knüpft nicht an den Begriff eines italischen Bundes, sondern an den Begriff des ager Romanus, des unmittelbaren Stadtgebietes von Rom, an. Bei Livius (XXVII, 5) heisst es: patres extra Romanum agrum — eum autem in Italia terminari — negabant dictatorem dici posse. H. Nissen (Ital. Landeskunde I, S. 67) bemerkt hierzu: »Die terra Italia befasst den ager Romanus,

Wenn aber jenes »engere« staatsrechtliche Italien südlich des Aesis und Arnus nicht existirt hat, so fragt sich nun, ob etwa das Italien des bis an die Alpen reichenden geographischen Begriffes dadurch zu einem politischen Ganzen wurde, dass auch die römische Herrschaft sich bis an die Alpen vorschob. Dass dies eingetreten sei, ist an sich unwahrscheinlich, da die Ausbreitung der römischen Herrschaft auch nicht an den Grenzen des geographischen Begriffes Italien, weder an der sicilischen Meerenge noch an den Alpen Halt machte und da folglich, wenn die unter der römischen Herrschaft vereinigten Länder ein politisches Ganze bildeten, dieses nicht Italien heissen konnte. Waren doch die ersten überseeischen Provinzen Roms früher eingerichtet, als die Alpengrenze Italiens von der römischen Herrschaft erreicht wurde. Indess erhielt der Name Italien um die Zeit, zu welcher die römische Herrschaft die Alpengrenze erreichte, wenn auch nicht eine politische, so doch eine administrative Bedeutung: denn seitdem der eine der beiden Consuln in der Regel überseeische Feldzüge leitete, wurde der Commandobezirk des in Rom verbleibenden anderen Consuls Italien genannt. Um anzunehmen, dass dieser Commando-

das Stadtgebiet von Rom, und stellt das Inland dar«. Der Wortlaut des Livius besagt nur, dass es ausserhalb Italiens damals (im Jahre 210 v, Chr.) keinen ager Romanus gab, nicht etwa, dass der ager Romanus sich über ganz Italien erstreckt habe. Dass letzteres nicht der Fall war, geht aus dem Umstande hervor, dass damals der grösste Theil Italiens von den Gebieten mit Rom verbündeter Staaten eingenommen war. Zu diesen steht der ager, Romanus ebenso gut im Gegensatz, wie zu den überseeischen Theilen des römischen Reiches: auch jene bundesgenössischen Gebiets in Italien waren für Rom Ausland, so dass nicht das ganze Land Italien als solches Inland sein konnte.

bezirk Italien sich mit dem damals geltenden geographischen Begriffe Italien nicht gedeckt habe, bedürfte man eines besonderen Beweises und ein solcher liegt nicht vor. Aber die Identität der Grenzen beider Begriffe ist auch positiv insofern bewiesen, als Livius, wie oben erwähnt, ausdrücklich und wiederholt das cisalpinische Gallien dem Amtsbezirk des Consuls für Italien zuweist [1]). Weil die Identität der Grenzen des geographischen und des administrativem Begriffes Italien von vornherein die Wahrscheinlichkeit für sich hat, so können die bezüglichen Angaben des Livius, dessen Verzeichnisse der Beamten und ihrer »Provinzen« offenbar auf gleichzeitige Quellen zurückgreifen, geradezu als Bestätigung der von Polybius für den Beginn des 2. Jahrh. v. Chr. überlieferten Ausdehnung des geographischen Begriffes Italien bis zu den Alpen dienen. Dass aber nun jener auch das cisalpinische Gallien und Ligurien umfassende Commandobezirk des Consuls für Italien ein in sich zusammenhängendes politisches Ganze, eine Rechtsgemeinschaft gebildet habe, welche die Unterlage für ein besonderes italisches Recht hätte abgeben können, ist weder von Jemanden behauptet worden [2])

1) Liv. XXVI, 28. Decrevere patres, ut Galliae et legionibus praeesset, quem consul, cujus Italia provincia esset, praefecisset.

2) Am ersten könnte in Zumpt's Studia romana, S. 31 die Spur einer solchen Meinung gefunden werden, doch gelangt dieselbe nicht bestimmt zum Ausdruck. Zumpt sagt nämlich: Da keine Verschiedenheit der Rechtsstellung zwischen Gallia cisalpina und dem übrigen Italien bestanden habe, so müsse das Gesetz, welches den Italikern das Bürgerrecht ertheilte, sich auch auf Gallia cisalpina bezogen haben. Daraus scheint hervorzugehen, dass Zumpt eine der Gallia cisalpina und dem übrigen Italien gemeinsame Rechtsstellung, durch die sie sich von anderen Ländern des römischen Reiches unterschieden hätten, angenommen

noch irgendwie annehmbar. Denn seine Abgrenzung beruhte auf rein äusserlichen, militärisch-geographischen Gesichtspunkten. Aus den nämlichen Opportunitätsgründen wurde die Landschaft an der unteren Rhone nach ihrer Eroberung durch die Römer, bevor sie zu einer eigenen Provinz eingerichtet wurde, etwa auf ein Jahrzehnt dem Bezirke des Consuls für Italien zugewiesen (Zumpt, a. a. O. S. 15—19); ebenso wurden die eroberten illyrischen Inseln und Küstenplätze der Oberaufsicht des in Italien commandirenden Consuls unterstellt (Mommsen, R. G. I^5, S. 557).

Es hat somit vor dem Bundesgenossenkriege eine Rechtsgemeinschaft, welche der Träger eines »italischen Rechtes« hätte sein können, innerhalb welcher geographischen Grenzen man sie auch suchen mag, überhaupt nicht gegeben.

Noch muss dieser Satz an der Frage des »Gegensatzes zwischen Italien und den Provinzen« geprüft werden. Madvig und Puchta hatten, wie oben erwähnt, die fraglichen Sonderrechte Italiens erst von der Zeit der Errichtung der Provinzen datirt, denen jene Rechte vorenthalten worden seien; und dies insofern mit Recht als in der That erst auf Grund eines durch die Provinzen gebildeten Gegensatzes von Sonderrechten Italiens überhaupt gesprochen werden könnte. Zwar erscheint nun dieser Gegensatz durch

---

und als die Voraussetzung der Ertheilung des Bürgerrechts angesehen habe. Indess sagt Zumpt an einer anderen Stelle (S. 33) selbst, dass der Grund der Bürgerrechtsertheilung lediglich in der Furcht vor dem Aufstande der Bundesgenossen lag und dass die Bürgerrechtsertheilung nur desshalb sich auf Italien beschränkte, weil dieser Aufstand sich auf ausseritalische Reichstheile nicht erstreckt hatte.

die rechtliche Gleichstellung der römischen Bundesgenossen innerhalb und ausserhalb Italiens bereits als theilweise beeinträchtigt und verschoben, da nicht Italien, sondern nach der eigenen Formulierung Madvig's, die römischen Bundesgenossen das Mittelglied zwischen der römischen Bürgerschaft und den unterthänigen Gemeinden und Stämmen bilden. Indess halten wir es für geeignet, uns hier noch auf die Ausführungen Th. Mommsen's über das für unsere Frage allein in Betracht kommende ursprüngliche Verhältniss der Provinzen zu Italien zu beziehen [1]). Mommsen bezeichnet den fraglichen Gegensatz als den Gegensatz der festländischen und der überseeischen Verwaltungsform und sagt, dass derselbe allem Anschein nach aus blossen Zweckmässigkeitsgründen und fast zufällig entstanden sei. Man habe, so scheine es, anfangs auch Sicilien und Sardinien durch Questoren unter Oberaufsicht der Consuln regieren wollen, sich aber praktisch sehr bald von der Unentbehrlichkeit eigener Oberbehörden für die überseeischen Landschaften überzeugen müssen, ähnlich wie man in Italien selbst die Concentrirung der Rechtssprechung in der Person des Prätors später habe aufgeben und in die entfernteren Bezirke stellvertretende Gerichtsherren habe senden müssen. Diese Verschiedenheit in der Verwaltungsform sei der einzige rechtliche Unterschied zwischen den festländischen und den überseeischen Besitzungen; im Uebrigen seien die Grundsätze, nach denen Rom die abhängigen Landschaften in Italien organisirt habe, auch auf die ausseritalischen Besitzungen übertragen worden. Was Th. Mommsen sodann über den Unterschied der

1) R. G. 1^5, S. 549 ff.

steuer- und der wehrpflichtigen Gemeinden anführt, fällt mit dem Unterschiede zwischen den unterthänigen und den bundesgenössischen Gemeinden, nicht mit einem Gegensatze zwischen den Provinzen und Italien zusammen. Also zeigt uns die Einrichtung der Provinzen keinerlei Gegensatz gegen ein principiell geschlossenes staatsrechtliches Ganze, welches der Träger eines italischen Rechtes hätte sein können.

Gegen das Vorhandensein eines solchen Gegensatzes spricht endlich auch die Verwandlung der Landschaft Gallia Cisalpina in eine Provinz. Das cisalpinische Gallien wurde nach dem Bundesgenossenkriege von dem übrigen Italien, zu welchem es geographisch gehörte und mit welchem es die Unterstellung unter den nämlichen Consul getheilt hatte, administrativ losgetrennt und zu einer ständigen Provinz mit eigenem Statthalter gemacht. Es hätte in Folge dieser Lostrennung sein »italisches Recht« verlieren müssen, wenn es ein solches gegeben hätte. Nun ist aber von einer solchen capitis deminutio nicht nur Nichts überliefert, sondern es ist auch gar kein Grund ersichtlich, welcher damals die Verhängung einer Strafe über jene Landschaft hätte herbeiführen können.

2.

Es ist, nachdem die Annahme, dass Italien in der fraglichen Epoche irgend eine gesonderte politische Gemeinschaft gebildet habe, welche ein italisches Recht hätte hervorbringen können, sich als nicht genügend begründet gezeigt hat, noch die Möglichkeit übrig, dass das jus Italicum nicht in einer solchen staatsrechtlichen Gemeinschaft, sondern nur in einer gewissen von den Römern

während einer gewissen Zeit eingehaltenen Gleichmässigkeit in der Behandlung besiegter Gemeinden seine Wurzel gehabt habe und desshalb jus Italicum genannt worden sei, weil die Epoche jenes Verfahrens sich mit der Zeit der Ausbreitung der römischen Herrschaft über Italien thatsächlich gedeckt hatte. Um dies zu erörtern, muss auf den besonderen Inhalt des jus Italicum eingegangen werden. Die rechtlichen Vorzüge des Bodens, welche das jus Italicum verlieh, sind es, welche nach Rudorff ihren Grund in den »älteren Rechtsverhältnissen« Italiens gehabt haben sollen. Indess treten Rudorff's eigene Ausführungen zu dieser Annahme in Widerspruch. Rudorff setzt nämlich auseinander, dass die Art der Vermessung des Bodens einer Stadt erkennen lasse, ob dieselbe erobert und rechtlich vernichtet worden (aratrum passa) oder ob sie rechtlich unverletzt (integra) geblieben sei. Im ersteren Falle seien die Centurien in quadratischer Form, im anderen in länglichen Vierecken (per strigas et scamna, limitibus intercisivis) abgesteckt gewesen [1]). Nach dieser Darlegung müsste die letztere Vermessungsweise der Landantheile sich auf die Gebiete der ausserhalb Italiens gelegenen Gemeinden beschränkt haben, denn Rudorff hatte gesagt, dass die italischen Städte nicht durch Eroberung, sondern durch Bündniss unter die Hoheit Roms gekommen und in ihrer Freiheit, ihrer Landvertheilung, ihrem Privateigenthum unverletzt geblieben und nur um einen Theil ihres Gebietes gebüsst worden seien. Indess sagt Rudorff nun selbst, es sei nicht zu leugnen, dass auch in Italien die Vermessung per strigas et scamna als Zeichen der Demüthigung einer hartnäckigen, bundesbrüchigen oder rebel-

1) Rudorff, Gromatische Institutionen, S. 296 ff., S. 418 f.

lischen Stadt in früheren Zeiten angewendet worden sei [1]). Er führt aus dem liber regionum, welches in der nämlichen Ausgabe der römischen Feldmesser, in welcher Rudorff's Gromatische Institutionen enthalten sind, abgedruckt ist, zwei Beispiele dieses Vorkommens der strigae et scamna bei der Vermessung des Gebietes einer Stadt in Italien an; er scheint indess durch diese geringe Zahl der Beispiele und durch deren Auswahl andeuten zu wollen, dass es sich hier um Ausnahmefälle handele. Es finden sich aber in jenem liber regionum nicht weniger als 28 Fälle von der Anwendung jener das Symbol der Eroberung darstellenden Vermessungsart verzeichnet. Dieselbe wird im Allgemeinen bei dem bruttischen Gebiet, im Einzelnen in Bezug auf Ländereien bei Veji, auf das Gebiet von Spoletum, von Asculum in Picenum, auf das der colonia Peltuinorum, das von Marsus, Antium, Atina, Alatrium (theilweise), Aricia, Anagnia, Afile, Ardea, Casinum, Ferentinum, Interamna, Laurum Lavinia, Neapolis, Nola, Ostia, Privernum, Sinuessa, Suessa Aurunca, Signia, Terebentum, Venafrum, Atteja erwähnt. Wenn also Rudorff das Flaminische Gesetz, durch welches im Jahre 232 v. Chr. das ganze picenische Gebiet eingezogen und unter römische Bürger vertheilt wurde, als einen Widerspruch gegen das frühere Verfahren der Römer in Italien und als die zeitliche Grenze, bis zu welcher jenes frühere Verfahren gedauert habe, angesehen hatte, so dient in der That das Flaminische Gesetz vielmehr nur zur Vervollständigung der obigen Liste von Anwendungen der limites intercisivi, welche schon an sich beweist, dass sich in Italien die Anwendung dieser Vermessungsweise keines-

1) A. a. O. S. 297 f.

wegs auf Ausnahmefälle beschränkt hat. So wenig aber die rechtliche Vernichtung besiegter Gemeinden oder Stämme vom Boden Italiens irgendwie ausgeschlossen war, sowenig gelangten anderseits ausserhalb Italiens etwa alle Gemeinden durch Eroberung unter die römische Hoheit, sondern viele gleichfalls durch Bündniss; und diese verbündeten Städte jenseits des Meeres blieben, wie Rudorff selbst anführt (S. 297), von jener Vermessungsweise gleichfalls frei. Also findet hier keinerlei principielle Trennung zwischen italischen und ausseritalischen Gemeinden statt.

Der allgemein angenommene rechtliche Gegensatz zwischen dem Boden Italiens und dem der Provinzen erfordert indess noch eine nähere Erörterung. Ueber die Zeit der Entstehung dieses Gegensatzes finden wir die widersprechendsten Ansichten vor. Zu Puchta's schon oben angeführten Worten: »Als das römische Reich sich über Italien hinaus ausdehnte, ward gleich von Anfang festgesetzt, dass an dem Provincialboden kein quiritisches Recht möglich sein solle«, steht in vollem Gegensatz die Auffassung Th. Mommsen's, welcher in einem Commentar zu dem früher sog. Ackergesetze das Sp. Thorius erklärt, dass noch in der Zeit nach dem Sturze der Gracchen jeder römische Bürger auch in den Provinzen den Boden, welchen er besass, zu quiritischem Rechte besessen und dass erst weit später sich die juristische Annahme gebildet habe, es könne vom römischen Volk einem römischen Bürger Land nach nicht römischem (peregrinem) Rechte

1) Im C. Inscr. Lat. Bd. I, S. 97: Hac aetate quidquid civis Romani jure fuit, eius fuit ex jure Quiritium nec nisi multo posteriore jureconsulti invenerunt agrum a populo Romani civi Romano ita dari posse ut eius esset ex jure peregrino.

verliehen werden [1]). Th. Mommsen's Annahme würde also mindestens für das erste Jahrhundert der überseeischen Erwerbungen Roms jeden Rechtsunterschied zwischen italischem und provincialem Boden ausschliessen.

Nicht minder verschieden als die Annahmen über die Entstehungszeit jenes Gegensatzes sind die über seinen Grund. Es lag nahe, den Grund jenes Gegensatzes in gewissen Sätzen der römischen Juristen und Feldmesser ausgedrückt zu finden, welche besagen, dass das Eigenthum am Provinzboden dem römischen Volke oder (in den späteren kaiserlichen Provinzen) dem Kaiser zustehe, so dass die Provincialen an demselben nur ein Besitz- und Nutzniessungsrecht haben [1]); und in denen der Provinzboden wegen der auf ihm haftenden Steuerpflichtigkeit geradezu als ager publicus, als Staatsland bezeichnet wird [2]). Da das Eigenthum des römischen Volkes an einem Grundstück die Möglichkeit des Eigenthums von Privatpersonen an demselben ausschliesst und da in diesen Sätzen dem römischen Volke nur am Boden der Provinzen, nicht aber an dem Italiens ein solches Eigenthumsrecht zugeschrieben wird, so scheint in ihnen der Gegensatz, zufolge dessen am italischen Boden quiritisches Eigenthum möglich war, am provincialen nicht, vollständig begründet zu sein. In der That dürfte Th. Mommsen den Grund des Gegensatzes zwischen italischem und provincialem Boden in jenen Sätzen gefunden haben. Denn seine Annahme, dass noch zur Zeit

1) Gai. II, 7. In provinciali solo dominium populi est vel Caesaris: nos autem possessionem tantum et usumfructum habere videmur.

2) Frontin. Lachm. p. 4. Aggen Urb. p. 147. Ideo publica hoc loco arva eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa utque vectigalia persolvant.

der Gracchen auch provincialer Boden in quiritischem Eigenthum habe stehen können und dass erst später dieses anfangs dem gesammten Boden des Reiches gleichmässig zustehende Recht zu einem Vorzugsrechte des italischen Bodens, einem jus Italicum, geworden sei, hängt offenbar mit seiner anderwärts (R. Gesch. I^{6}, S. 549) ausgesprochenen Annahme zusammen: der Satz, nach welchem das ausseritalische Land nach Kriegsrecht den Römern zu Privateigenthum verfiel, sei in dem ersten Jahrhundert der überseeischen Erwerbungen Roms noch unbekannt gewesen. Weil also jener Satz damals noch unbekannt war, war damals noch — dies ist augenscheinlich die Schlussfolgerung Mommsen's — quiritisches Eigenthum am Provinzboden möglich.

Von anderer Seite sind dagegen die angeführten Sätze der Juristen und Feldmesser nicht nur in ihrer zeitlichen Geltung beschränkt, sondern überhaupt für unbegründet erklärt oder doch in ihrer Anwendbarkeit bestritten worden. Savigny, welcher jene Sätze früher für dem Sachverhalte entsprechend gehalten hatte, hat sie später nur als eine zur Erklärung der Grundsteuer aufgestellte »publicistische Hypothese« gelten lassen wollen und hierin sind ihm meisten Anderen im Wesentlichen gefolgt [1]). Puchta erklärt, dass in der Annahme eines Eigenthums des Staates am Provinzboden der Grund, warum quiritisches (römisches) Eigenthum an demselben nicht stattfinde, nicht zu suchen sei. Denn bei den von der römischen Herrschaft befreiten Ländern trete dieselbe Unfähigkeit

1) Savigny, Röm. Steuerverf., Verm. Schr. Bd. 2, S. 104. Puchta, Instit. Bd. 1, § 89, S. 223 f.

zu römischem Eigenthum ein. Auch habe der fragliche Satz des römischen Juristen durch jenes Obereigenthum des Staates nicht die Unstatthaftigkeit des quiritischen Eigenthums zu erklären, sondern daraus den Satz abzuleiten gesucht, dass das Recht des Einzelnen am Provinzboden überhaupt kein Eigenthum, weder quiritisches noch anderes, sondern blos Besitz und Nutzniessung, possessio und ususfructus sei.

Anderseits sind aber gleichwohl gerade Savigny und Puchta, welche dem fraglichen Satze der Juristen entweder überhaupt die Begründung oder doch die Beweiskraft für unsere Frage abstreiten, die bestimmtesten Vertreter der Annahme gewesen, dass zwischen italischem und provincialem Boden ein auf der Unfähigkeit des letzteren, in quiritischem Eigenthum zu stehen, beruhender scharfer Gegensatz bestanden habe. Sie müssen also den Grund dieses Gegensatzes anderwärts gesucht haben. Was nun Savigny anlangt, so hat er keinerlei Erklärung desselben gegeben [1]). Puchta's Begründung ist enthalten in seinem oben angeführten Satze: »Als das römische Reich sich über Italien hinaus ausdehnte, ward gleich von Anfang festgesetzt, dass an dem Provinzboden kein quiritisches Recht möglich sein solle«. Verwandt mit diesem Satze Puchta's ist der Madvig's, dass die fragliche Bestimmung wahrscheinlich nicht in positiver Weise zu Gunsten des italischen Besitzes, sondern in negativer, das Entfernte

1) Denn der von ihm Verm. Schr. I., S. 46 angeführte Grund, welcher darauf hinausläuft, dass die Grundstücke in den Provinzen der Fähigkeit in quiritischem Eigenthum zu stehen desshalb entbehrt hätten, weil sie unter provincialem Rechte gestanden hätten, ist eine blosse Tautologie.

und weniger Bekannte (ager transmarinus) ausschliesend, aufgetaucht sei.

Nach Puchta und Madvig wäre also die Ausschliessung des provincialen Bodens von der Fähigkeit in quiritischem Eigenthum zn stehen lediglich auf eine bestimmte positive Festsetzung, auf ein eigens zu diesem Zwecke gegebenes Gesetz zurückzuführen. Aber für die Existenz einer solchen besonderen Festsetzung, eines solchen Gesetzes ist keinerlei Beweis versucht worden, und es findet sich in der Literatur des Alterthums keine Spur von einer solchen directen und ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Hiermit sind die gemachten Versuche, ausserhalb des mehrerwähnten juristischen Satzes vom Staatseigenthum am Provinzboden einen Grund für den Gegensatz zwischen italischem und provincialem Boden aufzufinden, bereits erschöpft.

Kehren wir nun zu jenem Satze der Juristen und Feldmesser zurück, so ist zunächst der Einwand Puchta's zu erörtern, dass der Satz, auch wenn er richtig wäre, nicht zur Begründung des fraglichen Gegensatzes zwischen italischem und provincialem Boden dienen könne. Es ist richtig, dass jener Satz nicht im besonderen die Unstatthaftigkeit des quiritischen Eigenthums am Provinzboden, sondern die Unstatthaftigkeit jeder Art von Eigenthum an demselben erklären und beweisen will, dass an ihm nur ein Besitzrecht statthaft sei. Aber mit der Statthaftigkeit des Eigenthums überhaupt ist doch eben zugleich auch die Statthaftigkeit des quiritischen Eigenthums ausgeschlossen und insofern als diese Ausschliessung sich nur auf den provincialen, nicht auf den italischen Boden bezieht, wäre der Satz des Gaius zur Begründung des fraglichen Gegen-

satzes zwischen italischem und provincialem Boden völlig geeignet.

Es fragt sich nun, ob der juristische Satz, dass der Boden der Provinzen im Eigenthum des römischen Volkes stehe, thatsächlich zutreffend war. Der erste Angriff gegen den Satz rührt von Niebuhr her und auf seine Argumente stützt sich sowohl Savigny's Bezeichnung desselben als einer publicistischen Hypothese, als auch Th. Mommsen's zeitliche Einschränkung seiner Geltung. Niebuhr sieht in jenem Satze einen die Rechte der Provinzbewohner verkennenden Rechtsirrthum. Derselbe ist nach ihm erst dadurch entstanden, dass die Erwerbung des Orients und Aegyptens, wo von jeher der Boden Eigenthum der Landesherrschaft war, sowie die Eroberung von Gallien und den Grenzprovinzen, welche Erwerbungen als Masse die älteren Provinciallândereien bei Weitem überwogen, den Rechtszustand derselben für die Regierenden in Rom verdunkelt hätten [1]).

Wenn aber Niebuhr in der Beschaffenheit der am spätesten erworbenen Provinzen den Grund für den Satz findet, dass die provincialen Grundstücke Staatsländereien seien, so halten wir es für nothwendig, zu untersuchen, wie sich dieser Satz zu dem Verfahren verhält, welches die Römer vor der Erwerbung nicht nur der späteren, sondern selbst der ersten Provinzen eingehalten haben, also zu ihrem Verfahren in Italien. Schon von den frühesten Zeiten an, schon in Italien haben die Römer einen Theil des eingezogenen Grundbesitzes in der Weise verwendet, dass das Eigenthum an den Grundstücken dem Staate verblieb, während das Besitz- und Benutzungsrecht an den-

1) Niebuhr, Röm. Gesch. II³, S. 175 f.

selben gegen eine ständige Abgabe Privatpersonen überlassen wurde. Die rechtliche Lage dieses ager occupatorius in Italien, welcher den früheren Besitzern entzogen und römischen Bürgern zur Benutzung überlassen wurde, würde also genau die nämliche gewesen sein, wie die des im Besitze der Provincialen belassenen Bodens, an welchem das Eigenthum an das römische Volk übergegangen war, hier wie dort Eigenthumsrecht des Staates, Besitzrecht Privater. Erst nach dem Sturze der Gracchen, also lange Zeit nach der Begründung der überseeischen Provinzen, begann diese Art von Staatsländereien in Italien, theils durch den Widerstand der factischen Inhaber gegen die Steuerpflicht, theils durch die vom Staate vollzogenen massenhaften Veräusserungen sich in rascher Folge zu vermindern. Nur aus dem Umstande, dass es zu Beginn der Kaiserzeit — die letzten Reste verschenkte Domitian an die angrenzenden Gutsbesitzer — solche zugleich im Eigenthum des Staates und im Besitze Privater stehende Ländereien in Italien thatsächlich nicht mehr gab, ist es zu erklären, dass die Feldmesser und Juristen ihre angeführten Sätze nur auf die Provinzen und nicht auch auf im Privatbesitze befindliche Staatsländereien in Italien beziehen. Das Neue, einer späteren Zeit Angehörige des Satzes, dass die Provinzgrundstücke römisches Staatseigenthum seien, liegt also nicht in dem was er sagt, sondern in dem was er nicht sagt; es liegt nicht darin, dass von den Provinzgrundstücken gesagt wird, sie stünden im Eigenthum des römischen Volkes, sondern darin, dass dies von den Grundstücken in Italien nicht gesagt wird; es liegt in der sich auf die Provinzländereien beschränkenden Fassung des Satzes. Weil nun die Rechtsstellung der Provincialgrundstücke somit ledig-

lich als eine Uebertragung des Begriffs des in privatem Besitze stehenden ager publicus in Italien auf die überseeischen Länder erscheint, so ist die Niebuhr-Savigny'sche Annahme, dass jener juristische Satz ein erst später entstandener Rechtsirrthum, eine zur Erklärung der Grundsteuer erfundene publicistische Hypothese sei, von neueren Schriftstellern über die Steuerverhältnisse des römischen Reiches aufgegeben worden. Rodbertus und nach ihm B. Matthiass haben jenen Satz für im strengsten Wortsinne richtig und für von jeher dem Sachverhalte entsprechend erklärt [1]).

Nur ist eine Frage noch offen: Wie kam es, dass der gesammte Provinzboden ausnahmslos und schlechthin als im Eigenthum des römischen Staates stehend bezeichnet werden konnte, während in Italien zwar beträchtliche Theile des Bodens, aber niemals der gesammte Boden im Eigenthum des Staates gestanden hatte? Die Antwort liegt in der verschiedenen Entstehungsart der Staatsländereien in Italien und in den Provinzen. Mit der Bildung von Staatsländereien in Italien war in der Regel zugleich ein Wechsel in den Personen der thatsächlichen Besitzer verbunden, in den Provinzen in der Regel nicht. Wenn man in Italien einer besiegten Gemeinde Land entzog (gewöhnlich ein Drittel ihres Gebietes, bisweilen aber auch mehr), so wurde dasselbe unter Austreibung der früheren Besitzer direct für die römische Bürgerschaft in Verwendung genommen, sei es dass dieselbe als Colonie

1) Rodbertus, Zur Gesch. d. röm. Tributsteuern seit Augustus, Jahrbb. f. Nat.-Oek. u. Statist. 4. Bd. (1865); S. 382 ff. B. Matthiass, die röm. Grundsteuer u. das Vectigalrecht. Erl. 1882 Cap. II.

davon Besitz ergriff, sei es dass das Land an einzelne Bürger veräussert, sei es dass es in der oben angegebenen Weise unter Aufrechterhaltung des Eigenthumes des römischen Staates an demselben einzelnen Bürgern zur Occupation überlassen wurde. Aber schon in Italien hatte eine solche Verwendung der eingezogenen Ländereien Schwierigkeiten. Zur Anlegung von Colonieen mussten, weil die Zahl der zur Verfügung stehenden römischen Bürger nicht hinreichte, die Latiner herangezogen und zur Occupation von Einzelantheilen an den eingezogenen Ländereien, wie es scheint, sogar die Angehörigen der den Römern rechtlich noch ferner stehenden verbündeten Gemeinden zugelassen werden, wenn die factische Einziehung der Ländereien durchgeführt werden und die letzteren nicht unbenutzt bleiben sollten. Und trotz dieser Heranziehung nichtbürgerlicher Elemente wäre das System der factischen Landeinziehung schon in Italien unmöglich geworden, wenn man sich nicht in der Regel mit der Einziehung eines Drittheils des Gebietes der unterworfenen Gemeinde begnügt hätte. Eine weitere Ausdehnung dieses selbst in Italien kaum durchführbaren Systems, eine Anwendung desselben auf so ausgedehnte Länder wie die neubegründeten Provinzen Sicilien, Spanien, Africa wäre nicht möglich gewesen, ohne Rom und die übrigen römischen Bürgergemeinden ganz zu entvölkern und aufzulösen. Ohnehin bestand anfangs gegen jede Ausführung von überseeischen Colonien unter der römischen Bürgerschaft eine starke Abneigung. Weil man also zur Benutzung der den unterworfenen überseeischen Völkern abzunehmenden Ländereien nicht über das erforderliche Material an römisch-bürgerlicher Bevölkerung verfügte

und somit eine factische Einziehung von Ländereien jenseits des Meeres höchstens als seltene Ausnahme thunlich war, musste man dieses System durch ein anderes ersetzen. Das neue System wurde den Römern durch die thatsächlichen Verhältnisse der von ihnen zuerst erworbenen überseeischen Länder, Sicilien und Sardinien, an die Hand gegeben und dann von ihnen auch auf ihre späteren Eroberungen angewendet. Die karthagischen Besitzungen in Sicilien, Sardinien und Spanien sowie das Reich Hierons auf Sicilien waren ihren früheren Herren steuerpflichtig gewesen [1]). Vielleicht hätte die blosse Existenz dieser Thatsache ein Volk wie die Römer nicht dazu bestimmt, sein Verfahren nach derselben zu richten; aber die Unmöglichkeit einer Weiterführung des in Italien gehandhabten Landeinziehungssystems liess sie auf den Boden der vorgefundenen Verhältnisse treten. Während man also in Italien den besiegten Gemeinden einen Theil ihres Landgebiets thatsächlich abgenommen, einen anderen aber in deren Eigenthum ausserhalb des römischen Staatswesens und Steuersystems belassen hatte, zog man in der Regel in den überseeischen Ländern (wenn man nicht etwa dortige Bundesgenossen belohnen wollte) keinen Landantheil thatsächlich ein, sondern liess den gesammten Gebietsbestand der besiegten Gemeinden im Besitze der bisherigen Inhaber, belegte ihn aber mit einer an dem Boden als solchem haftenden Abgabe. Denn weil hier an die Stelle der faktischen Landeinziehung eine blosse Abgabe trat, welche an Werth hinter einer faktischen Einziehung des Grundstückes soweit zurückbleiben musste,

1) Th. Mommsen, Röm. Gesch. 1[6], S. 800.

als selbst die höchste Steuer hinter dem Ertrage des Grundstücks zurücksteht, so konnte man sich römischer Seits hier nicht damit begnügen, einen Theil des Gebietes der Unterworfenen für römisches Staatseigenthum zu erklären, man musste diesen Charakter gleich auf den gesammten ländlichen Besitzstand der Besiegten erstrecken. Ohnehin wäre es völlig zwecklos gewesen, nur einen Theil des Gebietes für mit der Reallast belegt zu erklären, da diese Reallast ebensogut als eine nur niedriger angesetzte Besteuerung des gesammten Gebietsbestandes aufgefasst werden konnte, dessen Erträge schliesslich doch für sie hätten bürgen müssen.

Es ist also nicht nothwendig, den Satz, dass der Provinzboden römisches Staatseigenthum sei, mit Niebuhr als einen aus der Einwirkung orientalischer Verhältnisse entstandenen Rechtsirrthum oder mit Savigny als eine publicistische Hypothese zur Erklärung der Grundsteuer zu betrachten. Es handelt sich nur um eine durch die Unthunlichkeit der factischen Besitzergreifung modificirte Uebertragung der in Italien von den Römern gehandhabten Institution des in Privatbesitz stehenden ager publicus auf die Provinzen, auf welche sich die Geltung des Satzes nur desshalb beschränkte, weil zur Zeit seiner Formulirung dieser ager publicus in Italien bereits veräussert war [1]).

1) Erst nach der Ausarbeitung des Vorstehenden, also zu spät für eine eingehende Berücksichtigung gelangten A. Pernice's Ausführungen über die Provincialgrundsteuer zu meiner Kenntniss (Parerga II, S. 57—72); hier sei nur erwähnt, dass A. Pernice (ähnlich wie Niebuhr) annimmt, die Theorie vom Staatseigenthum am Provinzboden sei entstanden, als die Römer im Kriege monarchischen Einheitsstaaten, wie Makedonien und Asien, und nicht mehr einzelnen Stadtstaaten, wie in Sicilien und Spanien, deren Ver-

Indem aber der Satz, dass der Provinzboden Eigenthum des römischen Staates war, in solcher Weise eine Stütze in den Thatsachen des von den Römern in Italien angewendeten Verfahrens erhält, wird derselbe, wie leicht ersichtlich ist, zugleich untauglich, einen Gegensatz zwischen italischem und provincialem Boden zu begründen, welcher darin bestanden hätte, dass der erste fähig, der zweite unfähig gewesen wäre, in quiritischem Eigenthum zu stehen. Wenn in Italien die zu Staatsland gemachten Gebietstheile besiegter Gemeinden unmittelbar in die Verwendung des römischen Volkes genommen, die zu Staatseigenthum gewordenen Gebiete besiegter überseeischer Gemeinden und Stämme dagegen gegen eine Abgabe im factischen Besitze der bisherigen Inhaber belassen wurden; so ist dieser Unterschied nicht aus einer principiellen Rechtsverschiedenheit, sondern nur aus Opportunitätsgründen herzuleiten. Wenn daher Puchta erklärt hatte, dass in den Provinzen der Grund, welcher ein quiritisches Eigenthum am Boden verhinderte, in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, d. h. in seiner geographischen Lage bestanden habe, in Italien aber nur in äusseren, zufälligen Umständen, zum Beispiel darin, dass ein Grundstück Staatsgut war, zu suchen sei [1]): so muss dagegen B. Matthiass, welcher die Richtigkeit des juristischen

halten zu ihnen ein verschiedenes war, gegenüberstanden; insbesondere werde die den Römern zu quiritischem Eigenthum zugefallene pergamenische Erbschaft zu Gunsten einer solchen Theorie eingewirkt haben. Indess wird hiermit nur die unterschiedslose Anwendung dieser Theorie auf grössere Gebiete, nicht ihre Entstehung erklärt, welche sich eben so gut an die Besiegung blosser Gemeindestaaten knüpfen konnte.

1) Puchta, Instit. I, § 89, S. 233 f.

Satzes vom Staatseigenthum am Provinzboden anerkennt sein Ergebniss vielmehr in die Worte zusammenfassen: »der ager publicus in Italien steht ebenso im Eigenthum des römischen Volkes, wie der ager provincialis« [1]). Indess hat sich auch in der Ausführung des letztgenannten Schriftstellers noch ein Rückstand aus der früheren, die begriffliche Identität des in Privatbesitz übergegangenen italischen ager publicus mit dem den früheren Inhabern zur weiteren Benutzung belassenen Provinzboden unbeachtet lassenden Theorie erhalten. Denn wenn derselbe weiter sagt: »Durch Verkauf oder Assignation wird auch aus dem provincialen ager publicus ein ager privatus; dieses Privateigenthum war aber nicht das civile Eigenthum der Römer (das quiritarische), sondern das jus in fundo provinciali« — so ist dies ein Zurückfallen in die Theorie, dass die geographische Lage des Bodens für seine Rechtsstellung entscheidend sei. Da das Eigenthum des Staates am Provinzboden lediglich denselben Rechtsgrund hatte wie das Eigenthum des Staates am ager publicus in Italien, so musste der Boden, an welchem sich der Staat seines Eigenthums wirklich entäusserte, wenn ihn ein römischer Bürger erwarb, in den Provinzen ebenso wie in Italien römisches Privateigenthum des Erwerbers werden. Mit der Einschränkung, dass der römische Staat zuvor auf sein Eigenthumsrecht an dem fraglichen provincialen Grundstück vollständig und förmlich verzichtet haben musste, ist der Mommsen'sche Satz, dass in früherer Zeit Alles was ein römischer Bürger in den Provinzen besessen habe, sein quiritarisches Eigenthum habe sein können, unzweifelhaft richtig. Nur dass die Geltung

1) B. Matthiass, a. a. O. S. 38.

dieses Satzes in diesem Falle ebensowenig auf die »frühere Zeit« beschränkt ist, als die Geltung des Satzes der römischen Juristen von dem Staatseigenthum am Provinzboden auf die späteren Jahrhunderte sich beschränkt; beide Sätze gelten, neben einander und indem sie einander ergänzen, von den frühesten bis zu den spätesten Zeiten des römischen Reiches und in Bezug auf alle Theile desselben.

Der Satz von dem Staatseigenthum an dem Provinzboden stellt also nicht nur keinen Gegensatz zwischen dem Boden der Provinzen und dem Italiens her, sondern stellt gerade die ursprüngliche Gleichartigkeit gewisser in den Provinzen und in Italien obwaltender Verhältnisse ausser Frage. Denn dass ein rechtlicher Unterschied zwischen italischem und provincialem Boden von Haus aus nicht bestand, wird nicht dadurch bewiesen, dass auch in den Provinzen Alles was ein Bürger erwarb, ohne Weiteres sein quiritarisches Eigenthum gewesen wäre (dies wurde durch das staatliche Eigenthum am Provinzboden verhindert); sondern der Mangel eines solchen rechtlichen Unterschiedes ergiebt sich vielmehr zunächst daraus, dass es Boden, welcher zugleich im Staatseigenthum und im Privatbesitze stand, wie in den Provinzen, so auch in Italien gab; in zweiter Linie daraus, dass durch rechtsgiltige Veräusserung von Staatsland an römische Bürger die Möglichkeit quiritarischen Privatgrundeigenthums wie in Italien, so auch in den Provinzen gegeben war.

Die Gleichartigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse Italiens und der übrigen Reichstheile tritt aber auch da hervor, wo es sich weder um Staatsländereien noch um quiritisches Privateigenthum handelt. Savigny

und Puchta verweisen darauf, dass auch bei den der römischen Herrschaft nicht unterworfenen, mit dem römischen Staate als Verbündete in einem Vertragsverhältnisse stehenden Staaten von quiritischem Eigenthum an Grund und Boden nicht die Rede sein könne; und es ist in der That selbstverständlich, dass es in ausserhalb des römischen Staats- und Rechtsgebietes gelegenen Staaten kein quiritisches, d. h. römisches Eigenthum geben konnte. Solche mit dem römischen Staate nur verbündete, also ausserhalb desselben stehende freie Staaten gab es aber nicht nur jenseits des Meeres, sondern auch in Italien, ja gerade hier in weit grösserer Zahl als anderwärts: sie nahmen in der ganzen Zeit vor der Bürgerrechtsertheilung den grösseren Theil der Oberfläche Italiens ein. Der grössere Theil des Grund und Bodens in Italien entbehrte also der Fähigkeit, in quiritischem Eigenthum zu stehen, desshalb, weil er ausserhalb des römischen Staatsgebietes gelegen war.

In quiritischem Eigenthum standen 1) der ursprüngliche Grundbesitz der römischen Bürger; 2) die vom Staate durch völlige Abtretung auf römische Bürger (denn nur solchen konnte quiritisches Eigenthum übertragen werden) übertragenen Theile römischen Staatslandes, gleichviel ob in Italien oder in den überseeischen Ländern. Weder in quiritischem noch in peregrinem Eigenthum Privater, sondern in blossem Besitze der Inhaber standen diejenigen Theile des Staatslandes, an welchen der Staat sein Eigenthumsrecht beibehielt, die er aber gegen eine ständige Abgabe Privaten, gleichviel ob römischen Bürgern oder unterthänigen Peregrinen, zur Benutzung überwies oder beliess, mochten nun diese

Staatslandstheile in den Provinzen oder in Italien gelegen sein. Nicht in quiritischem, sondern in peregrinem Eigenthumsrechte endlich stand der gesammte Grundbesitz der römischen Bundesgenossen in Italien wie in den Provinzen.

Es ist klar, dass bei dieser Verschiedenheit der Rechtsverhältnisse die Fähigkeit des Bodens, in quiritischem Eigenthum zu stehen, in keiner Weise als ein unterscheidendes Merkmal des Landes Italien gegenüber den Provinzen betrachtet werden kann. Es hat weder ein ursprüngliches besonderes Recht dieses Landes in Bezug auf Grund und Boden bestanden, noch hat später ein solches Vorzugsrecht sich dadurch gebildet, dass ein ursprünglich allem Reichsboden zustehendes gleiches Recht, in quiritischem Eigenthum zu stehen, durch juristische Aufstellungen der Kaiserzeit auf Italien beschränkt worden wäre. Wie wir an die Stelle des angeblichen staatsrechtlichen Gegensatzes zwischen Italikern und Provincialen den damit sich factisch keineswegs deckenden Gegensatz zwischen dem römischen Bundesgenossen (gleichviel ob diesseits oder jenseits des Meeres) und den unterthänigen Gemeinden oder Stämmen treten sahen: so sehen wir jetzt in Bezug auf die Verhältnisse von Grund und Boden an die Stelle des angeblichen Gegensatzes zwischen italischem und provincialem Boden den Unterschied von quiritischem Eigenthum, blossem Besitz und peregrinem Eigenthum treten und sehen sowohl auf italischem als auf provincialem Boden jedes dieser drei Rechtsverhältnisse vertreten oder möglich [1]).

1) Rudorff, welcher als den »rechtlich günstigsten« Grundbesitz den »italischen« bezeichnet hatte, weist gleichwohl anderwärts selbst darauf hin, dass die Lex Thoria in Italien nicht weniger als

Savigny hat als ein zweites besonderes, neben der Fähigkeit im quiritischen Eigenthum zu stehen zu verzeichnendes Merkmal des jus Italicum und des italischen Bodens die Grundsteuerfreiheit aufgeführt. Indess hat schon Hoeck gesagt, dass die Freiheit von der Grundsteuer mit dem quiritarischen Eigenthum zusammenhängt [1]). In der That ist die Trennung und Coordinirung beider Eigenschaften völlig unzulässig: die Freiheit von der Grundsteuer ist lediglich ein nothwendiges Merkmal des quiritischen Eigenthums wie des Privat-Eigenthums überhaupt. Denn die Realpflichtigkeit des Bodens ist nur aus dem Umstande herzuleiten, dass an einem Grundstück Privaten nur Besitz und Nutzniessung, dem Staate aber das Eigenthumsrecht zusteht. Dies geht deutlich daraus hervor, dass der Feldmesser Frontin in der oben angeführten Stelle erklärt, die im Besitze Privater befindlichen Grundstücke in den Provinzen würden desshalb Staatsländereien genannt, weil sie Steuern und Abgaben entrichteten [2]). Und wie hier die Steuerpflichtigkeit des Bodens aus dem Staatseigenthum an demselben abgeleitet wird, so wird von demselben Schriftsteller an einer anderen Stelle gesagt, dass der Privaten eingeräumte Besitz an Staatsländereien ihnen desshalb verstattet sei, damit sie Steuern zahlten [3]). Nachdem die angeführten

---

vier Rechtsclassen von Ländereien aufweist. (A. a. O. S. 378). Welche dieser Classen war nun »italischer Grundbesitz«?

1) Hoeck, Röm. Gesch. I, 2. S. 238.

2) Frontin, a. a. O.: Ideo publica hoc loco arva eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri (in provinciis) tributa atque vectigalia persolvant.

3) Frontin a. a. O. p. 36: possidere enim illis (stipendiariis)

Sätze der Juristen und Feldmesser als dem wahren Sachverhalte entsprechend erkannt worden sind, sind sie nicht mehr eine zum Zwecke der Erklärung der Grundsteuer erfundene Hypothese, sondern sie enthalten wirklich die zutreffende Erklärung der auf dem Boden lastenden Steuer; frei von der Grundsteuer war jedes wirkliche Privateigenthum, also auch das quiritische.

Wie es nun sich als unrichtig herausgestellt hat, dass die Fähigkeit, in quiritarischem Eigenthum zu stehen, eine allem italischen Boden als solchem und nur diesem zustehende Eigenschaft gewesen sei, so ist auch der Satz nicht begründet, dass der italische Boden als solcher und im Gegensatz gegen den Provinzboden Grundsteuerfreiheit besessen habe. Frei von der Realpflichtigkeit war in Italien nur der in quiritischem oder in peregrinem Eigenthum stehende Boden, also der ursprüngliche Grundbesitz der römischen Bürger, die unter völligem Verzicht auf das Eigenthum des Staates veräusserten Theile der Staatsländereien und der ausserhalb des römischen Staates gelegene, also auch nicht im Eigenthum desselben stehende Grundbesitz der Bundesgenossen. Realsteuerpflichtig war in Italien alles in Privatbesitz übergegangene Staatsland, an welchem das Eigenthumsrecht des Staates aufrecht erhalten wurde. Erst im Beginn der Kaiserzeit war dieses realsteuerpflichtige Staatsland in Italien völlig verschwunden. Ebensowenig aber, als Italien als solches grundsteuerfrei war, war der gesammte Boden der Provinzen grundsteuerpflichtig. Die Verwirrung der Frage ist vielleicht

---

quasi fructus tollendi causa et praestandi tributi condicione concessum est.

dadurch gefördert worden, dass man den geographischen Gebrauch des Wortes Provinz von dem staatsrechtlichen nicht unterschied. Mit Recht sagt Marquardt (der freilich selbst die Consequenzen keineswegs überall gezogen hat): »Was steuerpflichtig ist, gehört zur Provinz, was steuerfrei ist, ist von derselben eximirt«. Marquardt beruft sich hierfür auf die Nachricht Cicero's von einem Gesetzentwurf des Antonius, durch welchen »die reichen Städte der Cretenser von der Steuerpflicht befreit und festgesetzt wurde, dass Creta aufhören sollte, Provinz zu sein [1]). »Provinz« ist also in seiner zweiten staatsrechtlichen Bedeutung ebensowenig ein geographischer Begriff, als nach seinem ersten, einen Staatsauftrag bezeichnenden Sinne. Es wurde zu einem geographischen Begriffe nur mittelst einer denominatio a potiori, also dadurch, dass die Bezeichnung des Landes sich nach dessen wesentlichstem Bestandtheile richtete. Wenn z. B. in Hispania Baetica unter 185 Gemeinden 120 unterthänige und steuerpflichtige, also im juristischen Sinne des Wortes provinciale, in Hispania citerior unter 179 Gemeinden 135 solcher Gemeinden sich befanden, welche hier wie dort zusammen je eine Provinz bildeten, so erklärt es sich leicht, wie der

1) Marquardt, Röm. Staatsverw. I², S. 84. Cic. Phil. 2, 38, 97. Nuper fixa est tubula, qua civitates locupletissimae Cretensium vectigalibus liberantur statuiturque re post M. Brutum pro consule sit Creta provincia. Vgl. Festus, p. 218⁶: Cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est uti cum hostibus. Ferner: Sueton. Caes. 25. Omnem Galliam praeter socias ac bene meritas civitates in provinciae formam redegit eique ... in singulos annos stipendii nomine imposuit. Und Tacit. Ann. 15, 5. Conferendis pecuniis pervastata Italia, provinciae eversae sociique populi et quae civitatum liberae vocantur.

Sprachgebrauch ohne Rücksicht auf die zwischen diesen stipendiären Gemeinden verstreut liegenden römischen Colonieen, freien und verbündeten Städte das ganze Land kurzweg als die Provinz Hispania Baetica, die Provinz Hispania citerior bezeichnen konnte. Aber es ist, wenn auch das Vorwiegen der eigentlichen Provinzgemeinden über die Gemeinden anderen Rechtes allmälig und thatsächlich einen gewissen Druck auf die letzteren ausüben konnte, durchaus unzulässig, aus jenem ungenauen Sprachgebrauche rechtliche Consequenzen zu ziehen, also die rechtliche Stellung der unterthänigen, steuerpflichtigen, also im Sinne des vielangeführten juristischen Satzes provincialen Städte ohne Weiteres auf die neben ihnen in demselben Lande gelegenen eximirten Gemeinden zu übertragen oder — denn auch dies ist geschehen — die Freiheiten des Bodens der letzteren auch dem Boden der unterthänigen Städte beizulegen [1]). Wie in Italien so gab, es auch in den Provinzen steuerpflichtiges, also in engerem Sinne provinciales, und steuerfreies Land. Steuerpflichtig war auch hier der blosse Besitz Privater an den Staatsländereien, frei von Realsteuerpflichtigkeit das durch völlige und förmliche Veräusserung von Staatsländereien an rö-

1) Wenn Städte, deren Freiheit in früherer Zeit bezeugt ist, später als besteuert vorkommen, so ist anzunehmen, dass sie jene politische Freiheit verloren hatten und in das römische Staatsgebiet einbezogen worden waren. Wenn aber ein Fall von Besteuerung einer politisch frei verbliebenen Stadt bezeugt wäre, so würde eine solche Besteuerung nicht auf dem nämlichen Principe beruhen können, wie die Besteuerung des römischen Reichsgebiets; sie wäre vielmehr eine im Nichtzahlungsfalle durch Krieg einzutreibende Schuldforderung des römischen Reiches an eine auswärtige Macht gewesen. Diese Bemerkungen sind veranlasst durch die oben erwähnte Schrift Parerga v. A. Pernice, II, S. 63 f.

mische Bürger entstandene quiritarische Grundeigenthum sowie das peregrine Grundeigenthum der ausserhalb des römischen Staates stehenden verbündeten Städte.

Wenn die Grundsteuerfreiheit lediglich die Folge der Eigenthumsqualität des Bodens war und wenn sich grundsteuerfreies Eigenthum und steuerpflichtiger Grundbesitz wie in Italien so in den Provinzen vorfanden, so ist damit der Versuch Niebuhr's und Savigny's, die angebliche »Grundsteuerfreiheit Italiens« aus der Verpflichtung der italischen Bundesgenossen zum Militärdienst herzuleiten, gegenstandslos geworden. Für diejenigen Ländereien in Italien, welche grundsteuerfrei waren, erklärt sich die Grundsteuerfreiheit dadurch, dass sie in privatem, sei es peregrinem, sei es quiritischem Eigenthum ihrer Inhaber standen; einer anderen Erklärung bedarf es nicht. Die Eigenthumsverhältnisse und die Steuerpflicht stehen mit dem überdies gleichfalls nicht zwischen Italien und den Provinzen, sondern zwischen bundesgenössischen und unterthänigen Gemeinden obwaltenden Gegensatze zwischen Militärpflicht und Militärfreiheit in keinerlei Zusammenhang. Kein Zeugniss des Alterthums bestätigt die Auffassung Savigny's, dass die Römer Militärdienst und Grundsteuerfreiheit, Militärfreiheit und Grundsteuerpflichtigkeit als Aequivalente angesehen hätten. Die Militärpflicht war vielmehr lediglich das Correlat des Waffenrechtes, welches die Bundesgenossen besassen, die Militärfreiheit die natürliche Folge des Mangels an Waffenrecht bei den unterthänigen Gemeinden.

Quiritisches Grundeigenthum und Grundsteuerfreiheit mögen zusammen ein Attribut des jus Italicum ausgemacht haben: ein ursprüngliches unterscheidendes Merkmal des

Bodens von Italien im Gegensatze zu dem Boden der Provinzen sind sie nicht gewesen.

3.

Es bleibt noch diejenige Auffassung zu erörtern, welche den Ursprung des jus Italicum nicht in den älteren Rechtsverhältnissen Italiens sucht, sondern dasselbe erst durch die nach dem Bundesgenossenkriege im ersten Jahrhundert v. Chr. erfolgte Ertheilung des Bürgerrechts an die Italiker entstehen lässt. Diese Auffassung geht von der unzweifelhaft richtigen Annahme aus, dass zur Zeit des Bundesgenossenkrieges die Namen Italien, Italiker zum ersten Male einen politischen Sinn annehmen. Die aufständischen römischen Bundesgenossen in Italien waren es, welche sich den Namen Italiker beilegten und auf ihren Münzen dem den römischen Münzen nachgebildeten weiblichen Kopfe, welcher auf diesen mit dem Namen Roma bezeichnet war, die Beischrift Italia oder auch (in der die ältere Form dieses von den Griechen überkommenen Namens widerspiegelnden süditalischen Ueberlieferung) Vitelia [1]), ihrer Hauptstadt Corfinium aber den Beinamen Italicum oder Italica gaben. Da die Bürgerrechtsertheilung zuerst eine Massregel gegen die Ausbreitung des Aufstandes dieser Bundesgenossen auf die im Bündniss mit Rom verbliebenen Verbündeten, deren Gebiete zwischen denen der Aufständischen verstreut lagen, sodann aber eine Vorkehrung zur gänzlichen Beseitigung und gegen die Wiederholung jenes Aufstandes durch Gewinnung der

1) Vgl. meine Schrift: Ueber den Namen Italien, eine historische Untersuchung. S. 37 f., 67 ff.

Abgefallenen gewesen ist, so bezog und beschränkte sich diese Ertheilung des römischen Bürgerrechts auf den Insurrectionsbezirk als solchen. Wie das durch die Bürgerrechtsertheilung den Aufständischen gemachte Zugeständniss, obwohl durch die Art seiner Durchführung politisch fast werthlos gemacht, darauf hinweist, dass der Sieg über dieselben an Vollständigkeit zu wünschen übrig gelassen hatte, so könnte es als ein anderer, praktisch gleichfalls werthloser Rückstand der Insurrection angesehen werden, dass auf dem durch die Bürgerrechtsertheilung in unmittelbares römisches Gebiet, in ager Romanus umgewandelten Insurrectionsbezirk, welcher nur einen Theil Italiens bildete, als dessen besondere Bezeichnung der Name Italien haften blieb, welcher den Aufständischen als Loosung gedient hatte. Indess mussten schon zwei andere Umstände darauf hinwirken, dass dieser Name jetzt in einem von seiner geographischen Bedeutung verschiedenen Wortsinne Wurzel schlagen konnte. Einerseits lag nämlich nun ein durch kein bundesgenössisches Gebiet mehr unterbrochenes, also scheinbar in sich geschlossenes unmittelbar römisches Territorium vor, welches eine Art von Gegensatz gegen den übrigen nur sporadisch und enclavenweise anzutreffenden ager Romanus bildete. Anderseits waren diejenigen Landschaften Italiens, welche an dem Bundesgenossenkriege nicht Theil genommen [1]) und also auch das römische Bürgerrecht nicht erhalten hatten, nachdem der aufständische Theil der Bundesgenossen zu römischen Bürgern gemacht und der Gewalt des Consuls entzogen worden war, unter dem

1) Zumpt, Studia romana, S. 29: Neque enim ea (Gall. cis.) reliquorum Italicorum causae se adjunxit. Gallische Soldtruppen fochten übrigens in diesem Kriege auf beiden Seiten.

nun in seiner Geltung erweiterten Namen der wichtigsten unter ihnen, Gallia cisalpina, einer besonderen proconsularischen Verwaltung unterstellt worden. Dadurch entstand eine administrative Grenze und das Bedürfniss eines gesonderten gemeinsamen Namens auch für den völlig verbürgerten Theil Italiens. In Ermangelung eines anderen Gesammtnamens konnte der durch jene Zweitheilung Italiens gleichsam erledigte und verfügbar gewordene Name Italien diesem Bedürfnisse abhelfen. So finden wir seitdem eine bis dahin nicht vorhanden gewesene doppelte Geltung des Namens Italien. Denn während der geographische Sprachgebrauch fortfuhr, Gallia Cisalpina zu Italien zu rechnen (vgl. die oben S. 16 f. nach Zumpt angeführten Stellen), wird für die Zeit des cäsarischen Bürgerkrieges ebenso bestimmt von fast allen Schriftstellern der Rubico als die Grenze der Provinz Gallia Cisalpina »gegen Italien« bezeichnet: und ebenso wird, als später Gallia Cisalpina gleichfalls das Bürgerrecht erhielt, dieser Vorgang als eine Vergrösserung Italiens [2]) oder als eine Ausdehnung Italiens bis zu den Alpen [3]) (also bis zu der Grenze, welche nicht nur der geographische, sondern auch der frühere

1) Lucan. Phars. I, 215, 224. Appian b. civ. II, 32, 35. Plin. N. X. III, 115. Fluvius hinc Rubico quondam finis Italiae. Der geographische Sprachgebrauch wiegt bei dieser Gelegenheit bei Plutarch (Caes. 20. 32) und Strabo (V, 217) vor, welche den Rubico Gallien von dem »übrigen« Italien (ἀπὸ τῆς ἄλλης Ἰταλίας, πρὸς τὴν λοιπὴν Ἰταλίαν) scheiden lassen; doch bezeichnet ihn Strabo auch als die Grenze zwischen Gallien und dem früheren (τῆς πρότερον) Italien.

2) Plin. N. H. III, 127: Formio amnis, anticus auctae Italiae terminus.

3) Strabo V, 227: νυνὶ δέ, συμπάσης τῆς μεχρὶ Ἄλπεων ἀποδειχθείσης Ἰταλίας.

administrative Begriff Italien schon längst erreicht gehabt hatte) aufgefasst.

Es fragt sich nun, ob dieses aus der administrativen Theilung Italiens hervorgegangene, durch massenhafte auf ein Mal erfolgte Ertheilung des römischen Bürgerrechts geschaffene, durch den Rubico begrenzte neue Italien eine Rechtsgemeinschaft gebildet habe, aus welcher ein jus Italicum hervorgehen konnte.

Zunächst ist festzustellen, dass nicht das römische Bürgerrecht als solches das jus Italicum nach sich gezogen haben kann. Dass dies nicht der Fall war, geht schon daraus hervor, dass das römische Bürgerrecht unter Caracalla allen Provinzen ertheilt wurde. Wäre mit dieser Verallgemeinerung des Bürgerrechtes die Verallgemeinerung des jus Italicum verbunden gewesen, so würden damals die hauptsächlichsten Einnahmen des römischen Staates mit einem Schlage in Wegfall gekommen sein. Auch die Thatsache, dass Verleihungen von jus Italicum auch noch nach der Verallgemeinerung des Bürgerrechts vorkommen, widerlegt eine solche Annahme. Stammen doch die uns in Ulpians und Paulus' Büchern de censibus überlieferten Verzeichnisse der mit jus Italicum versehenen Provinzgemeinden, in denen das jus Italicum als ein Privilegium gewisser Gemeinden behandelt wird, erst aus der Zeit nach jener Verfügung des Caracalla; auch sind einige der in diesen Verzeichnissen erwähnten einzelnen Verleihungen von jus Italicum erst nach der Verallgemeinerung des Bürgerrechtes erfolgt; und es finden sich bekanntlich Verleihungen von jus Italicum aus noch weit späterer Zeit. Endlich wissen wir von einer Anzahl von Gemeinden positiv, dass sie das

römische Bürgerrecht weit früher besassen, als sie das jus Italicum erhielten.

Wenn aber das Bürgerrecht als solches kein jus Italicum nach sich zog, so könnte vielleicht zwischen den römischen Bürgergemeinden innerhalb und denen ausserhalb der Rubicogrenze ein entsprechender principieller Rechtsunterschied gefunden werden?

Th. Mommsen bezeichnet in der That die durch die Ertheilung des Bürgerrechtes an die Italiker eingetretene Umgestaltung folgendermassen: »Nach der bisherigen Ordnung ward im Reiche rechtlich nur unterschieden die Stadt und die Landschaft ausserhalb des Pomoerium (des eingefriedeten Raumes vor der Stadtmauer); die neue Ordnung setzte an die Stelle der Stadt das neue Italien und ihm gegenüber die von jetzt ab sogenannten Provinzen« [1]). Indess scheint es richtiger, nach wie vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung an die Italiker folgende Bestandtheile des Reiches zu unterscheiden: 1) die Stadt Rom mit dem ausserhalb des Pomoerium der Stadt gelegenen Bürgergebiet, also der ager Romanus; 2) die Gebiete der Bundesgenossen Roms innerhalb wie ausserhalb Italiens; 3) die unterthänigen Gebiete [2]). An diesen Unterschieden selbst änderte die Bürgerrechtsertheilung an die Italiker nichts; nur verstärkte sie auf Kosten des zweiten Bestandtheils, d. h. der bundesgenössischen Gebiete, die indess nicht völlig in Wegfall kamen, den ersten, d. h. den ager Romanus. Dieser Vorgang wurde, wie es

1) Mommsen, R. G. II^5, S. 362. Puchta, Instit. I, § 89, S. 223 lässt das Reich in drei Theile, Rom, Italien und die Provinzen, getheilt sein.

2) Vgl. Madvig, Verf. u. Verw. d. röm. St. B. II, S. 1.

scheint, durch eine gleichzeitige Vorschiebung des Pomoeriums der Stadt symbolisch bezeichnet. Wenn aber Th. Mommsen aus der Angabe Seneca's, dass das Pomoerium nur dann vorgeschoben wurde, wenn von Rom italischer, nicht wenn provincialer Boden erworben worden war [1]), den Schluss zieht, dass mit der Vorschiebung des Pomoeriums der Stadt Rom die Vorschiebung der Grenze Italiens bezeichnet worden sei (II, 360), so scheint diese Auslegung der Stelle des Seneca nicht gerechtfertigt zu sein. Die Stelle besagt bloss, dass nur in Italien von Rom erworbenes Gebiet in ager Romanus verwandelt zu werden pflegte; mit der Grenze Italiens als solcher kann die Vorschiebung des Pomoerium der Stadt Rom nichts zu schaffen haben, sondern nur mit der Vermehrung des ager Romanus. Die Grenze Italiens war ja damals gerade von den Alpen nach dem Rubico, resp. dem Aesis zurückverlegt worden, so dass es nun auch ausserhalb dieser neuen Grenze Italiens ager Romanus gab.

In Wirklichkeit bestand der Unterschied zwischen den römischen Bürgergemeinden innerhalb und denen ausserhalb der Rubicogrenze lediglich darin, dass die Gebiete jener in räumlichem, durch kein bundesgenössisches oder unterthäniges Gebiet mehr unterbrochenem Zusammenhange mit einander standen, die der anderen aber nicht. Das Gesetz, welches später die Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse der römischen Bürgergemeinden ordnete, die lex Julia municipalis, galt ebenso für das nördlich, wie für das südlich vom Rubico gelegene Italien, ja für das ganze Reich, insoweit in demselben römische Bürger-

1) Senec. d. brev. vit. 14.

gemeinden sich verstreut fanden [1]). Gerade weil sich dies so verhält, hat man aus der Liste der Rechte, welche Savigny als den Inhalt des jus Italicum angegeben hatte, das der sogenannten italischen Stadtverfassung streichen müssen, da sich herausstellte, dass nicht nur alle römischen Bürgergemeinden in den Provinzen, sondern selbst die dortigen Gemeinden latinischen Rechtes schon als solche jene Städteverfassung besassen, sie also nicht erst durch die Ertheilung des jus Italicum erhalten konnten [2]). So wenig sich aber die römischen Bürgergemeinden in Italien von denen in den Provinzen principiell unterschieden, so wenig stimmten sie ihrerseits unter sich selbst in ihrer Rechtsstellung principiell überein. Denn wenn es vor der Bürgerrechtsertheilung in Italien römische Municipien, lateinische und römische Colonieen, unterthänige Städte (Präfecturen) und verschiedene Arten verbündeter Städte gegeben hatte: so wurde durch die Bürgerrechtsertheilung die Zahl dieser verschiedenen Classen von Gemeinden zwar verringert, aber keineswegs wurden diese Classen zu einer einzigen verschmolzen, welche rechtlich mit dem Gesammt-

---

1) Rudorff, Röm. Rechtsgesch. I, § 12, S. 34.

2) Zuerst hat Walter, Röm. Rechtsgesch. I, § 301, S. 385 (2. Aufl.) gegen Savigny darauf aufmerksam gemacht, dass die Colonieen und die Municipien schon als solche die von Savigny dem jus Italicum vindicirte Magistratsverfassung (freigewählte duumviri und quattuorviri) besassen. Vergl. sodann Hoeck, Röm. Gesch. I, Abth. 2, S. 241; Mommsen, Stadtrechte f. Salpensa u. Malaca, S. 400, Anm. 23,1 und Rudorff, in der Anmerkung zur 8. Ausgabe von Puchta's Institutionen, Bd. 1, § 95, S. 242, welcher desshalb die bisherige Literatur über das jus Italicum für zum Theil veraltet erklärte; Rudorff, Röm. Rechtsgesch. Bd. 1, § 12, S. 35.

namen: »die italischen Städte« hätte bezeichnet werden können. Die Städte Italiens zerfielen vielmehr auch seitdem noch in römische Municipien und römische Colonieen, welche beiden Gattungen von Städten auch in den Provinzen vertreten waren.

Wenn aber die römischen Bürger zwischen der Rubicogrenze und der Meerenge keine besondere Classe von römischen Bürgern bildeten, so hätte doch vielleicht ein innerer politischer Zusammenhang dieses Gebietes dasselbe zu einem besonderen Ganzen machen können. Gerade in dieser Beziehung aber ist dieses neue Italien der Gegensatz der Provinzen. Jede einzelne Provinz bildete, gleichviel ob die einzelnen Gemeinden oder Stämme, aus denen sie bestand, vorher mit einander in Beziehung gestanden hatten oder nicht, durch die gemeinsame Unterordnung aller dieser Gemeinden und Stämme unter einen Statthalter, welcher richterliche, militärische und administrative Befugnisse in seiner Hand vereinigte, ein in sich geschlossenes Ganze, welches einen Ausdruck in wenn auch noch so bedeutungsarmen Provinzlandtagen fand; die römischen Provinzen waren geographisch-politische Schöpfungen des römischen Reiches, deren Grenzen oft noch in den auf das römische Reich gefolgten politischen Gestaltungen erkennbar sind. Dagegen fand unter den Gemeinden des römischen Bürgerlandes südlich vom Rubico kein irgendwie gearteter politischer Zusammenhang statt. Wenn man dieses Gebiet politisch definiren wollte, so müsste man sagen: während in den Provinzen einzelne Gemeinden, sei es durch Verträge, sei es als römische Bürger- oder latinische Gemeinden, von der Herrschaft des Statthalters mehr oder weniger eximirt waren, bestand

das südlich vom Rubico gelegene Italien aus lauter eximirten, autonomen, in Verwaltung und Rechtspflege selbständigen Gemeinden, so dass für die Function eines Statthalters jedes Object gefehlt haben würde. Als später die Provinz Gallia Cisalpina mit diesem Italien südlich des Rubico vereinigt worden war, bezeichnete ein griechischer Schriftsteller diesen Vorgang mit dem dem sonstigen Begriffe einer politischen Annexion geradehin entgegengesetzten Ausdruck: das cisalpinische Gallien sei autonom gemacht worden [1]). Daran, dass dieses innerhalb der Rubicogrenze gelegene, später durch Gallia cisalpina vergrösserte Italien nichts Anderes war als die Summe einer Anzahl von autonomen römischen Bürgergemeinden, deren Gebiete unmittelbar aneinanderstiessen, änderte auch der Umstand nichts, dass diese Autonomie später durch directe Eingriffe der Kaiser geschmälert wurde. So sehr diese Eingriffe die Freiheit der Gemeinden Italiens beeinträchtigen mochten, eine Concentration Italiens zu einer besonderen politischen oder auch nur administrativen Einheit führten sie nicht herbei. Th. Mommsen sagt von den nicht ständig, sondern zeitweise in die Gemeinden Italiens wie in die von der statthalterlichen Aufsicht befreiten Gemeinden der Provinzen zur Ueberwachung der städtischen Finanzen gesandten ausserordentlichen kaiserlichen Aufsichtsbeamten (Curatoren): »Die nach jenen Provincialgemeinden gesandten Aufsichtsbeamten unterschieden sich von den italischen dadurch, dass sie zwar nicht selten ebenfalls für einzelne Städte, gewöhnlich aber in der

1) App. b. c. V, 3. Τὴν Κελτικὴν τὴν ἐντὸς Ἄλπεων ἐδόκει αὐτόνομον ἀφιέναι, γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος.

Weise bestellt wurden, dass der kaiserliche Auftrag die sämmtlichen in den Grenzen einer Provinz belegenen befreiten Gemeinden zusammenfasst, während in Italien wohl öfters mehrere benachbarte Städte unter denselben Curator gestellt werden, aber Curatoren für ganze Landschaften nicht vorkommen« [1]). Also weder ganz Italien, noch einzelne seiner Landschaften wurden, sei es auch nur für den Zweck jener Controle, zu politischen Individualitäten vereinigt: die einzige politische Einheit war und blieb in Italien die einzelne Gemeinde.

Weil Italien auch nach der Bürgerrechtsverleihung kein politisches oder auch nur administratives Ganzes bildete, konnte es auch keine politischen Theile, keine administrative Eintheilung haben. Die vielgenannte administrative Eintheilung Italiens in Regionen durch Augustus hat offenbar niemals existirt. Die Belegstelle für die Existenz derselben, ist die Erklärung des älteren Plinius [2]), dass er bei seiner Aufzählung der Städte Italiens als Gewährsmann dem Augustus und dessen Eintheilung Italiens in elf Regionen folge, jedoch in Bezug auf die Küstenstädte von der von diesem angewendeten alphabetischen Ordnung zu Gunsten der geographischen Reihenfolge abweiche. Mit Worten, wie sie hier Plinius gebraucht,

---

1) Th. Mommsen, Röm. Staatsrecht II, 2, S. 1036.

2) Plin. N. H. III, 46. Nunc ambitum Italiae urbesque enumerabimus, qua in re praefari necesse est auctorem nos divum Augustum secuturos descriptionemque ab eo factam Italiae totius in regiones XI, sed ordine eo qui litorum tractu fiet urbium quidem vicinitates oratione utique praepropera servari non posse, itaque interiore exin parte digestionem in litteras eiusdem nos secuturos, coloniarum mentione signata quas ille in eo prodidit numero.

beruft sich Niemand auf eine schon seit einem Jahrhundert als Einrichtung bestehende Landeseintheilung, in solcher Weise citirt man vielmehr lediglich einen Schriftsteller. Nicht Italien hat Augustus eingetheilt, nur ein Verzeichniss der italischen Gemeinden hat er in Abschnitte abgetheilt, weil die in einer einzigen Reihe durchgeführte alphabetische Aufzählung aller italischen Gemeinden vermöge ihrer Länge die geographische Uebersichtlichkeit allzusehr hätte vermissen lassen.

Auch als später die Kaiser nicht nur in die Verwaltung, sondern auch in die Rechtspflege der freien Gemeinden eingriffen und ab und zu juridici in dieselben sandten, zeigt sich bei der Durchführung dieser Massregel in Italien ein völliger Mangel an in sich geschlossenen festbegrenzten Bezirken, an welche sich dieselbe hätte anschliessen können. Th. Mommsen, welcher diese Fragen wiederholt untersucht hat, hat dies ausser Zweifel gestellt und insbesondere auch die Zurückführung der jenen juridici zugewiesenen Bezirke auf die »elf Regionen des Augustus« für unhaltbar erklärt [1]). Ebenso sagt A. W. Zumpt, dass diese Bezirke zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen seien [2]); wie es sich denn bei dieser Massregel nur um exceptionelle, nicht um ständige Vorkehrungen handelte.

Wie bei der Entsendung der kaiserlichen juridici das Nichtvorhandensein einer administrativen Eintheilung Italiens hervortritt, so wird die Nichtexistenz eines administrativen oder politischen Ganzen, welches den Namen

---

1) Th. Mommsen, Römische Feldmesser, Bd. 2, S. 192. Röm. Staatsr. II, 2. S. 1038.

2) Zumpt, Studia romana, Berl. 1859, S. 146 f.

Italien geführt hätte, wiederum durch die Einsetzung der kaiserlichen Correctoren bestätigt, welche juridische und administrative Befugnisse vereinigten. Einer der Schriftsteller der Historia Augusta erwähnt nämlich zur Zeit des Aurelian einen »Corrector von ganz Italien«, corrector totius Italiae [1]). Dieser Ausdruck könnte als ein rein schriftstellerischer erscheinen, indess wird er durch eine freilich ergänzte, aber wahrscheinlich richtig ergänzte griechische Inschrift, welche für das Jahr 276 v. Chr. gleichfalls einen Corrector von ganz Italien anführt [2]), als titular erwiesen; und später kommt, nach einer administrativen Zweitheilung Italiens, der analoge Ausdruck corrector utriusque Italiae vor. Die Bezeichnung Corrector von ganz Italien ist nun aber nur dadurch erklärlich, dass Italien eben kein Ganzes war, sondern nur ausnahmsweise, für einen bestimmten ausserordentlichen Zweck als ein solches behandelt werden sollte. Wann hätte man je von einem Statthalter von »ganz« Baetica oder von »ganz« Bithynien gesprochen? Wie unverständlich der Name Italien als ein staatsrechtlicher Begriff gewesen ist, beweist schlagend der Umstand, dass eben jener römische Schriftsteller, welcher die Ernennung eines Correctors von »ganz Italien« erwähnt, es für nothwendig hält, den Ausdruck »ganz Italien« durch eine förmliche Definition deutlich zu machen. Er sagt nämlich in der angeführten Stelle: »Corrector von ganz Italien, d. h. von Campanien,

1) Hist. Aug. trig. tyr. c. 23. Tetricum correctorem totius Italiae fecit, id est Campaniae, Samnii, Lucaniae, Bruttiorum, Apuliae, Calabriae, Etruriae atque Umbriae, Piceni et Flaminiae omnisque annonariae regionis.

2) ἐπανορθοτὴς πάσης Ἰταλίας.

Samnium, Lucanien, des Bruttiergebiets, Apuliens, Calabriens, Etruriens, Umbriens, Picenums und Fluminiens und der ganzen annonarischen Region (d. h. Norditaliens)«. Also ist bis zur Zeit Diocletians hin, zu welcher die Gemeinden Italiens zwar nicht zu einem staatsrechtlichen Ganzen, wohl aber zu zwei solchen (utraque Italia) zusammengefasst wurden (Italia annonaria und die dioecesis urbicaria [Süditalien], welche dann jede in eine Anzahl von Provinzen abgetheilt wurden), keine Spur eines besonderen inneren politisch-administrativen Zusammenhanges zwischen den römischen Bürgergemeinden in Italien wahrzunehmen.

Wenn aber die römischen Bürger in Italien weder eine besondere Classe von römischen Bürgern bildeten, noch auch ihre Gemeinden in irgend welchem besonderen Zusammenhang miteinander standen, so ist auch für die Zeit nach der Bürgerrechtsertheilung nicht ersichtlich, woher die Grundlagen für ein besonderes italisches Recht hätten genommen werden sollen.

Auch der besondere Inhalt des jus Italicum, insofern er sich auf die rechtliche Qualität des Bodens bezieht, steht ausser causaler Beziehung zur Ertheilung des Bürgerrechts an die Bundesgenossen in Italien. E. Beaudouin hält, um seine Ansicht von einem solchem Zusammenhange zu stützen, die Annahme für erforderlich, dass unmittelbar nach jener Bürgerrechtsertheilung ein Gesetz erlassen worden sei, welches »der Gleichheit der Personen die Gleichheit der Grundstücke hinzugefügt« habe [1]). Aber weder in der directen historischen Ueberlieferung über

1) E. Beaudouin, Étude sur le jus Italicum. Paris 1883, S. 48.

den Bundesgenossenkrieg, noch in den Reden Cicero's, welche, wie besonders die Reden gegen das Ackergesetz des Serv. Rullus, häufig genug auf die Zeit der Bürgerrechtsertheilung zurückgreifen, findet sich die geringste Spur von einem solchen Gesetze. J. N. Madvig hält die Annahme, dass ein solches Gesetz erlassen worden sei, nicht für nothwendig; er spricht sich vielmehr dahin aus: »ohne Zweifel sei auch bei den italischen Bundesgenossen (wie bei den Römern selbst) eine directe Besteuerung des Grundbesitzes unbekannt gewesen und es sei desshalb nach ihrer Aufnahme unter die römischen Bürger der ganze ager Italicus steuerfrei gewesen[1]). Diese Auffassung lässt zwei Einwände zu. Zunächst würde auch das Vorhandensein einer directen Besteuerung des Grundbesitzes bei den italischen Bundesgenossen Roms nicht gehindert haben, dass nach der Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an diese Bundesgenossen der Grundbesitz auf ihren Gebieten steuerfreies quiritisches Eigenthum geworden wäre. Denn die bisherigen verbündeten, also selbständigen Staaten hörten nach der Ertheilung des Bürgerrechts auf, selbständige Staaten zu sein; insofern sie Staatsländereien besessen hatten, wurden diese Privatländereien, jene ehemaligen Staaten selbst als Grundeigenthümer zu Privatpersonen[2]). Der einzige Staat in Italien war von jetzt ab der römische, dem diese ehemaligen verbündeten Staaten nun als Bestandtheile zugehörten. Nur das Eigenthum des Staates, also des römischen Staates an einem Grundstück konnte aber dieses vom

1) Madvig, Verfass. u. Verw. des röm. St. Bd. 2, S. 387.
2) Rudorff, Grom. Instit. S. 254.

commercium ausschliessen, das quiritische Privateigenthum an ihm verhindern. Der ganze Begriff der Steuerfreiheit oder Immunität als Bestandtheil des jus Italicum bezieht sich überhaupt nur auf die Staats-, nicht auf die Gemeindesteuern, zu Gemeindesteuern wurden aber die Steuern, welche die früher selbständigen italischen Staaten von ihren Angehörigen erhoben hatten, durch die Aufnahme dieser Staaten in das römische Bürgergebiet. Desshalb wurde aber auch anderseits nicht, wie Madvig annimmt, durch die Aufnahme jener Bundesgenossen unter die römischen Bürger der ganze ager italicus steuerfrei. Denn der Bestand von römischen Staatsländereien in Italien wurde durch jene Aufnahme neuer Bürger an sich nicht im Mindesten berührt. Auch bisher schon waren römische Bürger Inhaber von römischen Staatsländereien in Italien gewesen, ohne dass desshalb diese Ländereien ihr quiritisches, also steuerfreies Eigenthum gewesen wären; die neu aufgenommenen Bürger befanden sich Staatsländereien gegenüber in keiner anderen Lage; nach wie vor gab das Bürgerrecht nur die subjective Befähigung zum Erwerb von Privateigenthum; das objective Erforderniss für solchen Erwerb, dass das fragliche Grundstück nicht zugleich im Eigenthum des Staates, auf welches dieser nur durch ein Gesetz verzichten konnte, stehe, blieb nach wie vor bestehen. Gerade nach der Aufnahme der italischen Bundesgenossen in das Bürgerrecht hat sich die Masse der römischen Staatsländereien in Italien durch die Confiscationen Sullas noch einmal auf das Erheblichste vermehrt, und der Umstand, dass dieselbe bald nachher rasch zusammenschwand und endlich völlig veräussert wurde, steht mit der Ausdehnung des Bürgerrechts auf die italischen Bundesgenossen in keinerlei Zu-

sammenhang; also können auch diese beiden Umstände zusammen nicht ein »italisches Recht« ausmachen. Zu keiner Zeit wäre der römische Staat durch irgend ein Recht verhindert gewesen, in Italien auf's Neue Privatländereien zu erwerben, welche dann als Staatsländereien einzelnen Privaten gegen eine Grundabgabe zur Benutzung überlassen worden wären.

Thatsächlich unbegründet ist desshalb auch die u. A. von Marquardt und von Beaudouin gebilligte und in etwas anderer Form auch von Th. Mommsen aufgestellte Annahme Rudorff's, dass die Provinz Gallia Cisalpina, als später das römische Bürgerrecht auch auf sie übertragen wurde, damit das jus Italicum erhalten habe [1]). Diese Ansicht ist zum Theil eine Consequenz der eben erörterten und als unzutreffend befundenen Annahme, dass die Ertheilung des Bürgerrechts nach dem Bundesgenossenkriege dem damals damit beliehenen Italien bis zum Rubico zugleich das jus Italicum verliehen habe. Anderntheils stützt sie sich noch besonders auf einen Ausdruck des Cassius Dio, welcher sagt, Gallia Cisalpina sei damals in den νόμος τῆς Ἰταλίας eingetragen worden. Man hat diesen Ausdruck als eine Uebersetzung von jus Italicum aufgefasst. Da die Angaben anderer Schriftsteller über die fragliche Massnahme dieselbe viel bestimmter als Verleihung des römischen Bürgerrechts oder der Autonomie

---

1) Rudorff, Grom. Instit. S. 376, Anm. 378: Die Auflösung der Provincialverfassung im cisalpinischen Gallien war nichts als eine Verleihung des italischen Rechtes an eine ganze Provinz«. Marquardt, R. Staatsv. I², S. 90 ff. Beaudouin, Étude sur le jus Italicum. S. 21. Mommsen, Röm. Feldm. 2, S. 191.

an die cisalpinischen Städte bezeichnen [1]), so ist von vornherein wahrscheinlich, das auch der νόμος τῆς Ἰταλίας lediglich die Autonomie der römischen Bürgerstädte, also das Nichtvorhandensein eines Statthalters habe ausdrücken sollen, welches nur desshalb von Dio Cassius νόμος τῆς Ἰταλίας genannt worden sei, weil in Italien alle, ausserhalb Italiens aber nur eine Anzahl von Gemeinden römische Bürgerstädte waren, also nur in Italien für einen Statthalter überhaupt keine Verwendung war. Diese Auffassung wird denn auch durch den Zusammenhang bestätigt, in welchem sich jener Ausdruck bei Cassius Dio findet [2]) Dio Cassius stellt an jener Stelle die Eintragung von Gallia cisalpina in den νόμος τῆς Ἰταλίας als durchaus identisch mit der Aufhebung der Statthalterschaft hin, indem er sagt, diese Eintragung sei erfolgt, damit Niemand unter dem Vorwande der Statthalterschaft ein Heer in Gallia cisalpina unterhalte. Was hat mit diesem Gesichtspunkte das steuerfreie quiritische Grundeigenthum zu thun? Den Hinweis auf die Freiheit von der Grundsteuer und zugleich von der Recrutenstellung, deren Gallia cis-

1) Strabo V, 210 ὀψὲ δέ ποτε, ἀφ' οὗ μετέδοσαν Ρωμαῖοι τοῖς Ἰταλιώταις τὴν ἰσοπολιτείαν, ἔδοξε καὶ τοῖς ἐντὸς Ἄλπεων Γαλάταις καὶ Ἐνετοῖς τὴν αὐτὴν ἀπονεῖμαι τιμήν, προσαγορεῦσαι δὲ καὶ Ἰταλιώτας πάντας καὶ Ρωμαίους. Appian b. c. V, 3 Τὴν Κελτικὴν τὴν ἐντὸς Ἄλπεων ἐδόκει Καίσαρος ἀξιοῦντος αὐτόνομον ἀφιέναι, γνώμῃ τοῦ προτέρου Καίσαρος.

2) Dio Cass. XLVIII, 12. Τά τε γὰρ ἄλλα καὶ χρήματα ἀπανταχόθεν καὶ ἐκ τῶν ἱερῶν ἤθροισαν. τὰ γὰρ ἀναθήματα, ὅσα γε καὶ ἐξαργυρισθῆναι ἐδύνατο, τά τε ἐν τῇ ἄλλῃ Ἰταλίᾳ τῇ ἐν τῇ ἐπικρατείᾳ αὐτῶν οὔσῃ καὶ τὰ ἐν αὐτῇ τῇ Ρώμῃ ἀνακείμενα καθεῖλον. Καὶ αὐτοῖς καὶ ἐκ τῆς Γαλατίας τῆς τογάτης, ἣ καὶ ἐς τὸν τῆς Ἰταλίας ἦδη νομόν, ὥστε μηδένα ἄλλον προφάσει τῆς ἐνταῦθα ἀρχῆς στρατιώτας ἐντὸς τῶν Ἄλπεων τρέφειν, ἐσεγέγραπτο, καὶ χρήματα καὶ στρατιῶται ἦλθον.

alpina infolge seines Anschlusses an Italien theilhaftig geworden sei, hat Th. Mommsen desshalb in der Stelle finden wollen, weil jene Eintragung des cisalpinischen Galliens in den νόμος τῆς Ἰταλίας dort aus Anlass des Umstandes erwähnt wird, dass Lucius Antonius und seine Anhänger in ganz Italien, soweit sie es beherrschten, zum Zwecke des Krieges gegen Octavianus Geld erhoben und aus Gallia cisalpina ausser Geld auch Soldaten kommen liessen. Doch ist die Auslegung, Cassius Dio habe hiermit darauf hinweisen wollen, dass sich Lucius durch sein Verfahren in Gegensatz gegen die besonderen Rechte der Einwohner von Gallia cisalpina gesetzt habe, wohl nicht zutreffend. Denn einmal wird von Dio Cassius hinzugefügt, dass das Geld meist aus den Tempeln genommen und selbst die Weihgeschenke nicht verschont wurden, so dass von einer geregelten, sei es berechtigten oder unberechtigten Grundsteuer in der Stelle überhaupt nicht die Rede ist, sondern nur von tumultuarischen Erpressungen, welche in einer steuerpflichtigen Provinz ebenso unstatthaft gewesen wären, als in Italien. Was aber die Truppenaushebungen anlangt, so werden sie in der Stelle offenbar nur wegen ihrer Bedrohlichkeit für Rom und das übrige Italien, welche durch Aufhebung des Heerescommandos in Gallia cisalpina hatten sichergestellt werden sollen, nicht aber als ein Verstoss gegen die Rechte der cisalpinischen Gallier erwähnt.

Ein Beweis dafür, dass das cisalpinische Gallien mit dem Bürgerrecht zugleich auch das jus Italicum erhalten habe, könnte anscheinend einer neueren Untersuchung über die Ausdehnung des durch die Hinzufügung von Gallia Cisalpina erweiterten Italien entnommen werden.

W. Kubitschek hat darauf hingewiesen, dass die durch diese Hinzufügung enstandene Grenze Italiens am Adriatischen Meer in ihrer weitesten östlichen Ausdehnung nicht blos, wie man bisher angenommen hatte, bis zu dem Flusse Arsia in Istrien gereicht, sondern, wie aus dem von Plinius (N. H. III, 130) gegebenen Verzeichnisse der Ortschaften der zehnten italischen Region hervorgehe, auch einen Theil des späteren dalmatischen Convents Scardona umfasst hat und dass erst später, wenngleich noch unter Augustus, die Grenze Italiens an den Fluss Arsia zurückverlegt worden ist [1]). Als nun Plinius diejenigen Ortschaften, welche er an jener Stelle, der Beschreibung des Augustus folgend, als zur zehnten augustischen Region Italiens gehörig aufgeführt hatte (die Städte der Alutrenses, Flamonienses Vanienses, Varvari, Asseriates, Foretani, Flamonienses Curici, Nedinates, Quarqueni, Togienses), später der zweiten Bestimmung des Augustus gemäss bei der Beschreibung von Dalmatien aufzählt (N. H. III, 139), geschieht dies mit der Bemerkung: das jus Italicum besitzen in diesem Convent (dem von Scardona): die Alutae, Flanates a quibus sinus nominatur, Lopsi, Varvarini immunesque Asseriates et ex insulis Fertinates Currictae. Wenn daher W. Kubitschek seine Schlussfolgerung dahin formulirt: es bleibe, da diese als im Besitze des jus Italicum befindlich erwähnten Gemeinden zu geringfügig

1) W. Kubitschek, De roman. tribuum origine oc propagatione. (Abh. des arch.-epigr. Seminars d. Univers. Wien, III, S. 80—88.) Schon Th. Mommsen hatte (Res gestae divi Augusti, pp. 69 u. 84) darauf aufmerksam gemacht, dass Illyrien in dem monumentum Ancyranum als ein Theil von Gallia cisalpina oder von Italien behandelt werde.

gewesen seien, als dass eine Verleihung des jus Italicum aus einer besonderen Bedeutung dieser Orte erklärt werden könne, nur die Annahme übrig, dass dieselben das Bürgerrecht zugleich mit dem übrigen transpadanischen Gallien erhalten hatten, so könnte diesem Schlusse höchstens entgegengehalten werden, dass wie oben erwähnt worden ist, die Verleihung des Bürgerrechtes an sich keineswegs die Verleihung des jus Italicum nach sich zog. Dass es aber die frühere Zugehörigkeit zu Italien gewesen sei, welche jene Ortschaften in den Besitz des jus Italicum gesetzt habe, erscheint als eine fast unabweisbare Annahme. Wir hätten aber demzufolge zu schliessen, dass in der That mit der Ausdehnung der Grenzen Italiens auch das jus Italicum verbreitet worden sei. Nur ist dieser Schluss nicht durch die blosse Häufigkeit von Städten mit jus Italicum auf jenem ehemals zu Italien gehörigen Gebiete zu begründen, sondern an die Voraussetzung geknüpft, dass das jus Italicum aller auf demselben befindlichen Städte ausser Frage stehe, mit anderen Worten an die Voraussetzung, dass die Identität der beiden obenerwähnten Städteverzeichnisse nicht bloss eine annähernde bleibe, sondern zur Vollständigkeit gebracht werden könne. Denn wenn die Zugehörigkeit zu Italien als solche einer städtischen Gemeinde das jus Italicum verleiht, so müssen nothwendig alle zu Italien gehörenden Gemeinden ohne Ausnahme das jus Italicum besitzen. W. Kubitschek sagt nun, es hindere uns nichts anzunehmen, dass das zweite jener beiden Städteverzeichnisse, dasjenige, welches die Orte mit jus Italicum namhaft macht, unvollständig überliefert sei, dass also in demselben alle in dem ersten Verzeichnisse angeführten Städte wiederholt gewesen sein

werden. Aber wenn nichts gegen eine solche Voraussetzung spricht, so spricht doch auch, mit Ausnahme ihrer Stellung innerhalb der Beweisführung, nichts für dieselbe. Es bleibt also die Thatsache bestehen, dass das erste Verzeichniss drei Städtenamen enthält, welche in dem zweiten fehlen, während sie in demselben enthalten sein müssten, und dass auch das zweite einen Namen aufführt, welcher in dem ersten fehlt. Dass die in dem ersten Verzeichnisse erwähnten, in dem zweiten Verzeichnisse fehlenden drei Orte in der kurzen Frist zwischen der Entstehung der beiden Verzeichnisse eingegangen seien, ist an sich unwahrscheinlich; eher wäre es möglich, dass der im ersten Verzeichnisse fehlende, im zweiten vorhandene Ort eine in der fraglichen Frist entstandene mit jus Italicum beschenkte neue Niederlassung wäre, so dass also wenigstens für ihn der Grund des jus Italicum nicht in einer ehemaligen Zugehörigkeit zu Italien läge. Aber die Gleichwerthigkeit beider Verzeichnisse wird noch weiter dadurch in Frage gestellt, dass die in dem zweiten Verzeichnisse aufgeführten Orte keineswegs, wie es scheinen könnte, alle als im Besitze des jus Italicum befindlich hingestellt werden. Der Schluss des Verzeichnisses »immnesque Asseriates et ex insulis Fertinates Curriotae« hat schon F. Walter Anstoss gegeben [1]). Wozu werden die Asseriaten u. s. w. noch besonders als steuerfrei bezeichnet, wenn sie unter den im Besitze des jus Italicum befindlichen Städten aufgeführt werden, da doch das jus Italicum als solches schon Steuerfreiheit verlieh? F. Walter hat

1) F. Walter, Gesch. d. röm. Rechtes. I. (2. Auflage.) § 301, S. 385.

die Schwierigkeit durch die Vermuthung beseitigen wollen, dass die Asseriaten u. s. w. ausser der im jus Italicum enthaltenen Steuerfreiheit noch irgend eine besondere unbekannte, im jus Italicum nicht enthaltene Immunität besessen hätten. Doch würde eine solche Häufung von Privilegien auf so unbedeutende Ortschaften noch schwieriger zu erklären sein, als es schon ihre Beleihung mit dem blossen jus Italicum war. Den richtigen Ausweg dürfte Zumpt gefunden haben, als er annahm, zu immunesque sei sunt zu ergänzen, so dass an die vorhergegangene und nunmehr beendete Aufzählung der im Besitz des jus Italicum befindlichen Orte sich jetzt eine Aufzählung der bloss immunen Städte anreihe [1]). Die Schreibweise des Plinius lässt eine solche Ergänzung als völlig zulässig erscheinen; insbesondere wäre es nicht unmöglich, dass in seiner Vorlage anstatt: Jus italicum habent eo conventu gestanden hätte: juris italici sunt eo conventu und dass er, als er diese Wendung mit jener vertauschte, aus Flüchtigkeit unterliess das nun nicht mehr aus den vorhergegangenen Worten sich von selbst ergänzende sunt zu immunesque hinzuzusetzen. Wenn die Stelle in diesem

1) Zumpt, Comm. epigr. I, 480 f. Hic locus, ut nunc legitur in editionibus, recte intellegi nequit. Si enim jus Italicum hoc Plinii idem est ac de quo Icti disputant (atque esse idem paulo infra dicemus), quoniam imprimis immunitatem continet, ineptum erat dicere immunitatem habere immunes Asseriates. Quare emendata interpunctione sic intelligendus Plinius, jus Italicum habere Alutas, Flanates, Loptos, Varvaricos immunesque esse Asseriates et ex insulis Fertinates Currictas; quae ipsa sententia etiam ab Latinitate magis commendatur. Im Anschluss an die Interpretation Zumpt's schliesst auch Beaudouin (a. a. O. S. 118) die Asseriaten u. s. w. aus seiner Liste der mit jus Italicum versehenen Städte des Reiches aus.

Sinne zu verstehen ist, so fällt die Identität der beiden Ortsverzeichnisse völlig zusammen. Nicht mehr um unvollständige Ueberlieferung des zweiten Verzeichnisses handelt es sich, sondern um die ausdrückliche in diesem zweiten Verzeichniss selbst enthaltene Angabe, dass die in demselben aufgeführten Ortschaften, obwohl sie vormals zu Italien gehört hatten, doch jetzt keineswegs alle das jus Italicum besassen, sondern dass ein Theil von ihnen nur immun war. Von den neun illyrischen Ortschaften, welche dem ersten Verzeichnisse zufolge früher zu Italien gehört hatten, werden nur drei in dem zweiten Verzeichniss als im Besitze des jus Italicum befindlich angegeben; zu ihnen gesellt sich als vierte das im ersten Verzeichnisse nicht enthaltene Lopsica. Noch immer mag die Anzahl von Städten mit jus Italicum in jenem illyrischen Landstrich als eine ungewöhnlich grosse erscheinen und sie mag (obwohl auch die Provinz Macedonien eine unverhältnissmässig grosse Anzahl solcher Städte aufweist)[1]) einer besonderen Erklärung bedürfen: in keinem Falle aber kann sie mehr daraus erklärt werden, dass diese Städte das jus Italicum vermöge ihrer ehemaligen Zugehörigkeit zu Italien besessen hätten[2]).

---

1) Zumpt, Comm. ap. I, 489. Cur tam multae fuerint in una provincia Macedonia coloniae juris italici, jure quaeras.

2) Auf die möglichen Erklärungen der Thatsache haben wir an dieser Stelle nicht einzugehen. Hier sei nur erwähnt, dass der Grund, wenn er nicht in der besonderen Beschaffenheit jener Niederlassungen gelegen hat, in besonderen historischen Verhältnissen zu suchen sein könnte, z. B. in den grossen illyrischen Kriegen, welche während der Regierung des Augustus geführt wurden: das jus Italicum könnte entweder die Belohnung für die in diesem Kriege geleisteten Dienste der Städte oder der Preis für

In den objectiven Rechtsverhältnissen des Grundbesitzes im cisalpinischen Gallien wurde durch die Wiedervereinigung dieser Landschaft mit dem übrigen Italien ebensowenig etwas geändert, als durch deren frühere Abtrennung von Italien darin etwas geändert worden war. Nur die subjective Befähigung zum Erwerbe quiritischen Eigenthums haben diejenigen ihrer Einwohner, welche nicht schon früher römische Bürger gewesen waren, durch jene Ausdehnung des Bürgerrechts erhalten.

So wenig also das übrige Italien, welches das Bürgerrecht bereits aus Anlass des Bundesgenossenkriegs erlangt hatte, damit bezüglich der objectiven Rechtsverhältnisse seines Bodens in eine andere Stellung gekommen war, so wenig war dies für das ein halbes Jahrhundert später mit dem römischen Bürgerrecht beschenkte cisalpinische Gallien der Fall.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass, wenn man die älteren wie die späteren Rechtsverhältnisse Italiens ohne Rücksicht auf den Namen jus Italicum untersucht, man in denselben die Wurzeln des jus Italicum nicht vorfindet. Die Annahme, dass der Boden Italiens oder die auf demselben gelegenen Gemeinden als solche die Rechte, welche den Begriff jus Italicum ausmachen, besessen hätten, könnte sich deshalb nur noch als ein Rückschluss aus dem Namen des jus Italicum geltend machen. Ob eine solche Schlussfolgerung berechtigt ist, wird sich später ergeben.

---

das Verbleiben der Ansiedler auf einem gefährdeten, Vertheidigung erfordernden Boden sein. Vergl. auch Hoeck, R. Gesch. I, 2. S. 240, Anm.

Die römischen Bürgercolonieen und das jus Italicum.

Ulpian leitet die Aufzählung von mit dem jus Italicum beliehenen Gemeinden im ersten Buch seiner Schrift de censibus mit den Worten ein: »Man muss wissen, dass gewisse Colonieen das jus Italicum besitzen« [1]). Er erwähnt dabei nicht, dass ausser Colonieen auch andere Gemeinden dieses Recht hätten besitzen können. Es ist kein Grund ersichtlich, wesshalb Ulpian, wenn auch andere Städte das jus Italicum besassen, nur von den Colonieen sprechen sollte: denn sein Buch handelt nicht von den Colonieen, sondern vom Steuercensus.

Von den neueren Erklärern des jus Italicum konnte schon Savigny sich der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass überhaupt die meisten derjenigen Provinzgemeinden, von denen uns überliefert ist, dass sie im Besitz des jus Italicum waren, römische Colonieen gewesen seien, doch wollte er den Satz, dass das jus Italicum nur römischen Colonieen verliehen worden sei, nicht als ausnahmslose Regel gelten lassen [2]). Nach Savigny wurde jene Wahr-

1) Ulp. Dig. 50,[15] de censibus 1. Sciundum est, esse quasdam colonias juris Italici.

2) Savigny, a. a. O. S. 51 ff.

nehmung in immer bestimmteren Ausdrücken ausgesprochen. Zumpt nimmt an, dass zwar die Verleihung des jus Italicum sich anfangs nicht auf römische Colonieen beschränkt, dass sich aber allmählig der Gebrauch festgestellt habe, dieses werthvolle Recht nur den im Range am höchsten stehenden Gemeinden, also den römischen Colonieen zu bewilligen; denn es sei nicht zu leugnen, dass bei Paulus und Ulpian der Colonienname und das jus Italicum in engster Verbindung stehen [1]). Puchta sagt, bei den allermeisten der Städte, denen das jus Italicum zugeschrieben werde, sei es gewiss, dass sie Colonieen waren, bei keiner sei das Gegentheil ausgemacht. Aus dem Umstande, dass nur Colonieen das jus Italicum erhielten, seien auch die Gesuche von Municipien um Verwandelung in Colonieen zu erklären; das eigentliche Ziel dieser Gesuche sei die Erlangung des jus Italicum gewesen, für welche die Colonie-Eigenschaft die Bedingung und Vorstufe gebildet habe [2]). Hoeck kann den Umstand, dass man nach historischen Zeugnissen das jus Italicum fast stets an Colonieen geknüpft finde, nicht für zufällig halten: derselbe lege vielmehr die Vermuthung nahe, dass jenes Recht eigens für die Steigerung der Vorzüge, welche die Colonieen besassen, berechnet und geschaffen war. Municipien und latinische Städte hätten es vermuthlich nur dann erhalten, wenn sie das gesammte römische Civilrecht, an welches sie als solche nicht gebunden waren, recipirt und dadurch

1) Zumpt, De coloniis militaribus, commentationes epigraphicae, tom. I, S. 490 f. Nach ihm Marquardt, Röm. Staatsverw. I (2. Aufl.). S. 88.

2) Puchta, Institut. 8. Aufl. Bd. 1, § 95, S. 242.

die Vorbedingung für die Verleihung des quiritarischen Rechtes am Boden erfüllt hatten [1]).

Wenn so die Colonie-Eigenschaft einer Provinzgemeinde nach der Ansicht der meisten Gelehrten thatsächlich die Voraussetzung für die Verleihung des jus Italicum bildet, so herrscht nicht die gleiche Uebereinstimmung über die Frage, ob das jus Italicum allen römischen Colonieen oder nur einigen verliehen worden sei. Puchta sagt, es lasse sich nicht behaupten, dass bei Coloniegründungen überall das jus Italicum verliehen und damit das Hinderniss des quiritischen Eigenthums beseitigt worden, noch auch, dass dies niemals geschehen sei [2]). Nach Zumpt wäre nur sehr selten einer Colonie gleich bei der Gründung das jus Italicum verliehen worden, höchstens etwa um die Soldaten mit einer Deduction in eine barbarische Gegend zu befreunden, oder infolge einer leichtfertigen Gunstverschwendung, wie sie Elagabal gegen die Emisener übte [3]). Madvig dagegen erklärt, dass zwar die Rechtsstellung einer latinischen oder römischen Bürger-Gemeinde in der Provinz an sich keineswegs das jus Italicum zur Folge gehabt habe, dass aber die römischen Colonieen in den Provinzen, wenn es Neugründungen waren und nicht eine alte Stadt durch eine ausserordentliche Vergünstigung zur Colonie erhoben ward, ohne Zweifel immer das jus Italicum erhielten [4]).

Völlige Uebereinstimmung dagegen herrscht wiederum unter den genannten Gelehrten darüber, dass die römischen

1) Hoeck, Röm. Gesch. Bd. I, Abth. 2, S. 240.
2) Puchta, Instit. I, § 69, S. 152.
3) Zumpt, Comment. epigr. I, S. 490.
4) Madvig, Verf. u. Verw. d. röm. Staates, Bd. II, S. 100.

Colonieen in den Provinzen das jus Italicum überhaupt erst durch Verleihung erhielten, es also an sich nicht besassen. Diesen Sachverhalt bezeichnet Puchta mit den Worten: der Grundbesitz der Colonisten in den Provinzen sei an sich nicht rechtes Eigenthum gewesen, aber der Provincialboden konnte italisches Recht erhalten, wodurch das Hinderniss des Eigenthums wegfiel [1]). Hoeck sagt, dass das Verhältniss einer Provincialcolonie zu ihrem Boden wenigstens in der Kaiserzeit nicht anders als bei jeder gewöhnlichen Provincialstadt gewesen sei. Für die Colonieen sei die daraus resultirende Steuerpflichtigkeit ihres Grundbesitzes auf das Bündigste durch das Vorrecht bewiesen, welches sie ausnahmsweise von derselben befreite. »Augustus gründete die Colonie Heliopolis, aber erst von Severus Alexander erhielt sie das jus Italicum, dessen Bedeutung vorzugsweise Erlass der Grundsteuer war. Mit demselben Recht wurden Utica, Carthago und Leptis magna beschenkt, welche lange zuvor schon römische Colonieen waren« [2]). Ebenso spricht sich in der zweiten Ausgabe seiner Geschichte des römischen Rechts, die darin von der ersten Ausgabe abweicht, F. Walter aus: »Die Fähigkeit zum quiritischen Eigenthum hatte der Grund und Boden der Colonieen in der Provinz nicht; auch waren dieselben der in den Provinzen bestehenden Grund- und Kopfsteuer unterworfen, wenn sie nicht besondere Befreiung hatten« [3]). Zumpt sagt, das jus Italicum sei dadurch entstanden, dass Augustus die zum Zwecke der Anlegung von Militärcolonieen in Italien ihrer Län-

1) Puchta, a. a. O. Bd. 1, S. 1, § 69, S. 152.
2) Hoeck, Röm. Gesch. I, 2, S. 231 f.
3) Walter a. a. O. § 298, S. 382.

dereien beraubten Angehörigen italischer Gemeinden zu überseeischen Colonieen vereinigt habe und sie, welche durch die Austreibung aus ihrer Heimath schon genug geschädigt worden seien, nicht noch in ihrer Rechtsstellung zu Grund und Boden habe schädigen wollen, sondern ihnen als Colonisten in den Provinzen die Steuerfreiheit belassen habe, welche sie in Italien besessen hatten. Zumpt nimmt also an, dass ohne eine besondere Verleihung jene in die Provinzen geführten Colonieen römischer Bürger nothwendig realsteuerpflichtig gewesen sein würden[1]). Nicht anders erklären sich die neueren Bearbeiter des Gegenstandes. Nach Rodbertus war in den Provinzen auch das Colonieland »grösstentheils vectigalpflichtig« und des quiritischen Eigenthums nicht fähig[2]). Nach Marquardt waren die römischen Colonieen in den Provinzen zu allen Provincialsteuern verpflichtet und standen dadurch gegen die römischen Colonieen in Italien, welche steuerfrei waren, in wesentlichem Nachtheile[3]). Nach Willems verwandelt das jus Italicum den Provinzboden (ager provincialis) der Colonie in italischen Boden (solum italicum) und macht ihn dadurch des quiritischen Eigenthums fähig und streuerfrei[4]). In gleichem Sinne spricht sich Beau-

1) Zumpt, a. a. O. S. 489 f.

2) Rodbertus, Geschichte d. röm. Tributsteuer seit Augustus, Hildebr., Jahrb. f. Nat.-Oek. u. St. Bd. IV, S. 363. Bd. V, S. 141 und S. 251. Bd. VIII, S. 116.

3) Marquardt, Röm. Staatsverw. I. (2. Aufl.) S. 87. Irrthümlicher Weise legt E. Beaudouin (Étude sur le jus Italicum, S. 44 Anm.) Marquardt die Ansicht bei, dass der Boden aller römischen Colonieen in deren quiritischem Eigenthum gestanden habe. Der bezügliche Abschnitt bei Marquardt II, 147 ff. betrifft nur die Colonieen in Italien.

4) Willems, Le droit public romain. Lonvain 1880.

douin aus. Wollte man annehmen, sagt dieser, dass der Boden der Colonie schon als solcher quiritarisches Eigenthum gewesen sei, so würde dies heissen, dass alle Colonieen ohne Ausnahme das jus Italicum gehabt hätten. Diese Annahme sei aber unmöglich, da wir wissen, dass das jus Italicum ein seltenes Privilegium war, welches gewissen Colonieen verliehen, den meisten Colonieen aber vorenthalten wurde [1]).

Das jus Italicum verleiht Freiheit von der Steuerpflichtigkeit des Bodens, quiritisches Eigenthum; es verlieh diese Rechte vorzugsweise den in den Provinzen belegenen römischen Colonieen; folglich konnten diese Colonieen jene Rechte nicht schon an sich und von vornherein besitzen — dies ist die Argumentation, auf welcher die soeben angeführten Aeusserungen über das Verhältniss zwischen dem jus Italicum und den Colonieen sämmtlich beruhen.

Man sieht hiernach leicht, von wie entscheidender Bedeutung die Frage nach dem Inhalt des jus Italicum für die Feststellung der gesammten ursprünglichen Rechtsverhältnisse der römischen Colonieen ist.

Die Geschichte der Untersuchung des jus Italicum weist nun bereits eine jener Argumentation ähnliche Beweisführung auf, welche schliesslich als unhaltbar erkannt worden ist. Man hatte nämlich, wie früher erwähnt, aus dem Namen des jus Italicum geschlossen, dass dieses Recht, neben anderen Eigenschaften der Gemeinden in

1) E. Beaudouin, a. a. O. S. 42 ff. Infolge des Missverständnisses der Marquardt'schen Aufstellungen sieht Beaudouin die von ihm selbst vertretene allgemein getheilte Ansicht fälschlich als eine bestrittene an.

Italien auch die italische Stadtverfassung auf die mit ihm belehnten Provincialgemeinden übertrage; später aber stellte sich heraus, dass nicht nur die bei dem jus Italicum in erster Linie in Betracht kommenden römischen Colonieen in den Provinzen, sondern selbst die dortigen römischen Municipien und lateinischen Gemeinden jene Stadtverfassung bereits als solche und von vornherein besassen[1]), so dass man sich genöthigt sah, die italische Stadtverfassung aus den im jus Italicum enthaltenen Rechten zu streichen. Die analoge auf die Rechtsverhältnisse des Bodens bezügliche Argumentation ist nun gegen ein solches Scheitern wenigstens insofern geschützt, als die Wirkungen des jus Italicum auf die Rechtsstellung des Bodens nicht auf dem unsicheren Wege einer Ableitung derselben aus dem Namen des jus Italicum gefunden worden sind, sondern sich in bestimmtester Weise aus den positiven Angaben der römischen Juristen über den Inhalt des jus Italicum ergeben. Dass das jus Italicum mit den Steuerverhältnissen zusammenhängt, geht schon daraus hervor, dass es die römischen Juristen in ihren Schriften über den Steuercensus (de censibus) behandeln. Dass es aber Steuerfreiheit verleiht, ergiebt sich aus zwei Stellen der bezüglichen Schrift des Paulus. In der einen wird gesagt, dass Vespasian die Bewohner von Cäsarea zu Colonisten machte; er habe nicht hinzugefügt, dass sie auch das jus Italicum besitzen sollten, ihnen jedoch die Kopfsteuer erlassen; der Kaiser Titus habe aber dann die Verleihung so ausgelegt, dass durch dieselbe auch der Boden steuerfrei geworden sei[2]). Hieraus

1) Vgl. oben S. 65.

2) Paul. Dig. 50, 15, 7. Divus Vespasianus Caesarienses colonos

ergiebt sich, dass mindestens die Steuerfreiheit des Bodens, vielleicht auch die Freiheit von der Kopfsteuer in dem jus Italicum enthalten waren. An der anderen Stelle werden eine Anzahl von Gemeinden, welche das jus Italicum besassen, angeführt und hinzugefügt: auch die Bewohner von Barcino waren steuerfrei [1]).

Wenn aber in der obigen Schlussfolgerung der Obersatz, dass das jus Italicum Steuerfreiheit verleihe, unbestreitbar ist, so ist jene Schlussfolgerung desshalb nicht auch gegen jeden anderen Einwand geschützt. Dies ergiebt sich, wenn wir das Resultat der Schlussfolgerung, den Satz, dass der Boden der römischen Colonieen in den Provinzen an sich nicht in quiritischem Eigenthum der Colonisten gestanden habe und nicht steuerfrei gewesen sei, vorläufig ausser Zusammenhang mit dem jus Italicum betrachten. Welches war die Stellung der römischen Bürger-Colonieen in den Provinzen zu ihrem Grund und Boden? Wir haben im vorigen Abschnitt festzustellen gesucht, dass der angebliche Rechtsunterschied zwischen dem Boden Italiens und dem der Provinzen durch den Unterschied zwischen quiritischem Grundeigenthum, blossem Grundbesitz und peregrinem Grundeigenthum zu ersetzen ist [2]) und dass sowohl in Italien als in den Provinzen ursprünglich jedes dieser drei Rechtsverhältnisse vertreten war. Die Qualität der Rechte am

fecit non adjecto ut et juris Italici essent: sed tributum his remisit capitis: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est.

1) Paul. Dig. 50, 15, 8. In Lusitania Pacenses, sed et Emeritenses juris italici sunt; idem jus Valentini et Licitani habent; Barcenonenses quoque immunes sunt.

2) Siehe oben S. 51 ff.

Colonieboden kann nach jenen unseren Ergebnissen nicht mehr aus der geographischen Lage der einzelnen Colonie, sondern nur noch aus dem Begriff der Colonie selbst festgestellt werden. Welches auch das Ergebniss einer solchen Feststellung sein möge, es gilt ebenso sehr für die römischen Colonieen in den Provinzen, wie für die römischen Colonieen in Italien. Wenn die römischen Colonieen in Italien im steuerfreien, quiritarischen Eigenthum der Colonisten standen, so standen in solchem auch die römischen Colonieen in den Provinzen; entbehrten die römischen Colonieen in den Provinzen des steuerfreien quiritarischen Eigenthums, so entbehrten es auch die in Italien.

Es handelt sich also darum, in welchem Rechtsverhältnisse die römische Bürger-Colonie als solche, ohne Rücksicht auf ihre Lage, zu ihrem Grund und Boden stand. In den Provinzen wie in Italien war nun das Land, welches zur Anlage einer römischen Colonie verwendet wurde, bis zur Gründung der Colonie unzweifelhaft Staatseigenthum; und zwar Staatseigenthum im strengsten Sinne des Wortes. Wir brauchen uns hier keineswegs auf die Ansicht der classischen römischen Juristen bezüglich des Staatseigenthums an allem Provinzboden zu berufen. Wir könnten diese Auffassung, obwohl gegen ihre Richtigkeit, wie wir gesehen haben, kein stichhaltiger Grund vorliegt, immerhin mit Savigny als eine blosse, zur Erklärung der Steuerpflicht erfundene Hypothese ansehen: der Boden, welcher zur Anlegung von römischen Colonieen verwendet wurde, war in jedem Falle Staatseigenthum, ja der römische Staat war sogar zugleich factischer Besitzer dieses Bodens, denn derselbe gehörte nicht zu dem den früheren Besitzern gegen eine Abgabe

zu weiterer Benutzung belassenen, sondern zu dem vom römischen Staate thatsächlich eingezogenen Theile des unterworfenen Gebietes. Die Frage wäre also, so scheint es, zunächst dahin zu stellen, ob der Staat durch die Anlage einer römischen Colonie unter Aufrechterhaltung seines Eigenthumsrechtes nur den Besitz an dem fraglichen Gebiet auf die Colonie übertrug oder ob er zugleich auf sein Eigenthumsrecht an dem Boden, auf welchem die Colonie gegründet wurde, verzichtete, sodass die Colonie an ihrem Gebiete quiritisches steuerfreies Privateigenthum erhielt. Man hat diese Frage verallgemeinert, indem man sie auf alle staatlichen Landanweisungen (Assignationen) an Bürger ausdehnte. Dass ein Stück steuerpflichtigen Landes, welches ein römischer Bürger von einer anderen Privatperson erwarb, durch diesen Uebergang an einen römischen Bürger nicht quiritisches Eigenthum wurde, ergab sich daraus, dass der Staat an einem solchen Rechtsgeschäft keinen Antheil hatte und folglich durch ein solches auch seiner Eigenthumsrechte nicht verlustig werden konnte. Man fragte aber nun, ob diese Eigenthumsrechte des Staates dadurch aufhören, dass der Staat selbst das ihm gehörige Land durch Assignation römischen Bürgern überträgt. Aber die Frage ist in dieser Allgemeinheit, in welcher sie die Landanweisungen an einzelne Bürger (assignatio viritana) von der Gründung von Colonieen nicht unterscheidet, nicht zu beantworten. Dass staatliche Landanweisungen an einzelne Bürger mit der Verpflichtung zu einer Abgabe verbunden werden konnten, also kein quiritarisches Eigenthum zu übertragen brauchten, ist durch die bekannten Landassignationen der Gracchen in Italien genügend erwiesen. Ob Einzelassignationen das quirita-

rische Eigenthum überhaupt übertragen konnten, ist bisher nicht festzustellen gewesen. Wenn die Einzelassignation von Ländereien in Africa an die Colonisten der von C. Gracchus gegründeten, vom Senat wieder aufgehobenen Colonie Carthago diesen quiritisches Eigenthum verliehen hat, so würde dieser besondere Fall nichts für die gewöhnliche Beschaffenheit der Einzelassignationen und noch weniger etwas für die allgemeinen Bedingungen des Landerwerbes römischer Bürger in den Provinzen beweisen, denn diese Einzelassignationen wurden jenen Colonisten als Entschädigung für ihre Landantheile an der Colonie gegeben; falls diese letzteren ihnen zu quiritischem Eigenthum zugestanden hätten, mussten, wenn die persönlichen Rechtsansprüche der Colonisten nicht, anstatt entschädigt, geschädigt werden sollten, auch jene Einzelassignationen zu quiritischem Rechte erfolgen.

An der bezüglich der rechtlichen Wirkungen der Einzelassignationen bestehenden Ungewissheit, an der bei diesen Assignationen vorliegenden Zweiheit der Möglichkeiten braucht aber die Frage, ob die Gründung von römischen Colonieen quiritisches Eigenthum verlieh, keineswegs Theil zu nehmen. Dies hat F. Walter übersehen, als er die in der ersten Ausgabe seines Werkes aufgestellte Annahme, dass der Grund und Boden auch der in Provinzen gelegenen römischen Colonieen die Fähigkeit zum quiritarischem Eigenthum gehabt habe, in der zweiten Ausgabe desselben widerrief; er sagt nämlich in dieser zweiten Ausgabe, dass er jene frühere Meinung darauf gestützt habe, dass die Assignation immer quiritarisches Eigenthum gegeben habe; dies werde aber widerlegt durch die Assignationen in der (sogenannten)

lex Thoria (c. 2. 30. 36. 37.) [1]). Diese Assignationen aber waren Einzelassignationen; was beweisen aber solche für die Assignation bei der Gründung von Colonieen? War doch schon der Zweck der Ausführung von Colonieen ein anderer als derjenige der Einzelassignationen: römische Bürger-Colonieen wurden aus militärpolitischen Gründen ausgeführt, Einzelassignationen waren ein Act der Freigebigkeit (largitio) [2]).

So wenig wie die rechtliche Lage der römischen Bürger-Colonie aus ihrer geographischen Lage abgeleitet werden kann, so wenig ist sie aus dem allgemeinen Begriff der Assignation, der staatlichen Landanweisungen abzuleiten. Nur der Begriff der römischen Bürger-Colonie selbst kann über ihre Stellung zu ihrem Grund und Boden Auskunft geben. Durch den Begriff der römischen Bürger-Colonie wird aber unseres Erachtens das quiritarische Eigenthum der Colonie an ihrem Grund und Boden ausser Zweifel gestellt. Die von Servius gegebene Definition einer Colonie, dass sie eine Gesammtheit von Solchen sei, welche zusammen an einen bestimmten mit Gebäuden besetzten Ort geführt werden, um denselben nach bestimmtem Rechte zu besitzen [3]), stellt die Colonie im Unterschied von den Einzelassignationen, auch wenn diese etwa nebeneinandergelegene Grundstücke betroffen haben sollten, als ein Ganzes hin. Dieses Ganze war aber ander-

1) F. Walter, Gesch. d. röm. Rechts, 2. Aufl. § 298, S. 382 f. Anm. 96.

2) S. Schwegler, Röm. Gesch. II, S. 486.

3) Serv. Aen. I, 12 Colonia est coetus eorum hominum qui universi deducti sunt in locum aedificiis munitum, quem certo jure obtinerent.

seits kein selbständiges Ganze, sondern ein Theil des römischen Staates selbst, aus welchem es hervorgegangen war und mit welchem es alle diesem selbst zustehenden Rechte theilte [1]); die Bürger-Colonie bildet, wie sich Rudorff bezeichnend ausdrückt, einen Staats- und Heerestheil [2]). Hierdurch unterscheidet sich die römische Colonie nicht nur einerseits von der Landanweisung an einzelne Bürger, welche letzteren, mochte vom Staate ihnen Land verliehen worden sein oder nicht, stets dem Staate gegenüber Privatpersonen blieben, sondern auch anderseits von allen innerhalb des Reichsverbandes stehenden anderen Gemeinden, da diese, wenn sie auch von römischen Bürgern gebildet wurden, gleichfalls die Stellung von Privatpersonen gegenüber dem römischen Staate einnahmen [3]). Nehmen wir nun zu diesem besonderen Character der Colonie als eines Staatstheils den Umstand hinzu, dass der zur Gründung von Colonieen eingezogene Boden quiritarisches Eigenthum des römischen Staates war, so sind

---

1) Gellius, XVI, 13. Municipes sunt cives Romani ex municipiis, legibus suis et suo jure utentes, muneris tantum cum populo Romano honorarii participes, nullis aliis necessitatibus neque ulla populi Romani lege astricti, nisi in quam populus eorum fundus factus et . . . Sed coloniarum alia necessitudo est; non enim veniunt extrinsecus in civitatem nec suis radicibus nituntur, sed ex civitate quasi propagatae sunt et jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent. Quae tamen conditio, cum sit magis obnoxia et minus libera, potior tamen et praestabilior existimatur propter amplitudinem maiestatemque populi Romani cujus istae coloniae quasi effigies parvae simulacraque quaedam videntur.

2) Rudorff, Grom. Instit. S. 324.

3) Rudorff, Grom. Instit. S. 254. Privatorum loco, L. 16, D. de V. S. 50, 16.

die Voraussetzungen für eine Folgerung gegeben, welche die Rechtsstellung der Colonie zu ihrem Grund und Boden bestimmen kann. Während nämlich andere Gemeinden oder einzelne Bürger volles Eigenthum an bisherigem Staatsland nur dadurch erlangen konnten, dass der Staat sich seines Rechtes an dem fraglichen Grundstück förmlich entäusserte und, wenn dies nicht geschah, nur ein Besitzrecht an solchem erlangen konnten, bedurfte es, um der Colonie das quiritarische Eigenthum an ihrem Boden zu verleihen, keinerlei Verzichtes von Seiten des Staates; sie war als Staatstheil an sich und von vornherein Miteigenthümerin alles dessen, was im Eigenthum des römischen Staates stand. Durch die Gründung der Colonie wurde der letzteren kein neues Eigenthumsrecht verliehen, sondern nur ihre bereits bestehende Theihaberschaft an allem Eigenthum des römischen Staates in Bezug auf einen bestimmten Theil des römischen Staatseigenthums localisirt und zu practischer Geltung gebracht: es wurde ihr durch die Deducirung an einen bestimmten Ort nur der factische Besitz an einer Sache verschafft, welche in ihrem Eigenthum bereits bisher stand. Weil der Staat das volle quiritische Eigenthum an dem fraglichen Gebiete bisher besass, besass es auch die Colonie; und indem die Colonie ihr Gebiet zu vollem quiritarischem Eigenthum besass, hörte der römische Staat, dessen Theil und Organ die Colonie war, nicht auf, es zu gleichem Rechte zu besitzen. Die anfangs eingehaltene Unveräusserlichkeit der Landloose der Colonisten erklärt sich aus diesem Sachverhalte: für Einzelassignationen war die Unveräusserlichkeit der Landlose eher eine Ausnahme als die Regel. Die Gründung einer Colonie ist also eine rechtliche Function des Staates,

welche mit der Landanweisung an einzelne Bürger dem Begriffe nach gar nichts gemein hat: durch den Begriff der römischen Bürger-Colonie als eines Staatstheiles ist die Möglichkeit, dass dieselbe ihr Gebiet zu anderem als quiritarischem Rechte, dass sie es mit einer an den römischen Staat zu entrichtenden Grundsteuer belastet besessen habe, vollkommen ausgeschlossen [1]).

---

1) Madvig weist in seiner Abhandlung De jure et conditione coloniarum populi Romani (Opuscul. acad. I, S. 287) auf die auffällige Thatsache hin, dass den Colonisten der in den Jahren 184 und 183 v. Chr. gegründeten römischen Bürger-Colonieen Potentia, Pisaurum, Mutina und Parma weit geringere Landantheile zugewiesen wurden, als den Colonisten der vorher gegründeten lateinischen Colonieen: jene erhielten je 6, 5 oder 8 jugera, während die latinischen Colonisten in Bononia je 50, resp. 70, die in Aquileja je 50, 100 und 140 jugera erhalten hatten. Dieser Unterschied müsse, sagte Madvig, in einer uns unbekannten Weise ausgeglichen worden sein; denn man könne ihn weder aus der verschiedenen Güte des Ackers noch daraus, dass den latinischen Colonieen etwa schwere Lasten auferlegt worden seien, genügend erklären. Es scheint nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass der Unterschied darin begründet liege, dass, während die Bürger-Colonieen den Grund und Boden steuerfrei, zu quiritischem Eigenthum empfingen, die latinischen Colonieen ihn mit Grundsteuer belastet erhalten hätten. Auch die latinischen Colonieen wurden auf römischem Staatsacker und durch Beschluss des römischen Volkes angelegt; aber da hier das römische Volk nicht sich selbst, sondern den Latinern römischen Staatsacker zuwies, so lagen die Steuerfreiheit und das quiritische Eigenthum jedenfalls nicht schon im Begriffe der latinischen Colonie, wie sie in dem Begriffe der römischen Bürger-Colonie lagen: es wird von einer besonderen Bestimmung abgehangen haben, ob einer latinischen Colonie jene Rechte zustehen sollten, welche einer römischen Bürger-Colonie von selbst eigen waren. Nur wissen wir nicht zu erklären, wie die Steuerpflicht, welche jenen lateinischen Colonieen auferlegt worden wäre, ein Ende genommen haben könne. Denn durch die Ertheilung des

Der Boden der Colonie konnte also niemals »Provinzboden« sein; denn Provinzboden im rechtlichen Sinne ist Boden, auf welchem, da er im Staatseigenthum, aber im Privatbesitz steht, die Steuerpflicht haftet; der Boden der römischen Bürger-Colonie steht dagegen im Besitze des Eigenthümers selbst, weil die Colonie nichts ist als ein Theil des römischen Staates selbst, in dessen quiritischem Eigenthum der Colonieboden steht.

Neben diesem aus dem Begriffe der römischen Bürger-Colonie abgeleiteten Beweise dafür, dass ihr Gebiet ihr zu quiritischem, steuerfreiem Eigenthume zustand, fehlt es für diesen Character des Coloniebodens auch nicht an directen Zeugnissen, auf welche indess, da sie später in anderem Zusammenhange zu erörtern sind, hier nur vorläufig hingewiesen werden kann. Einer der römischen Agrimensoren tadelt es, dass manche seiner Collegen den steuerpflichtigen Provinzboden nach Coloniesitte, centurienweise vermassen und begründet diesen Tadel damit, dass in der Vermessungsweise ein Unterschied zwischen steuerfreiem und steuerpflichtigem Boden gemacht werden und so der Verschiedenheit der rechtlichen Lage die Verschiedenheit der angewendeten Maasse entsprechen müsse [1]).

römischen Bürgerrechts an die Italiker wurden die latinischen Colonieen bekanntlich keineswegs zu römischen Bürger-Colonieen, sondern zu römischen Municipien: aus dem Begriffe des römischen Municipiums aber ist die Steuerfreiheit des Bodens in keiner Weise abzuleiten. Gleichwohl steht fest, dass im Beginn der Kaiserzeit im Privatbesitze befindlicher Staatsacker, also steuerpflichtiger Boden, in Italien nicht mehr vorkam.

1) Hygin. S. 205 ed. Lachm. Multi huiusmodi agrum more colonico decimanis et kardinibus diviserunt, hoc est per centurias, sicut in Pannonia: mihi videtur huius soli mensura alia ratione

Der Sinn der Stelle bedarf keine Erläuterung; es ist darin schlechtweg von der Steuerfreiheit der Colonieen, ohne jeden Bezug auf das jus Italicum, die Rede. Die Bedeutung der Stelle im Zusammenhang unserer Frage ist, so viel wir sehen, nur von F. Walter gewürdigt worden; und dieser hat, weil er, wie oben erwähnt, die Coloniegründung mit den sonstigen Landanweisungen vermischte und bei diesen die Existenz quiritischen steuerfreien Eigenthums bezweifeln musste, den von Hyginus aufgestellten Gegensatz zwischen dem ager vectigalis und dem ager colonicus auf eine Ungenauigkeit der Ausdrucksweise zurückgeführt [1]). Wenn nun jene Unterordnung der Coloniegründungen unter den allgemeinen Begriff staatlicher Landanweisungen als unberechtigt erwiesen ist, so ist die einzige gegen die Beweiskraft der Stelle des Hyginus erhobene Einwendung in Wegfall gekommen.

Einen weiteren Beleg für die Immunität der Colonieen geben einige Stellen aus den Büchern de censibus der Juristen Paulus und Ulpianus. Ersterer sagt, der Kaiser Antoninus habe die Antiochenser zu Colonisten gemacht unter dem Vorbehalt der Steuerpflicht, salvis tributis [2]). Daraus geht hervor, dass, wenn die Steuerpflicht nicht vorbehalten worden wäre, die Erhebung zur Colonie die Stadt steuerfrei gemacht haben würde: die Steuerfreiheit gehörte also zu den Merkmalen einer Colonie. Wohl hat

agenda. Debet interesse inter immunem et vectigalem; nam quemadmodum illis conditio diversa est, mensurarum quoque actus dissimilis esse debet.

1) Walter, Gesch. d. röm. Rechts, 2. Aufl. Thl. 1, § 298, S. 382 f. Anm. 98.

2) Paul. Dig. 50, 15, 8. Antiochenses fecit colonos salvis tributis.

Savigny die Stelle so interpretirt, dass sie bedeuten würde, der Kaiser habe die Stadt zur Colonie erhoben, ihr jedoch das jus Italicum nicht ertheilt [1]). Indess wird man, da der Gegenstand fraglich ist, sich zunächst nur an den Wortlaut halten dürfen, der nicht vom jus Italicum spricht; auch hätte, wenn die Steuerfreiheit erst durch das jus Italicum verliehen wurde, die Nichtverleihung des jus Italicum genügt, um die Stadt steuerpflichtig bleiben zu lassen; eines besonderen Vorbehaltes hätte es nicht bedurft.

Wenn die Antiochenser zu Colonisten gemacht wurden, ohne die mit der Colonie verbundenen Rechte zu erhalten, so wurden sie Colonie nur dem Namen nach. Diese letztere Ausdrucksweise gebraucht Ulpian von den Ptolemaeensern. Wenn derselbe sagt, die Colonie der Ptolemaeenser habe nichts als den Namen einer Colonie gehabt [2]), so ist, da die Stelle einem Buche de censibus entnommen ist, leicht ersichtlich, dass die jener Stadt fehlenden Rechte einer Colonie sich wesentlich auf Steuerverhältnisse bezogen haben müssen: die Stadt war nur dem Namen nach Colonie, weil ihr die Steuerfreiheit fehlte. Irrthümlich legt Rodbertus die Stelle aus, indem er sagt, dass um die fragliche Zeit durch die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Provinzen das Privilegium der Colonierechte aufgehoben und die Bezeichnung Colonie desshalb überhaupt zum leeren Namen geworden sei [3]). Dies könnte

1) Savigny, Röm. Steuerverfassung. (Verm. Schr. Band 2, S. 106, Anm. 2.)

2) Ulp. Dig. 50, 15 de censibus, 1. Ptolemaeensium enim colonia . . . nihil praeter nomen coloniae habet.

3) Rodbertus, Zur Gesch. d. röm. Tributsteuern seit Augustus (a. a. O. Bd. 8) behandelt auf S. 110—124 das jus Italicum. Obige Auslegung s. Seite 118 f.

richtig sein, wenn eine Colonie nichts Anderes als eine jede andere römische Bürger-Gemeinde, wenn sie also von einem römischen Municipium nicht zu unterscheiden gewesen wäre [1]). Da aber die Colonieen sich von allen anderen römischen Bürger-Gemeinden durch ihre Stellung als unmittelbarer integrirender Theile des römischen Staates und durch die aus dieser sich ergebenden Folgen bezüglich ihres Verhältnisses zu ihrem Grund und Boden unterschieden, so konnte die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an die Provinzbevölkerung den Colonien ihre Sonderstellung keinesfalls entziehen und den Namen Colonie nicht zu einem leeren machen [2]). Es liegt in dieser Beziehung die unabweisbare Analogie des Vorganges bei der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung an die Italiker vor. Durch diese Ertheilung des römischen Bürgerrechts wurden nämlich die lateinische Colonieen zu römi-

---

1) Wie dies z. B. J. Beloch, d. ital. Bund. S. 201 behauptet.

2) Weil der Ausdruck, dass die Ptolemaeenser nur dem Namen nach Colonie gewesen seien, thatsächlich mit der Angabe, dass die Antiochenser unter Vorbehalt der Tribute zu Colonisten gemacht worden waren, den nämlichen Sinn hat, so dürfte auch die anderweitige Behauptung Rodbertus' unzutreffend sein, die Antiochenser hätten, weil unter jenen vorbehaltenen Tributen auch die Kopfsteuer begriffen gewesen sei, nur das Recht einer latinischen, nicht das einer römischen Colonie erhalten (Rodb. a. a. O. S. 117). Wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte nicht der gleiche Fall der Ptolemaenser mit dem Ausdruck: sie seien nur dem Namen nach Colonie gewesen, bezeichnet werden können. Hätte, was wir dahin gestellt sein lassen, der Mangel jener Rechte damals noch eine latinische Colonie bezeichnen können, so wäre eine solche eben nicht blos dem Namen, sondern der Sache nach vorhanden gewesen. Gerade weil die Colonie nur dem Namen und nicht auch dem Rechte nach vorhanden war, handelte es sich in beiden Fällen um römische Bürgercolonieen.

schen Municipien und hörten damit auf, Colonieen zu sein und zu heissen; die römischen Bürger-Colonieen aber blieben nach wie vor Colonieen dem Namen wie der Sache nach [1]). Ebensowenigkonnte später die Ertheilung des Bürgerrechts an die Provinzen etwas an der Stellung der römischen Bürger-Colonieen ändern.

Eine Gemeinde, welche nicht Steuerfreiheit besass, konnte dem Namen nach römische Colonie sein, war es aber niemals auch dem Rechte nach. Dies ist das Ergebniss aus jenen beiden Stellen der Bücher de censibus.

Wenn sich somit sowohl aus dem Begriffe der römischen Bürger-Colonie, als aus directen Aussagen der Agrimensoren und Juristen für uns herausgestellt hat, dass die römischen Colonieen (gleichviel ob sie innerhalb oder ausserhalb Italiens gelegen waren) schon als solche an sich und von vornherein das quiritische, steuerfreie Eigenthum an ihrem Boden besassen, so können wir nicht mehr annehmen, dass sie dieses Recht durch Verleihung des jus Italicum erst hätten erhalten können. Anderseits steht aber nicht minder fest, dass das jus Italicum das steuerfreie Eigenthum am Boden in Wirklichkeit verlieh, ja dass hierin der wesentliche, vielleicht der einzige Inhalt des jus Italicum bestand. Wenn nun drittens ausser Zweifel steht, dass das jus Italicum sich stets an Colonieen geknüpft findet, so befinden wir uns damit vor einem Widerspruche, welcher einer Lösung bedarf.

---

1) Vgl. Madvig, De jure ac condicione coloniarum populi Romani quaestio historica, opusc. academ. I, S. 269.

Begriff und Name des jus Italicum.

Wir haben die Wurzeln des jus Italicum in den Rechtsverhältnissen des Landes Italien, auf welche sein Name hinzuweisen schien, vergebens gesucht und dafür den Inhalt, welchen man ihm zuschreibt, dort vorgefunden, wo man ihn anzutreffen nicht erwarten durfte, in dem Begriffe der römischen Bürger-Colonieen, denen nach der bisherigen Annahme, wenn sie in den Provinzen lagen, die im jus Italicum enthaltenen Rechte erst durch besondere Verleihung und nur ausnahmsweise hätten zu Theil werden können. Wir suchen nun durch eine Feststellung des Begriffs des jus Italicum aus den directen Quellen, also zunächst aus dem Digestenabschnitt de censibus, zu dem Grunde jener negativen und positiven Ergebnisse zu gelangen.

1.

Als man nachzuweisen suchte, dass unter den Merkmalen des jus Italicum sich auch das Recht der »italischen Stadtverfassung« befunden habe, berief man sich vorzugsweise auf eine Stelle aus Ulpian's Buch de censibus, in welcher gesagt wird, dass die Stadt Heliopolis von dem Kaiser Severus Italicae coloniae rempublicam erhalten habe: »die Stadtverfassung einer Colonie italischen Rechtes«,

wie man interpretirte [1]). Wenn wir aber auch von den anderen Gründen, welche gegen die Zugehörigkeit des »italischen Stadtrechts« zu den Merkmalen des jus Italicum inzwischen vorgebracht worden sind, hier absehen wollten, so lässt doch die Stelle des Ulpian an sich selbst die Auslegung nicht zu, welche man ihr hat geben wollen. Zunächst ist, wie schon F. Walter bemerkt hat, der Ausdruck respublica zu unbestimmt, um nothwendiger Weise die Stadtverfassung bezeichnen zu müssen. Sodann ist nicht ersichtlich, warum die italische Stadtverfassung als Verfassung einer italischen Colonie bezeichnet werden sollte, da doch die Städte Italiens in Municipien und Colonieen zerfielen und die »italische Stadtverfassung« nach der bisherigen Annahme diesen beiden Arten von Städten hätte gemeinsam sein müssen. Ferner würde aus jener Auslegung der Stelle folgen, dass die Stadt Heliopolis eben nur die italische Stadtverfassung, also keineswegs das ganze jus Italicum, sondern nur einen Theil desselben erlangt hätte, und in der That giebt Zumpt der Verleihung des Severus ausdrücklich nur diese eingeschränkte Bedeutung. Aber hiergegen spricht der Zusammenhang, in welchem die Stelle steht; denn Ulpian will, wie er in den einleitenden Worten gesagt hat, diejenigen Colonieen aufzählen, welche jus Italicum besitzen [2]); demzufolge sind die Worte »Est et Heliopolitana« zu ergänzen: Est et colonia Heliopolitana juris italici [3]). Anderseits kann

1) Ulp. Dig. 50, 15 de censib. 1. Est et Heliopolitana quae a divo Severo per belli civilis occasionem Italicae coloniae rempublicam accepit. Vgl. Savigny, a. a. O. S. 42. Marquardt, r. St. Verw. I., Zumpt, Comment. epigr. I, S. 480.

2) Sciendum est, esse quasdam colonias juris italici.

3) In gleichem Sinne ist die Aufzählung anderer von Ulpian

aber auch nicht angenommen werden, dass etwa Heliopolis von Severus nur die italische Stadtverfassung, das volle jus Italicum aber erst von seinen unmittelbaren Nachfolgern erhalten habe; denn in diesem Falle würde Ulpian den Urheber dieser zweiten wichtigeren und für den Gegenstand seines Buches, wie für den Zusammenhang der Stelle allein in Betracht kommenden Verleihung sicher nicht verschwiegen haben, während er den Urheber der »italischen Stadtverfassung« von Heliopolis namhaft gemacht hätte. Wenn aber somit feststeht, dass Heliopolis das volle jus Italicum erhalten und dass es dasselbe durch Severus erhalten hatte, so ist klar, dass der auf den Satz Est et colonia Heliopolitana juris italici folgende Nebensatz quae a divo Severo rempublicam coloniae italicae accepit kein anderes Recht der Stadt Heliopolis verzeichnet, als dasjenige, welches bereits im Hauptsatz angeführt worden war. Der Nebensatz ist nur hinzugefügt, um noch den Namen des Verleihers des im Hauptsatze erwähnten Rechtes mitzutheilen. Die Stelle des Ulpian hat daher keine beweisende Kraft für die Annahme, dass die

---

angeführter Städte zu ergänzen, welche Zumpt (a. a. O.) (dem hierin Beaudouin S. 104 nachfolgt) von den Städten italischen Rechtes ausschliessen wollte, weil der Besitz des jus Italicum bei ihrer Erwähnung nicht ausdrücklich constatirt werde. Im Gegentheil entbehren in dem Verzeichnisse des Ulpian nur diejenigen Städte das jus Italicum, von denen ausdrücklich gesagt wird, dass sie es entbehren. Zumpt stützt sein Verfahren darauf, dass manche der von Ulpian aufgeführten Städte italischen Rechtes in der von Paulus gegeben Liste fehlen. Doch wenn wir auch für bewiesen annehmen, dass Paulus, wie Zumpt behauptet, eine vollständige Liste zu geben willens war, so ist doch nicht zu beweisen, dass die Compilatoren des Digestentitels seine Liste vollständig wiedergegeben haben.

»italische Stadtverfassung« einen Theil des jus Italicum gebildet habe; wir werden vielmehr Rodbertus beistimmen müssen, wenn er, in anderem Zusammenhange und ohne sich auf die hier angeführten Gründe zu beziehen, durch den Ausdruck respublica coloniae italicae »das auf einmal ertheilte Vollmass der italischen Rechte« bezeichnet findet [1]). Die Verleihung der respublica coloniae italicae bedeutet sachlich nichts Anderes als die Verleihung des jus Italicum.

Wenn aber der Ausdruck respublica coloniae Italicae hier sachlich das Nämliche bezeichnet, wie jus Italicum, so bleibt die Frage zu erörtern, wie das jus Italicum als respublica coloniae Italicae habe bezeichnet werden können. Infolge des ausschliesslich auf die Auslegung des Wortes respublica gerichteten Interesses hat man dem Ausdrucke colonia Italica bisher keine volle Aufmerksamkeit zugewendet. Und doch würde selbst dann, wenn mit respublica die blosse Stadtverfassung, also nur ein einzelnes der im jus Italicum enthaltenen Rechte bezeichnet wäre, der Umstand eine Erklärung bedürfen, dass die mit dem jus Italicum versehenen Städte, von deren Vorrechten Heliopolis jenes eine erhalten hätte, hier mit dem Ausdruck coloniae Italicae bezeichnet werden. Bestenfalls hat man, wie z. B. Zumpt, es als selbstverständlich hingestellt, dass colonia Italica eine Colonie bedeute, welche das jus Italicum besitzt, dass es also ein abkürzender Ausdruck für colonia juris Italici sei [2]). Doch wird damit

1) Rodb. a. a. O., VIII, S. 115.

2) Zumpt, Comm. epigr. I, 485. Italica colonia, id est ea, quae Italico jure uteretur.

die Frage noch nicht beantwortet, wie der Coloniebegriff in die Angabe über die Verleihung des Severus gelangt sei. Er erscheint in dieser Angabe um so mehr als überflüssig, wenn man berücksichtigt, dass Heliopolis bereits lange vor Severus, vielleicht schon seit Augustus, mindestens aber seit Hadrian, von dessen Zeit an die Münzen sie als solche bezeichnen, römische Colonie gewesen ist [1]); denn durch diese Thatsache ist die Möglichkeit ausgeschlossen, die Verleihung des Severus etwa in zwei Verleihungen zu zerlegen, von denen die eine der Stadt Heliopolis die Colonieeigenschaft, die andere ihr das jus Italicum ertheilt hätte. Wenn einerseits die respublica coloniae Italicae materiell nichts Anderes als das jus Italicum bezeichnet, anderseits aber die Stadt Heliopolis längst bevor sie die respublica coloniae Italicae erhielt, bereits Colonie war, so erklärt sich der Umstand, dass in der Angabe über die neue Verleihung gleichwohl der Coloniebegriff Platz findet, nur daraus, dass dieser Begriff mit dem jus Italicum auch logisch untrennbar verbunden war, nur aus dem Umstande, dass der Coloniebegriff ein inhärirendes Merkmal des jus Italicum bildet. In der That ist der Ausdruck respublica coloniae Italicae in formaler Beziehung offenbar lediglich als eine aus stilistischen Gründen, zum Zwecke der Abwechselung im Ausdrucke angewendete Umschreibung und Analyse des in dem Hauptsatze der Stelle (est et colonia Heliopolitana juris Italici) enthaltenen Begriffes des jus Italicum anzusehen: das jus Italicum ist die Rechtsstellung (respublica oder jus) einer colonia Italica, einer italischen Colonie.

1) Zumpt, Comm. ep. I, 417 f.

Die Stelle, aus welcher man ohne Erfolg ein angebliches einzelnes Merkmal des jus Italicum, die »italische Stadtverfassung«, herzuleiten gesucht hat, würde demnach einen weit wichtigeren Aufschluss, eine Definition des gesammten jus Italicum enthalten.

Wenn aber der Ausdruck respublica coloniae Italicae eine Analyse oder Definition des Begriffes jus Italicum bildet, so kann dieser Ausdruck seinerseits nicht mehr als ein Abkürzung für respublicae colonia juris Italici erklärt werden: kein Ausdruck kann durch einen Begriff erklärt werden, den er selbst erst zu erklären bestimmt ist. Nicht colonia italica ist daher ein abkürzender Ausdruck für colonia juris italici, sondern jus Italicum ist ein abkürzender Ausdruck für jus (oder respublica) coloniae Italicae. Wenn aber die Stelle des Ulpian das jus Italicum als respublica colonia Italicae definirt und der Ausdruck colonia Italica desshalb seinerseits nicht mehr als colonia juris Italici erklärt werden kann, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, festzustellen, was denn eine colonia Italica sein könne. Die Erörterung dieses fraglichen Punktes der Definition überlassen wir indess dem nächsten Abschnitte, um hier zunächst von dem sicheren Bestandtheile der Definition, dem Begriffe colonia, durch die aus ihm sich ergebenden Schlussfolgerungen Besitz zu ergreifen.

Wenn die respublica coloniae Italicae mit dem jus Italicum identisch ist, so geht daraus, gleichviel, welche Art von Colonie die colonia Italica sein mag, unzweifelhaft hervor, dass der Coloniebegriff zu dem Inhalt des jus Italicum gehörte, dass also das jus Italicum Colonierechte verlieh.

Die nächste Consequenz dieses Ergebnisses ist leicht ersichtlich. Man hatte bisher die Thatsache bemerkt und zu erklären versucht, dass das jus Italicum sich lediglich an Colonieen geknüpft findet, eine zweifellose Erklärung der Thatsache aber nicht zu geben und desshalb die Thatsache selbst nicht völlig ausser Frage zu stellen vermocht. Der Grund der Erscheinung liegt nun mit einem Schlage offen vor uns da. Die Gemeinden, welche das jus Italicum besitzen, sind nur desshalb sämmtlich und ausnahmslos Colonieen, weil das jus Italicum seinerseits Colonierecht verlieh, weil also jene Gemeinden, wenn sie vorher noch nicht Colonieen waren, durch die Verleihung des jus Italicum ipso facto Colonieen wurden. Weil das jus Italicum das jus coloniae Italicae ist, so kann die Colonieeigenschaft nun nicht mehr blos als eine äussere Voraussetzung und Vorbedingung für die Verleihung des jus Italicum und überhaupt nicht mehr als ein vom jus Italicum getrenntes Recht betrachtet werden, sondern die Colonieeigenschaft der mit dem jus Italicum belehnten Gemeinde ist die selbstverständliche logische Folge der Verleihung des jus Italicum, dessen integrirendes Merkmal sie bildet.

Zum Beweise für diese Beschaffenheit des jus Italicum, diesen nicht blos äusseren, sondern inneren Zusammenhang zwischen ihm und dem Coloniebegriff ziehen wir ausser der die Stadt Heliopolis betreffenden Stelle des Ulpian, welche wir zum Ausgangspunkt genommen haben, zunächst noch eine andere in dem Digestentitel de censibus enthaltene Stelle des nämlichen Schriftstellers heran. Da Ulpian in dem fraglichen, aus seinem Buche de censibus entlehnten Abschnitt einleitungsweise sagt, es sei

zu bemerken, dass gewisse Colonieen jus Italicum besitzen, so wird, wie schon oben erwähnt, die darauf folgende Aufzählung von Städten unter dem Gesichtspunkt dieser einleitenden Bemerkung aufzufassen sein: es wird von den aufgezählten Städten entweder behauptet oder ausdrücklich verneint, dass sie juris Italici seien. Wenn daher Ulpian im Verlaufe jener Aufzählung und unmittelbar nach der ausdrücklichen Erwähnung einer Colonie italischen Rechtes sagt: denn die Colonie der Ptolemaeenser hat nichts als den Namen einer Colonie [1]), so ist dies unzweifelhaft eine synonymische Wendung für den Satz: die Colonie der Ptolemaeenser besitzt das jus Italicum nicht. Eine solche synonymische Wendung aber beruht nothwendig auf der Voraussetzung, dass Ptolemais, wenn es das jus Italicum besessen hätte, nicht blos den Namen, sondern auch die Rechte einer Colonie gehabt haben würde. Die Rechte einer Colonie gehörten somit zum Inhalte des jus Italicum. Zugleich aber kann uns schon diese Stelle den Zusammenhang zwischen jus italicum und Colonierecht noch von einer anderen Seite her vorführen. Wenn wir nämlich schlossen: wenn Ptolemais das jus Italicum gehabt hätte, würde es nicht blos den Namen sondern auch die Rechte einer Colonie besessen haben, so lässt sich die Voraussetzung mit demselben aus dem Zusammenhange hergeleiteten Rechte offenbar auch so formuliren: Wenn Ptolemais nicht blos den Namen, sondern auch die Rechte einer Colonie besessen hätte, so würde es das jus Italicum besessen haben. In diesem

1) Ulp. Dig. 50, 15 de censib. 1. Est (juris italici) et (colonia) Laodicena et. Ptolemaeensium enim colonia nihil praeter nomen coloniae habet.

Falle aber würde die Schlussfolgerung nicht lauten: die Colonierechte waren also im jus Italicum enthalten, sondern: das jus Italicum war in dem Colonierechte enthalten. Dass diese doppelte Formulirung des Gehaltes der Stelle mit ihren einander anscheinend widersprechenden Schlussfolgerungen nicht auf einem Fehlschlusse beruht, wird sich später zeigen.

Zunächst seien einige andere Stellen des nämlichen Abschnittes der Digesten angeführt, in denen jener zweiten Formulirung entsprechend die Angabe, dass eine Colonie gegründet oder dass Colonierechte verliehen worden seien, als stellvertretender Ausdruck für die Angabe, dass jus Italicum verliehen worden sei, gebraucht wird. Indem Ulpian die in obiger Weise eingeleitete Aufzählung der Colonieen mit italischem Rechte weiterführt, sagt er nämlich: »Der Kaiser Severus führte eine Colonie in die Stadt Sebaste« und fährt dann fort: Auch in Dacien ist eine Colonie italischen Rechtes, die der Zernenser, welche vom Kaiser Trajan dahin geführt wurde [1]). Es ist klar, dass auch von der Colonie Sebaste, da nicht das Gegentheil gesagt ist, gesagt werden soll, sie habe das jus Italicum; denn wozu würde unter so vielen Colonieen gerade sie sonst erwähnt? Man könnte nun die Ausdrucksweise des Ulpian in dieser Stelle lediglich als flüchtig

1) Ulp. a. a. O. Divus quoque Severus in Sebastenam civitatem coloniam deduxit. In Dacia quoque Zernensium colonia a divo Trajano deducta juris italici est. Völlig missverstanden hat Rodbertus (a. a O. Bd. 8. S. 115 f.) den ersten Theil dieser Stelle. Indem er nämlich in grammatisch und lexicalisch unzulässiger Weise civitatem, anstatt zu Sebastenam, zu coloniam bezieht, gewinnt er den Begriff einer vom Kaiser deducirten »civitas colonia«, den er alsdann des Weiteren erläutert.

und unvollständig ansehen und annehmen wollen, dass das jus Italicum der Colonie Sebaste nur aus dem Zusammenhange des Abschnittes zu ergänzen, nicht aber in der Erwähnung der Colonieeigenschaft der Stadt mitbegriffen sei. Allein hiergegen spricht der Umstand, dass Ulpian den Begründer der Colonie namhaft machen zu sollen glaubt. Da Ulpian in dem ganzen Abschnitt nur diejenigen Colonieen behandeln will, welche das jus Italicum besassen, so war es für ihn völlig gleichgiltig, wer der Begründer der Colonie war, wenn derselbe nicht zugleich der Verleiher des jus Italicum war. Die Erwähnung der Coloniegründung ist also hier eine stellvertretende Wendung für die Erwähnung der Verleihung des jus Italicum.

Wenn Ulpian alsdann fortfährt: italischen Rechtes sind auch die Colonieen Zarmizegethusa, die der Napocenser, der Apulenser und der Ort der Patavissenser, der von Severus das Recht der Colonie erlangte[1]): so soll die letztere Wendung in dem allgemeinen Zusammenhange des Abschnittes gewiss gleichfalls keine Verleihung bezeichnen, welche von der Verleihung des jus Italicum getrennt zu denken wäre. Denn nicht darauf kam es in diesem Zusammenhange an, wer den Ort zur Colonie gemacht, sondern wer ihm das jus Italicum verliehen habe. Auch diese Wendung ist also als ein synonymer Ausdruck für die Verleihung des jus Italicum aufzufassen. Wie hier der Besitz des jus Italicum für

1) Zarmizegethusa quoque juris Italici est, item Napocensis colonia et Apulensis et Patavissensium vicus, qui a divo Severo jus coloniae impetravit.

die in Rede stehenden Gemeinden erst im Ganzen constatirt wird, und dann bezüglich einer einzelnen von diesen Gemeinden der Urheber der Verleihung desselben angeführt wird, so war in der früher angeführten Stelle zuerst gesagt worden, dass die Colonie Heliopolis italisches Recht besass (est et Heliopolitana colonia juris italici) und dann, um den Urheber der Verleihung zu nennen, mit synonymischer Wendung hinzugefügt worden: quae a divo Severo rempublicam coloniae italicae accepit [1]). Wie diese letztere Wendung, so bedeuten auch die von der Coloniegründung in Sebaste oder von der Verleihung des Colonierechtes an die Patavissenser sprechenden Wendungen thatsächlich das Nämliche, die Verleihung des jus Italicum. Aber die auf Heliopolis bezügliche Stelle macht, indem sie das jus Italicum als das Recht einer colonia italica bezeichnet, den Begriff Colonia zu einem Merkmale des jus Italicum; die auf Sebaste und den Ort der Patavissenser bezüglichen Stellen dagegen machen, indem sie die Verleihung des jus Italicum in der Coloniegründung oder in der Ertheilung von Colonierechten einbegriffen sein lassen, das jus Italicum zu einem Merkmale des Coloniebegriffs.

Mit den beiden, die Stadt Sebaste und den Ort der Patavissenser betreffenden Stellen des Ulpian, in welchen das jus Italicum als zum Inhalt des Colonierechtes gehörig erscheint, stimmen auch zwei Stellen des Paulus in dem nämlichen Digestentitel überein. Die eine lautet: »Der

1) Zumpt (Comm. epigr. I, 490) schliesst aus der obigen Stelle vielmehr, dass (im Widerspruch mit aller sonstigen Sitte) der Ort der Patanissenser erst das jus Italicum und dann die Colonie-qualität erhalten habe.

Kaiser Vespasian machte die Cäsarienser zu Colonisten ohne hinzuzufügen, dass sie auch italischen Rechtes sein sollten; aber er erliess ihnen die Kopfsteuer. Aber der Kaiser Titus legte die Verleihung so aus, dass auch der Boden durch dieselbe steuerfrei geworden sei. In ähnlicher Stellung scheinen sich die Capitulienser zu befinden« [1]). Bevor wir auf die Bedeutung dieser Stelle für die Auffassung des jus Italicum eingehen, muss die bisher in verschiedener Weise beantwortete Frage erörtert werden, ob Cäsarea durch die Interpretation des Titus nun wirklich das jus Italicum erlangt habe. Der ganze innere Zusammenhang der Stelle spricht entschieden dafür, dass dies geschehen sei. Es würde schwer ersichtlich sein, warum der Nichterwähnung des jus Italicum in der Verleihung des Vespasian von Paulus gedacht würde, wenn nicht die durch ein Aber eingeleitete Mittheilung über die Interpretation des Titus uns zu wissen thun sollte, dass diesem Mangel später abgeholfen worden sei. Wenn die Interpretation des Titus die Stadt gleichfalls ohne jus Italicum belassen hatte, so hätten die beiden Verfügungen der Kaiser einander durch ein Und coordinirt werden müssen. In der That würde die Stelle des Paulus an sich schwerlich der Auffassung Raum gegeben haben, dass Cäsarea auch nach jener zweiten kaiserlichen Verfügung das jus Italicum noch entbehrt habe. Aber es findet sich bei Ulpian, der auch seinerseits die Colonieen

1) Paul. Dig. 50, 15, 8. Divus Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adjecto, ut et juris italici essent, sed tributum his remisit capitis: sed divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Similes his Capitolienses esse videntur.

Cäsarea und Aelia Capitolina erwähnt, die bestimmte Angabe, dass diese Städte das jus Italicum nicht besessen hätten [1]). Man hat sich durch diese Angabe des Ulpian indess nicht sogleich bestimmen lassen, die Stelle des Paulus so auszulegen, dass sie den nämlichen Sinn hätte, wie die Angabe Ulpians. Vor Savigny wurde vielmehr ein Widerspruch zwischen beiden Stellen angenommen und desshalb die Vermuthung aufgestellt, dass das von Titus jener Colonie verliehene jus Italicum derselben in der Frist zwischen dem Erscheinen der Schrift des Paulus und dem der Schrift des Ulpian von einem anderen Kaiser wieder entzogen worden sei [2]). Indess ist diese Annahme durch keinerlei anderes Zeugniss bestätigt und bei der Enge des zeitlichen Spielraums, innerhalb deren sie sich bewegen kann, sehr unwahrscheinlich. Savigny stellte desshalb die Ansicht auf, dass die Stelle des Paulus die Stadt Cäsarea auch durch die Interpretation des Titus nicht in den Besitz des vollständigen jus Italicum gelangen lasse, da in der Stelle nicht erwähnt werde, dass der Stadt auch die freie Stadtverfassung und die Möglichkeit des quiritarischen Grundeigenthums verliehen worden wäre. Die Stelle des Paulus stehe daher mit der Angabe des Ulpian durchaus im Einklang [3]). Aber die freie Stadtverfassung

1) Ulp. a. a. O. In Palaestina duae fuerunt coloniae, Caesariensis et Aelia Capitolina, sed neutra jus Italicum habet.

2) Gothofredus zu l. un. C. Th°. 14, 13. Schwarz, de jure italico § 10. Ich citire letzere Schrift nach Savigny's Angabe (Verm. Schr. Bd. 2, S. 107 Anm.), da sie mir nicht zugänglich war.

3) Savigny, Röm. Steuerverfassung, Verm. Schr. 2, S. 107. Ebenso Zumpt a. a. O., I, 485. Lediglich Savigny's Ansicht giebt Beaudouin (a. a. O. S. 58 f.) wieder. Auch Rodbertus (a. a. O. Bd. 8, S. 117 f.) geht von der nämlichen Annahme aus.

deren Nichterwähnung hier mit entscheiden soll, hat bald nach Savigny überhaupt aus der Liste der Bestandtheile des jus Italicum gestrichen werden müssen und wenn dem auch nicht so wäre, so würde ihre Erwähnung in einem Buche de censibus nicht erwartet werden dürfen. Ebensowenig brauchte in einer Schrift de censibus das quiritarische Eigenthum erwähnt zu werden. Für eine solche Schrift kam nur die steuerrechtliche Folge des quiritischen Eigenthums, die Abgabenfreiheit des Bodens in Betracht. Wenn also Paulus, der an jener Stelle keineswegs eine vollständige Definition des jus Italicum zu geben hatte, nicht alle Merkmale des jus Italicum besonders aufzählt, so ist damit in keiner Weise bewiesen, dass er Cäsarea nicht das volle jus Italicum habe zusprechen wollen. So bleibt denn der Widerspruch zwischen der Stelle des Paulus, deren logischer Zusammenhang der Stadt Cäsarea nach der Interpretation des Titus das jus Italicum unzweifelhaft zuweist, und der Angabe des Ulpian die es ihr abspricht, nach wie vor bestehen [1]). Wir glauben, dass dieser Widerspruch nur auf dem Wege der Quellenkritik beseitigt werden kann. Gegenüber dem Berichte des Paulus darf man der Angabe des Ulpian keinen selbständigen Werth zuerkennen, denn diese Angabe ist offenbar nichts Anderes, als eine flüchtige und ver-

1) Zumpt (Comm. epigr. I, S. 482) sagt, dass Ulpian die Colonieen Cäsarea und Aelia Capitolina, obwohl sie kein jus Italicum hatten, doch desshalb erwähnt habe, weil Paulus seinerseits angedeutet habe, dass dieselben von Einigen für juris Italici gehalten worden seien. Die Stelle des Paulus enthält aber keine solche Andeutung; sie besagt vielmehr, dass Cäsarea wirklich das Jus Italicum besass.

kürzte, durch die Verkürzung unrichtig gewordene Wiedergabe des Berichtes des Paulus selbst, eine Wiedergabe, bei welcher nur die im Anfange der Stelle des Paulus stehende Notiz Beachtung gefunden hat, dass Vespasian nicht erklärt habe, die Stadt soll italisches Recht haben. Spuren einer Benützung von Paulus' Schrift de censibus durch Ulpian finden sich auch sonst. In unserem Falle weist auf diese Benützung in der Stelle des Ulpian noch das auffällige Perfectum hin: »In Palästina waren (fuerunt) zwei Colonieen«, worauf mit dem Präsens fortgefahren wird: »aber keine von beiden besitzt das jus Italicum«. Paulus' Bericht beginnt, da er historische Vorkommnisse erzählt, mit vollem Grunde mit dem Perfectum (colonos fecit): das unmotivirte fuerunt de Ulpian spiegelt seine Quelle wider und steht daher wohl etwa für factae sunt[1]). Unserer Annahme, dass Paulus uns Cäsarea als schliesslich in den Besitz des jus Italicum gelangt darstelle, und dass diese Darstellung dem Sachverhalte entspreche, scheint indess noch der Umstand entgegenzustehen, dass er seinem Berichte hinzufügt: In einer ähnlichen Rechtsstellung scheinen sich die Capitolienser zu befinden (similes his Capitolienses esse videntur). Deutet dies nicht, falls die Ausdrucksweise des Paulus von den Compilatoren des Digestentitels genau wiedergegeben ist, auf eine besondere,

1) Rodbertus hat jenes Perfectum bei Ulpian damit erklären wollen, dass es zu Ulpians Zeit infolge der Verleihung des Bürgerrechts an alle Provinzbewohner keine römischen Colonieen mehr gegeben habe. Rodb. a. a. O. Bd. 8, S. 119. Die Irrigkeit letzterer Annahme, welche keinen Unterschied zwischen einer römischen Colonie und jeder anderen römischen Bürgermeinde macht, haben wir bereits im vorigen Abschnitte nachzuweisen unternommen.

von dem in dem bezüglichen Abschnitt so oft erwähnten jus Italicum verschiedene Rechtslage hin? Denn wenn Paulus nur hätte sagen wollen, dass, wie die Cäsarienser, auch die Capitolienser mit der Ernennung zur Colonie zunächst nur die Freiheit von der Kopfsteuer, später aber durch Hinzufügung der Grundsteuerfreiheit das volle jus Italicum erhalten hätten, so würde er vermuthlich eine historische Ausdrucksweise gewählt, nicht aber den zuletzt erreichten Zustand (esse videntur) der Colonie Aelia, den dieselbe in diesem Falle mit allen Colonieen von italischem Rechte getheilt hätte, besonders als dem der Cäsarienser ähnlich bezeichnet haben. Eine besondere Rechtslage der Capitolienser dürfte also aus jener Wortfassung in der That hervorgehen; nur dass der Rechtszustand von Cäsarea, mit dem diese Rechtslage der Capitolienser verglichen werden soll, ohne Zweifel der ist, in welchem Cäsarea durch die Verleihung des Vespasian, beziehentlich durch deren anfängliche Auslegung gelangt war, und nicht der in welchem diese Stadt erst infolge der anderweitigen Interpretation des Titus gelangte. Die Capitolienser waren Colonie mit Erlass der Kopfsteuer, jedoch mit tributärem Boden geblieben, wie es die Cäsarienser durch die Verleihung des Vespasian geworden und bis zu der Correctur des Titus, durch die sie das volle jus Italicum erhielten, gewesen waren. Auch die Beifügung bezüglich Aelia's beweist also nichts gegen das jus Italicum der Cäsarienser noch der zweiten kaiserlichen Verfügung.

Indem wir uns nun dazu wenden, zu untersuchen, was sich aus dieser Stelle des Paulus in Bezug auf das Verhältniss zwischen jus Italicum und Colonierecht ergibt, haben wir zunächst zu fragen, inwiefern die Verleihung

des Vespasian an die Cäsarienser habe Zweifel erregen und eine Interpretation, d. h. die Beseitigung einer Zweideutigkeit nothwendig machen können? Wäre die Verfügung des Titus nichts als eine neue, zu der Verleihung des Vespasian hinzutretende Rechtsverleihung gewesen, so konnte sie nicht als eine Interpretation der Verleihung des Vespasian bezeichnet werden. Nun ist aber schon durch die gebrauchte Perfectform (sed Titus etiam solum immune factum interpretatus est) ausser Zweifel gestellt, dass Titus nicht ein neues Recht verleihen, sondern nur die Verleihung des Vespasian auslegen wollte. Es muss also der Verleihung des Vespasian, durch welche die Cäsarienser zu Colonisten erklärt wurden und die Freiheit von der Kopfsteuer erhielten, und der Verleihung des Titus, durch welche sie die Freiheit von der Grundsteuer erlangten, irgend ein Begriff gemeinsam gewesen sein, Rudorff hat diesen beiden Verleihungen gemeinsamen Begriff, wie es scheint, in der »Immunität« sehen wollen [1]). Dem steht zunächst entgegen, dass die »Immunität« nicht ohne Weiteres als ein in der Art organisch in sich zusammenhängendes Recht betrachtet werden kann, dass aus der Freiheit von einer Art von Steuer die Freiheit von einer anderen Art von Steuer hätte hergeleitet werden können. Denn als ein zusammenhängendes Ganze erscheinen die Immunitäten nur bei den freien verbündeten Städten. welche als solche rechtlich überhaupt ausserhalb des römischen Staates, also auch ausserhalb des römischen Steuersystems standen. Das unterthänige Cäsarea aber wurde nicht in eine verbündete freie Stadt, sondern in

1) Rudorff, Grom. Instit. S. 377.

eine römische Colonie umgewandelt. Seit Augustus verschwindet aber auch die mit der ursprünglichen Freiheit der betreffenden Städte zusammenhängende Classe der immunen Städte thatsächlich, um einer neuen Exemtionsform, dem jus Italicum Platz zu machen[1]). Wenn wir aber auch die »Immunität« als ein alle einzelnen Steuerfreiheiten umfassendes organisches Recht gelten lassen wollten, so würde sich noch immer fragen, in welchem Theile der Verleihung Vespasians denn dieses umfassenden Begriffes der Immunität Erwähnung gethan sei, an welchen Theil der Verleihung Vespasians also eine von diesem Begriffe ausgehende Interpretation des Titus hätte anknüpfen können? Keinenfalls konnte eine solche Interpretation von der Thatsache ausgehen, dass Vespasian den Cäsariensern die Freiheit von der Kopfsteuer verlieh. Denn diese Verleihung spricht eben nicht von Immunität im Allgemeinen, sondern bezieht sich mit einer für eine Interpretation keinerlei Spielraum lassenden Klarheit nur auf eine bestimmte, einzelne Steuerfreiheit; aus der Freiheit von der Kopfsteuer an sich konnte die Freiheit von der Grundsteuer in keiner Weise durch Interpretation abgeleitet werden.

Wenn aber die »Immunität« nicht der gemeinsame Begriff ist, welcher die Verleihung des Vespasian mit der Interpretation des Titus verbindet und die letztere möglich macht, so bleibt in der Verleihung des Vespasian nur ein einziger Punkt übrig, auf den die »Interpretation« sich beziehen konnte: die Erhebung von Cäsarea zur Colonie. Der

---

1) S. Puchta, Instit. Bd. 1, § 94, S. 238 und Rodbertus a. a. O. Bd. 5, S. 142.

Zweifel über den Sinn der Verleihung des Vespasian war dadurch entstanden, dass Vespasian unterlassen hatte, bei der Erhebung Cäsarea's zur Colonie zu erwähnen, dass die Stadt juris Italici sein solle. Auf die Wirkungen der ohne weiteren Zusatz erfolgten Erhebung der Stadt zur Colonie bezog sich also der zu lösende Zweifel: hatte die Erhebung zur Colonie der Stadt Cäsarea schon an sich das jus Italicum, resp. die Grundsteuerfreiheit verliehen oder war dies nicht der Fall? Hieraus geht hervor, dass Cäsarea auch schon mittels der blossen Erhebung zur Colonie das jus Italicum, resp. die Grundsteuerfreiheit hatte erlangen können: denn andernfalls würde ja aus dem Umstand, dass Vespasian das jus Italicum nicht erwähnte, keinerlei Zweifel, sondern einfach die durch keine Interpretation zu beseitigende Gewissheit sich ergeben haben, dass er der Stadt das jus Italicum nicht habe verleihen wollen. Wenn aber die Stadt schon durch die Verleihung der Colonieeigenschaft das jus Italicum erhalten konnte, so geht daraus hervor, dass in den Colonierechten als solchen jus Italicum enthalten war. Anderseits zeigt eben der über den Sinn der Verleihung entstandene Zweifel auch, dass die Colonieeigenschaft nicht unter allen Umständen der damit belehnten Stadt jus Italicum brachte; denn wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte der Sinn der Verleihung des Vespasian wiederum keinen Zweifel erregen können, sondern nur die keiner bestätigenden Interpretation bedürfende Gewissheit zugelassen, dass Vespasian der Stadt das jus Italicum verliehen habe. Die Verleihung des jus Italicum war also einerseits in der Verleihung der Colonierechte auch ohne besondere Erwähnung einbegriffen; anderseits war eine besondere

Erwähnung des jus Italicum in der die Colonierechte verleihenden Urkunde desshalb rathsam, weil es Umstände geben könnte, unter denen die Erhebung zur Colonie der betreffenden Stadt nicht eo ipso das jus Italicum brachte.

Welches die Umstände waren, unter denen die Verleihung von Colonierecht nicht zugleich und eo ipso auch das jus Italicum zur Folge hatte, zeigt uns eine andere Stelle des Paulus, in welcher er sagt, dass der Kaiser Antoninus die Antiochenser zu Colonisten machte unter Vorbehalt der Steuern [1]). Der Zusammenhang der gegensatzweise inmitten von Beispielen der Verleihung des jus Italicum stehenden Stelle beweist, dass die Antiochenser, wenn sie ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt zur Colonie erhoben worden wären, das jus Italicum gehabt haben würden. Die vorbehaltslose Erhebung zur Colonie kam also der Verleihung des jus Italicum gleich und die Verhältnisse, unter welchen die Erhebung einer Stadt zur Colonie dieser das jus Italicum nicht brachte, lagen dann vor, wenn der Stadt das Colonierecht nicht vollständig, sondern mit Vorbehalt ertheilt wurde. Wenn eine solche Ertheilung geschmälerter Colonierechte häufig stattfand, so musste es sich, um eine Stadt, der volles Colonierecht bewilligt werden sollte, sicherzustellen, empfehlen, mittels einer pleonastischen Wendung des im ungeschmälerten Colonierechte an sich enthaltenen jus Italicum noch besonders und ausdrücklich zu gedenken. Dies war in dem Falle von Cäsarea unterlassen worden, in einem anderen Falle, dem von Emesa [2]), wenn man

1) Paul. ib. XV, 8. Divus Antoninus Antiochenses colonos fecit salvis tributis.

2) Paul. ib. Imperator Antoninus civitatem Emisenorum colo-

auf die auch von Ulpian wiederholte Ausdrucksweise des Paulus Gewicht legen will, scheint es geschehen zu sein.

Wenn sich aus der im Eingange angeführten auf die die Stadt Heliopolis bezüglichen Stelle des Ulpian ergeben hatte, dass das jus Italicum Colonierecht enthielt und verlieh und wenn umgekehrt aus den auf Sebaste und die Patavissenser bezüglichen Stellen des Ulpian und aus den auf Cäsarea und auf Antiochia bezüglichen Stellen des Paulus hervorgeht, dass das ohne schmälernde Vorbehalt ertheilte Colonierecht jus Italicum enthielt und verlieh: so ergibt sich, dass die Begriffe jus Italicum und Colonierecht wechselsweise als Merkmale in einander enthalten sind. Dass aber von zwei Begriffen jeder in dem anderen enthalten sei, heisst nichts Anderes, als dass die beiden Begriffe sich decken, dass sie trotz der Verschiedenheit ihrer Benennung sachlich miteinander identisch sind. Wenn der Gehalt der oben angeführten Stelle des Ulpian bezüglich der Colonie Ptolemais in scheinbar widerspruchsvoller Weise doppelt formulirt, wenn aus ihr sowohl das Enthaltensein des Colonierechtes im jus Italicum, als auch das Enthaltensein des jus Italicum im Colonierecht gefolgert werden konnte, so erklärt sich dies nun aus der thatsächlichen Identität des jus Italicum und des Colonierechtes.

Das jus Italicum enthält also nicht blos Colonierecht, es ist vielmehr lediglich Colonierecht: wenn Ulpian das jus Italicum als das Recht einer colonia italica definirt, so ergiebt sich nun, dass eine colonia Italica, was auch

---

niam et juris Italici fecit. Ulp. ib. 50, 15, 1. Emisenae civitati imperator noster jus coloniae dedit jurisque Italici eam fecit.

immer der Grund dieses Namens sein mag, thatsächlich nichts Anderes ist, als eine vollberechtigte römische Bürger-Colonie. Anderseits aber ergiebt sich, dass, wenn einer Colonie das jus Italicum fehlte, sie damit nicht etwa eines willkürlichen fremden Zusatzes zu ihrem Colonierechte (einer »Steigerung der Colonierechte«), sondern eines wesentlichen Bestandtheils ihres Colonierechtes selbst entbehrte: ihr Colonierecht selbst war in diesem Falle unvollständig, es war ihr nur unter schmälerndem Vorbehalte ertheilt worden. Wenn Ulpian sagt: »gewisse Colonieen sind juris Italici«, so haben wir nun unter diesen gewissen Colonieen alle diejenigen römischen Bürger-Colonieen zu verstehen, deren Colonierecht nicht durch besonderem Vorbehalt geschmälert war.

Wir bezeichnen nun die Stellung dieser Ergebnisse zu den im vorigen Abschnitte erwähnten Ausführungen anderer Schriftsteller über das Verhältniss zwischen jus Italicum und Colonierecht. Zumpt sagt, dass nur selten einer Colonie gleich bei ihrer Gründung das jus Italicum verliehen worden sei und er bezeichnet demgemäss die Thatsache, dass dies in Bezug auf Emesa geschah, als einen aus leichtfertiger Gunstverschwendung hervorgegangenen Ausnahmefall [1]). Indess zeigt der ganze Digestenabschnitt de censibus gerade das Gegentheil: er lässt es als Regel erscheinen, dass das Colonierecht und das jus Italicum zusammen, durch einen und denselben kaiserlichen Act ertheilt wurden; die getrennte Verleihung ist die Ausnahme. Unter denjenigen der dort aufgeführten Städte, bei denen der Zeitpunkt und der Urheber der Verleihung

1) Zumpt, Comm. ep. I, 490.

des jus Italicum überhaupt angegeben wird, war Laodicea, bis ihm der Kaiser Severus das jus Italicum verlieh, freie (autonome), peregrine Stadt, nicht Colonie: erst seit Severus ist es Colonie und benennt sich als solche nach seinem Namen auf seinen nunmehr lateinische Aufschrift tragenden Münzen [1]: ein Zeichen, dass die Erhebung zur Colonie zugleich mit der Verleihung des jus Italicum erfolgte oder vielmehr, dass jene Erhebung und diese Verleihung ein und derselbe Act waren. Ganz gleich ist der Fall von Tyrus, welches ebenfalls erst seit Severus, der ihm das jus Italicum verlieh, Colonie zu sein beginnt [2]. Auch bei Berytus deutet die enge Verbindung, in welcher von Ulpian auf Grund einer Rede das Trajan die Gründung der Colonie durch Augustus und ihr jus Italicum erwähnt werden, darauf hin, dass letzteres ihr gleich bei ihrer Gründung zu Theil geworden war [3]. Dass die Colonie Palmyra, welche vermuthlich erst unter Severus gegründet wurde [4], ihr von Ulpian erwähntes jus Italicum schwerlich erst später erhalten haben werde, darauf weist schon die Enge der zwischen ihrer Gründung und der Abfassung der Schrift des Ulpian liegenden Frist hin [5]. Bei Sebaste

1) Ulp. a. a. O. Est (sc. juris italici) et Laodicena colonia in Syria Coele, cui divus Severus jus Italicum ob belli civilis merita concessit. Vergl. Beaudouin, jus Italicum, S. 90 f.

2) Beaudouin, a. a. O. S. 94.

3) Ulp. l. c. Sed (juris italici est) et Berytensis colonia Augusti beneficiis gratiosa et, ut divus Hadrianus in quadam oratione ait, Augustana colonia, quae jus Italicum habet.

4) Vgl. Marquardt, R. St.-Verw. I, S. 256.

5) Ulp. l. c. Est (juris italici) et Palmyrena civitas in provincia Phoenice prope barbaras gentes et nationes collocata. Palmyra gehört zu den Städten, welche von Zumpt, dem hierin Beaudouin folgt, unter Nichtberücksichtigung der Einleitungsworte des Ulpian

und dem Orte der Patavissenser steht die Gleichzeitigkeit der Verleihung des jus Italicum mit der Gründung der Colonie, beziehentlich mit der Verleihung des Colonierechtes so sehr ausser Zweifel, dass dort, wie wir gesehen haben, die Angabe, dass die Colonie gegründet oder die Verleihung des Colonierechtes erfolgt sei, geradezu als stellvertretender Ausdruck für die Thatsache, dass jus Italicum verliehen worden sei, gebraucht wird. Rücksichtlich Cäsarea's aber erregte der Umstand, dass bei der Verleihung der Colonieeigenschaft des jus Italicum nicht gedacht war, sogleich Zweifel, welche dadurch gelöst wurden, dass man die Stadt als im Besitze des jus Italicum befindlich anerkannte: gewiss ein Beweis, dass die Gleichzeitigkeit der Verleihung der Colonierechte und des jus Italicum eher Regel, als Ausnahme war. Der am wenigsten sichere Fall dieser Gattung ist gerade der von Zumpt allein angeführte Fall von Emesa; es giebt nämlich Coloniemünzen dieser Stadt schon unter Caracalla, während Paulus und Ulpian die Verleihung der Coloniequalität und des jus Italicum an Emesa zwar als gleichzeitig setzen, als den Urheber beider Verleihungen aber den Elagabal zu bezeichnen scheinen [1]). Indess könnte Elagabal einen Beschluss Caracalla's in Bezug auf die Coloniegründung ausgeführt haben, wie Augustus solche Beschlüsse Cäsars ausgeführt hat. Auch würde, wenn man einen Widerspruch zwischen den Angaben der Juristen und jenen Coloniemünzen an-

(Sciendum est ct.) aus Ulpians Liste der Städte mit jus Italicum gestrichen werden. Palmyra wird indess von Ulpian genau in derselben Weise vorgeführt, wie Laodicea und Berytus (Est et ct.), denen Zumpt das jus Italicum nicht abspricht. Vgl. oben S. 104, Anm. 3.

1) Paul. u. Ulp. l. c. Vergl. Beaudouin, a. a. O. S. 129.

nehmen will, eben so gut das jus Italicum wie das Colonierecht von Emesa schon Caracalla gegeben sein können.

Liegt nun bei allen angeführten Fällen von gleichzeitiger Verleihung des jus Italicum und des Colonierechtes jene leichtsinnige Gunstverschwendung (insana liberalitas) vor, welche Zumpt für den Fall von Emesa annehmen zu sollen glaubte? Die psychologischen Voraussetzungen für ein solches Urtheil sind gewiss nicht vorhanden; wohl aber würden die äusseren Voraussetzungen für dasselbe gegeben sein, wenn Colonierecht und jus Italicum zwei verschiedene begrifflich völlig getrennte Rechte wären, von denen das eine etwa niederen, das andere höheren Ranges wäre, von denen also das eine eigentlich die Vorstufe des anderen zu bilden gehabt hätte. Möchte auch eine gleichzeitige Verleihung von Rechten verschiedenen Grades allenfalls noch erklärlich sein, wo es sich um eine wirkliche deducirte Colonie handelte, deren Mitglieder etwa für eine ungünstige Lage ihres Bestimmungsortes entschädigt werden sollten, so würde doch bei Städten, welche wie Tyrus, Laodicea, die Patavissenser, die Cäsarienser, Emesa ohne Zuführung von Colonisten nur den Rang einer Colonie erhielten, die sofortige Verbindung des jus Italicum, also einer zweiten Vergünstigung, mit dieser Erhebung als eine schwer begreifliche Uebereilung erscheinen. Nur die thatsächliche Identität von Colonierecht und jus Italicum erklärt es, dass beide durch einen und denselben Act verliehen zu werden pflegten und diese Gleichzeitigkeit der Verleihung bildet für die Identität der verliehenen Rechte einen neuen Beweis.

Unter den in dem Digestenabschnitt aufgeführten Städten mit jus Italicum, bei denen der Zeitpunkt, resp.

der Urheber der Verleihung angegeben wird, befinden sich nur drei, von denen bekannt ist, dass sie schon vor der Verleihung des jus Italicum Colonieen waren: das von Ulpian erwähnte Heliopolis und Utica und Carthago, welche Paulus anführt [1]). Hoeck [2]) fügt Leptis hinzu, von welchem indess dieser Umstand nicht festgestellt ist und zieht aus der Verleihung des jus Italicum an diese vier Städte den Schluss, dass die Colonieen in den Provinzen an sich nicht steuerfrei gewesen seien. Indess wäre hier erst festzustellen, ob es denn wirklich die in Heliopolis, Carthago u. s. w. bereits bestehenden Colonieen gewesen sind, welche erst von Severus und Caracalla das jus Italicum erhielten. Rücksichtlich der Verleihung der Colonierechte an die Cäsarienser fragt Rodbertus: »Wer waren hier die Cäsarienser, welche Vespasian erst zu Colonisten machte? Keineswegs diejenigen römischen Bürger-Colonisten, welche derselbe Vespasian nach einer Angabe des Plinius [3]) an diesen Ort hinführte, sondern vielmehr die alten Einwohner des von Herodes erbauten Ortes. Denn den hingeführten römischen Bürgern hätte Vespasian keine Kopfsteuer erlassen können, da römische Bürger eine solche überhaupt nicht trugen; auch ist im Allgemeinen bekannt, dass sehr oft die alten Bewohner eines Ortes, nach welchem Militär-Colonieen geführt wurden, diesen letzteren in einzelnen Rechten gleichgestellt wurden« [4]).

1) Paul. l. c. In Africa Carthago, Utica, Leptis magna a divis Severo et Antonino juris italici factae sunt.

2) Siehe oben S. 86.

3) Plin. N. H. 5, 14. Inde Apollonia, Strabonis turris, eodem Caesarea ab Herode rege condita, nunc colonia prima Flavia a Vespasiano imperatore deducta.

4) Rodbertus, Röm. Tributsteuer, a. a. O. Bd. 8, S. 114.

In der That spricht schon die blosse Ausdrucksweise »er machte die Cäsarienser zu Colonisten« (Vesp. Caesarienses colonos fecit) deutlich dafür, dass es sich um die alten Bewohner der Stadt handelte; denn nur diese waren bereits Cäsarienser, bevor sie Colonisten wurden, die römischen Bürger-Colonisten wurden Cäsarienser erst dadurch, dass sie nach Cäsarea geführt wurden. Die förmliche Aufnahme der alten Einwohner der Orte, nach denen Colonieen geführt wurden, in die Colonie war bekanntlich überhaupt ein keineswegs seltener Vorgang [1]). Die alten Bewohner von Cäsarea würden also durch die von Titus noch vervollständigte Verleihung des Colonierechtes in die nach Cäsarea geführte römische Colonie aufgenommen worden sein. Dieser Fall könnte sich nun auch in Heliopolis, Carthago u. s. w. zugetragen haben. Die Ertheilung des jus Italicum an diese Orte würde sich dann nicht auf die dort bereits bestehenden römischen Colonieen, sondern in Heliopolis auf die alte Bevölkerung des Ortes, in Carthago auf die zur römischen Colonie später hinzugetretenen anderweitigen Bevölkerungsbestandtheile bezogen haben. Da aber das jus Italicum das Recht einer vollberechtigten römischen Colonie ist, so wäre die Verleihung desselben an jene Bevölkerungstheile von Heliopolis und Carthago nichts Anderes gewesen, als die Gleichstellung derselben mit den in jenen Orten bestehenden römischen Colonieen, d. h. ihre Aufnahme in jene Colonieen. In diesem Falle würde die Verleihung des jus Italicum an Heliopolis, Carthago u. s. w. keineswegs beweisen, dass die dortigen römischen Colonieen das jus Italicum nicht

1) Vergl. Zumpt, Comm. epig. I, S. 464 ff.

schon von ihrer Gründung an besessen hätten. Wenn wir aber auch von dieser Auslegung der Verleihung des jus Italicum an diese Orte absehen und diese Verleihung in der That auf die dort bereits bestehenden römischen Colonieen beziehen wollten, so bleibt noch immer die Frage offen, ob diese Colonieen vollberechtigte Colonieen oder nur solche mit unvollständigem, geschmälertem Colonierechte waren, also Colonieen, denen, wie der Stadt Antiochia, das Colonierecht »unter Vorbehalt der Steuern« verliehen worden war. Wenn das jus Italicum das Recht einer vollberechtigten römischen Bürger-Colonie war und eine solche es also kraft ihrer Eigenschaft als solcher bereits von vornherein besass, so müssen diejenigen Colonieen, welche das jus Italicum erst durch besondere spätere Verfügung erlangten, von Haus aus Colonieen mit unvollständigem Rechte gewesen sein, deren Verhältnisse nicht als Beispiel für die Lage der Colonieen in den Provinzen überhaupt dienen, sondern nur Ausnahmefälle bilden können.

Hier kommt zugleich ein anderer Beweisgrund Hoeck's gegen die Steuerfreiheit der Colonieen in Betracht. Hoeck hatte aus dem Umstand, dass der Kaiser Hadrian über das Begehren des Municipiums Utica, Colonie werden zu wollen, Verwunderung geäussert hatte [1]), gefolgert, dass zwischen Colonieen und Municipien in den Provinzen kein steuerrechtlicher Unterschied bestanden haben könne, weil andernfalls der Wunsch der Bewohner von Utica völlig verständlich gewesen sein würde. Da nun bei der grossen Zahl der römischen Municipien und Colonieen in den

1) Gell. XVI, 13.

Provinzen die Annahme, dass dieselben alle realsteuerfrei gewesen seien, durchaus ausgeschlossen sei, so ergebe sich von selbst, dass, wie die Municipien, so auch die Colonieen an sich steuerpflichtig gewesen seien [1]). Diese Schlussfolgerung verliert ihre Voraussetzungen dadurch, dass Utica von Hadrian nur den Namen, nicht aber die Rechte einer Colonie erhalten und wohl zunächst nichts Anderes begehrt hatte [2]), Colonieen aber, welche nur den Namen, nicht die Rechte einer Colonie besassen, natürlich ebenso wenig realsteuerfrei waren, als blosse Municipien. Als an sich steuerfrei bleiben also nur die vollberechtigten römischen Colonieen übrig. Dass deren Zahl nicht allzugross war, wird die dem nächsten Abschnitt vorbehaltene Definition der Colonieen mit geschmälertem Colonierecht darthun.

Daraus, dass das jus Italicum Colonierecht war und Colonierecht verlieh, ergiebt sich die Beantwortung der Frage, welchen Gemeinden jus Italicum verliehen werden konnte. Die bisherige Annahme, dass es nur Colonieen habe ertheilt werden können, kommt nun von selbst in Wegfall. Gerade römischen Colonieen, wenn diese anders im Besitze des vollen Colonierechtes waren, konnte das jus Italicum nicht durch Verleihung zu Theil werden, weil sie dasselbe schon an sich besassen. Das jus Italicum konnte jeder Gemeinde verliehen werden, welche fähig war, das volle Recht einer römischen Colonie zu erlangen: unter allen Arten von Gemeinden waren aber hierzu eben nur die vollberechtigten römischen Bürger-

1) Hoeck, R. Gesch. I, 2, S. 231 f.
2) Zumpt, Comm. epigr. I, S. 457 f.

Colonieen selbst unfähig, weil sie nicht das, was sie schon waren, erst werden konnten. Unter Vorbehalt dieser Ausnahme müssen wir Rodbertus beistimmen, wenn er behauptet, dass jeder, auch der schlechtestgestellten, noch nicht im Besitze irgend eines Theiles des römischen Civilrechtes befindlichen peregrinen Gemeinde das jus Italicum unmittelbar und mit seiner vollen Wirkung ertheilt werden konnte. Den Einwand, dass peregrine Gemeinden, weil ihren Angehörigen die persönliche Befähigung zur Erwerbung quiritischen Eigenthums fehlte, von der durch das jus Italicum verliehenen Fähigkeit des Bodens, in quiritischem Eigenthum zu stehen, keinen Gebrauch hätten machen können, hat Rodbertus durch den Hinweis darauf widerlegt, dass die peregrinen Gemeinden durch die Verleihung des jus Italicum eben aufhörten, peregrine Gemeinden zu sein [1]). Wenn aber Rodbertus mit Recht behauptet, dass auch die schlechtest gestellte peregrine Gemeinde unmittelbar jus Italicum erlangen konnte, so hat er anderseits infolge seiner Verkennung

---

1) Rodbertus, röm. Tributsteuern, a. a. O., Bd. 8, S. 116 f. Rudorff, welcher gleichfalls die Möglichkeit der Verleihung des jus Italicum an peregrine Gemeinden zugab, hat jenen nämlichen Einwand durch die Behauptung beseitigen wollen, das jus Italicum habe den Zweck gehabt, nicht den Peregrinen selbst, sondern den Römern quiritischen Grundbesitz im Gebiete jener Gemeinden zu ermöglichen (Rudorff, a. a. O. S. 376). Hiernach wäre aber das jus Italicum nicht ein Recht Derer, die es erhielten, sondern ein Recht Derer, die es ertheilten, gewesen, womit u. A. schon die Angaben des Ulpian völlig in Widerspruch stehen, dass Tyrus das jus Italicum wegen seiner Treue gegen das römische Reich, Heliopolis und Laodicea dasselbe wegen ihrer Verdienste im Bürgerkriege (zwischen Severus und Pescennius Niger) erhalten hatten.

des Begriffes der römischen Colonie, in welcher er nichts anderes als eine beliebige römische Bürger-Gemeinde sah, sich vollständig gegen die unleugbare, schon durch die Eingangsworte Ulpians ausser Zweifel gestellte Thatsache eines engen Zusammenhangs zwischen der Colonieeigenschaft und dem jus Italicum verschlossen; diese Thatsache aber ist es, welche, wenn auch falsch aufgefasst, der früheren Annahme zu Grunde liegt, dass das jus Italicum nur Colonieen habe verliehen werden können. Wir glauben die richtigen Elemente beider Ansichten zu verbinden, wenn wir sagen: Jeder Gemeinde, mit Ausnahme einer vollberechtigten römischen Colonie konnte das jus Italicum verliehen werden, jede Gemeinde aber, welcher es verliehen wurde, wurde, weil das jus Italicum das Recht einer vollberechtigten römischen Colonie war, durch dessen Verleihung eo ipso eine römische Colonie.

Wenn das jus Italicum Colonierecht ist, so ist damit auch sein begrifflicher Inhalt bestimmt: das jus Italicum enthält diejenigen Rechte, durch deren Besitz sich eine vollberechtigte römische Colonie von anderen Gemeinden unterscheidet. Damit ist sogleich der Widerspruch aufgehoben, mit dessen Feststellung wir den vorigen Abschnitt schlossen: der Widerspruch zwischen den Thatsachen, dass einerseits die römischen Bürger-Colonieen schon vermöge ihrer Constitution das grundsteuerfreie quiritische Eigenthum an ihrem Boden besitzen, dass anderseits das steuerfreie quiritische Eigenthum an Grund und Boden als ein Merkmal des jus Italicum zu betrachten ist, und dass drittens das jus Italicum sich stets an Colonieen geknüpft vorfindet. Wie daraus, dass das jus Italicum nichts ist, als das Recht einer vollberechtigten römischen Bürger-

Colonie, hervorging, dass eine vollberechtigte römische Bürger-Colonie das jus Italicum nicht erst durch Verleihung erhalten konnte, so folgt aus der nämlichen Voraussetzung von selbst, dass das steuerfreie quiritische Eigenthum am Boden nur desshalb in dem jus Italicum enthalten ist, weil es zu dem Rechte einer vollberechtigten römischen Bürger-Colonie gehört: das Vorkommen des steuerfreien quiritischen Eigenthums in beiden Begriffen ist kein Widerspruch, es ist die nothwendige Folge ihrer Identität. Zumpt hat das quiritische Eigenthum am Boden aus den Merkmalen des jus Italicum streichen und nur die Grundsteuerfreiheit des Bodens als ein solches Merkmal gelten lassen wollen, weil die Juristen im Digestenabschnitt de censibus die Fähigkeit des Bodens in quiritischem Eigenthum zu stehen, nicht unter den Merkmalen des jus Italicum aufführen [1]). Das Schweigen der Juristen an jener Stelle beweist nun zwar desshalb nichts, weil sie dort nicht die einzelnen Merkmale des jus Italicum aufzuzählen, sondern nur die steuerrechtlichen Wirkungen desselben zu berücksichtigen hatten und weil es ihnen desshalb genügen musste, die steuerrechtliche Folge des quiritarischen Eigenthums am Boden, die Grundsteuerfreiheit zu erwähnen. Anderseits aber dürfte ein positiver Beweis für die Zugehörigkeit des quiritarischen Eigenthums zu den Merkmalen des jus Italicum von der bisherigen Auffassung dieses Rechtes aus in der That schwer zu führen sein: die bisherigen Versuche hierzu hat Zumpt für unzulänglich erklärt. Nachdem wir dargethan zu haben glauben, dass das jus Italicum nichts ist,

1) Zumpt, Comm. epigr. I, S. 488.

als römisches Colonierecht, bedürfen wir jener Versuche zu einem Nachweise des quiritischem Eigenthums im jus Italicum nicht mehr: dass die Fähigkeit des Bodens in quiritarischem Eigenthum zu stehen ein Merkmal des jus Italicum sei, folgt jetzt für uns aus dem im vorigen Abschnitte erörterten Begriffe der römischen Colonie. Während man also, um dem am Schlusse des vorigen Abschnittes festgestellten Widerspruche zu entgehen, den römischen Colonien in den Provinzen das quiritische Recht des Bodens hat absprechen und dasselbe den mit jus Italicum beschenkten Gemeinden hat vorbehalten wollen, stand vielmehr den Gemeinden mit jus Italicum jenes Recht des Bodens gerade nur desshalb zu, weil das jus Italicum Colonierecht ist.

Wenn das jus Italicum alle Rechte einer vollberechtigten römischen Bürger-Colonie enthält, und wenn es anderseits allen Arten von Gemeinden, welche nicht schon vollberechtigte römische Bürger-Colonieen waren, verliehen werden konnte: so folgt, dass es nicht allen Gemeinden, denen es verliehen wurde, ein gleiches Mass von Rechten zutheilte. Das jus Italicum als Colonierecht wird vielmehr einer Gemeinde um so mehr Rechte ertheilt haben, je weiter diese Gemeinde bisher an Rechten hinter einer vollberechtigten römischen Bürger-Colonie zurückstand [1]). In der Osthälfte des römischen Reiches, auf welche sich

1) Diese Verschiedenheit des Inhalts des jus Italicum hat auch Rodbertus bereits (a. a. O.) hervorgehoben; nur dass er in dem jus Italicum nicht das Recht einer römischen Bürger-Colonie erblickt, sondern überhaupt unerörtert lässt, wie die in dem jus Italicum vereinigten Rechte zu ihrer Vereinigung mit einander gelangt seien.

alle wesentlichen Bemerkungen des Digestentitels de censibus über das jus Italicum beziehen, waren römische Bürgergemeinden wie Niederlassungen einzelner römischer Bürger verhältnissmässig selten: fast alle jene Städte, an deren Beispiel Paulus und Ulpian das Wesen des jus Italicum erkennen lassen, waren also ihrem Ursprunge nach peregrine Städte. Diesen Städten muss das jus Italicum ausser der Fähigkeit des Bodens in quiritarischem Eigenthum zu stehen auch die Befähigung der Personen, quiritisches Eigenthum zu erwerben, erst ertheilt haben. Diese aber war an das römische Bürgerrecht geknüpft, welches also durch das jus Italicum diesen Gemeinden ertheilt worden sein muss. Mit dem römischen Bürgerrecht aber war auch, wie es scheint [1]), die Freiheit von der Kopfsteuer verbunden. Ausser der Fähigkeit des Bodens, in quiritarischem Eigenthum zu stehen, hätte also das jus Italicum den peregrinen Städten, denen es ertheilt wurde, das römische Bürgerrecht nebst der Fähigkeit der Personen zu quiritischem Grunderwerb und der Freiheit von der Kopfsteuer, ohne Zweifel aber auch die Stadtverfassung einer römischen Colonie und deren Sonderstellung gegenüber dem Statthalter verliehen. In den westlichen Provinzen dagegen dürften die mit dem jus Italicum belehnten Städte häufig vorher römische Municipien gewesen sein. Die Summe derjenigen Rechte, durch welche ein römisches Municipium zu einer Gemeinde mit jus Italicum, also zu einer vollberechtigten römischen Colonie umgewandelt werden konnte, war nun viel geringer,

1) Hoeck, R. Gesch. I, 2, a. a. O. Rodbertus, a. a. O. VIII, S. 95.

als die Summe derjenigen Rechte, welche einer peregrinen Stadt ertheilt werden mussten, wenn sie des jus Italicum theilhaftig werden sollte. Denn alle mit dem römischen Bürgerrechte verbundenen Rechte befanden sich bereits im Besitze der römischen Municipien: auch die Stadtverfassung der Municipien stimmte mit der der römischen Colonieen überein. Einem römischen Municipium konnte durch das jus Italicum nur noch jenes Recht ertheilt werden, durch welches sich die vollberechtigte römische Bürger-Colonie von allen anderen römischen Bürger-Gemeinden unterschied. Dieses Recht war die ein constitutives Merkmal der römischen Bürger-Colonie bildende Fähigkeit des Bodens in quiritischem Eigenthum zu stehen und die daraus sich ergebende, nicht als ein besonderes zweites Recht aufzufassende Freiheit des Bodens von der Grundsteuer.

Wenn in dieser Weise die Summe der von dem jus Italicum verliehenen Rechte zwar nicht nach der oberen Grenze hin, welche durch den Begriff der vollberechtigten römischen Bürger-Colonie festgestellt wurde, wohl aber vermöge der verschiedenen bisherigen Rangclassen der mit ihm belehnten Gemeinden, hinsichtlich der unteren Grenze eine schwankende war, so wurde diese Ungleichheit durch die unter Caracalla erfolgte Verleihung des römischen Bürgerrechtes an alle Provinzbewohner freien Standes wesentlich beseitigt. Mit dem Bürgerrechte hatten die bisher peregrinen Gemeinden die Fähigkeit der Personen zum Erwerbe quiritarischen Eigenthums und vermuthlich auch die Freiheit von der Kopfsteuer (an deren Stelle die Erbschaftssteuer trat) erhalten: seitdem konnte ihnen das jus Italicum nur noch das quiritische Recht des Bodens mit der Grund-

steuerfreiheit, also das Vorrecht der über die Masse der übrigen Gemeinden allein noch hervorragenden vollberechtigten römischen Bürger-Colonieen verleihen: der Inhalt des jus Italicum war seitdem ein nach allen Seiten hin fest begrenzter.

Man hat innerhalb des jus Italicum ausser jener durch die verschiedene rechtliche Distanz der einzelnen Gemeinden von der vollberechtigten Bürger-Colonie hervorgebrachten Abstufung noch eine andere Verschiedenheit zu entdecken, man hat zwei Arten oder Grade von jus Italicum annehmen zu sollen geglaubt. Der Ausgangspunkt dieser Meinung ist die Stelle des Paulus, in welcher von Laodicea und Berytus gesagt wird: sie und ihr Boden seinen italischen Rechtes [1]). Savigny, dem hierin Marquardt gefolgt ist, hatte aus dieser Stelle nur gefolgert, dass auch die freie Stadtverfassung zu dem jus Italicum gehöre: denn es gehe aus der Stelle hervor, dass das jus Italicum noch etwas Anderes, nicht unmittelbar auf den Boden Bezügliches enthalten haben müsse [2]). Zumpt war es, welcher zuerst die Stelle für das Bestehen eines doppelten jus Italicum geltend machte. Nach ihm galt, wenn gesagt ist, dass die Bewohner einer Stadt das jus Italicum erhalten haben, die in dem jus Italicum enthaltene Grundsteuerfreiheit nur so lange, als der Boden sich im Besitze jener mit dem jus Italicum beschenkten Bewohner befand und hörte auf, wenn der Boden an andere Besitzer überging; während, wenn gesagt ist, dass die Stadt selbst

1) Paul. Dig. 50, 15, 8. Laodicea in Syria et Berytos in Phoenice juris italici sunt et solum earum.

2) Savigny, Verm. Schr. 1, S. 42. Marquardt, R. St.-Verw. I². S. 90 f.

das jus Italicum erhalten habe, die Grundsteuerfreiheit des Bodens auch dann fortdauerte, wenn derselbe von Anderen erworben wurde. Mit Recht hat schon Rudorff darauf hingewiesen, dass zwischen dieser Ansichts Zumpt's und seiner Bezugnahme auf jene Stelle des Paulus kein klarer Zusammenhang bestehe und dass Paulus offenbar hier nur den Unterschied zwischen der Freiheit von der Kopfsteuer und der Grundsteuerfreiheit im Sinne gehabt habe [1]). Rudorff nimmt nun an, dass, wenn die Verleihung sich auf die Bewohner bezogen habe, nur die Freiheit von der Kopfsteuer, wenn sie sich auf die Stadt bezogen habe, auch die Freiheit von der Grundsteuer in derselben enthalten gewesen sei. Aber ein solcher Sprachgebrauch ist nicht nachzuweisen. Vielmehr findet sich bei den Juristen zuweilen für die nämliche Verleihung von jus Italicum sowohl die eine, als die andere Ausdrucksweise angewendet, d. h. es finden sich für den nämlichen Fall bald die Städte selbst, bald deren Einwohner als Empfänger genannt. So nennt Paulus als mit dem jus Italicum versehen die Dyrrachener, Gaius aber Dyrrachium; Paulus die Philippenser, Celsus die philippensische Colonie [2]). Wollte man letzteren Ausdruck nicht als gleichwerthig für den Stadtnamen Philippi ansehen, so müsste man auch einen Unterschied zwischen Berytus und Laodicea bei Paulus und colonia Berytensis, colonia Laodicena bei Ulpian annehmen. Es kann also daraus, dass bald die Bewohner der Städte, bald die Städte selbst als Empfänger des jus

1) Rudorff, Gromat. Instit. a. a. O. II, S. 377 f. Hiermit ist auch die Auslegung Savigny's und Marquardt's beseitigt.

2) Paul. a. a. O. Gai. Dig. 50, 15, 7. Juris italici est Dyrrachium. Cels. ib. 6: Colonia Philippensis juris italici est.

Italicum genannt werden, nicht auf verschiedene Arten oder Grade des jus Italicum geschlossen werden. Rudorff erklärt weiterhin selbst, dass die von ihm statuirte Unterscheidung sich nur auf die Verleihung blosser Immunitäten beziehe, dass aber, wenn das jus Italicum verliehen sei, gleichviel ob den Städten oder deren Bewohnern, der Boden immer steuerfrei und eigenthumsfähig sei, da beides im jus Italicum schon von selbst enthalten sei. Nur geräth Rudorff mit sich selbst wiederum in Widerspruch, wenn er annimmt, dass bezüglich Laodicea's und Berytus' der Zusatz et solum earum desshalb gemacht worden sei, weil die von Paulus vorher angeführten Orte, die der Pacenses u. s. w., blos von der Kopfsteuer frei gewesen seien. Auch diese Städte aber werden von Paulus ausdrücklich als des jus Italicum theilhaftig bezeichnet [1]), dass sie nur von der Kopfsteuer frei gewesen seien, dafür gibt es keinerlei Anhalt, wenn man es nicht, was Rudorff selbst als unzulässig erklärt hat, eben daraus folgern will, dass an jener Stelle die Bewohner der Städte, nicht die Städte selbst genannt werden. Der Gegensatz zu der Nachricht, dass Berytus und Laodicea und ihr Boden italischen Rechtes seien, ist aber gar nicht in den vorhergegangenen, sondern erst in den folgenden Angaben zu finden: in der Mittheilung, dass die Antiochienser unter Aufrechterhaltung aller ihrer Steuerpflichten zu Colonisten gemacht worden seien, also das jus Italicum überhaupt nicht erhalten hätten und in der ferneren Mittheilung, dass die Cäsarienser, da bei ihrer Erhebung

1) Paul. l. c. In Lusitania Pacenses et Emeritenses juris Italici sunt; idem jus Valentini et Licitani habent ct. ct.

zur Colonie das jus Italicum nicht erwähnt worden sei, anfangs nur von der Kopfsteuer frei gewesen seien, bis die Interpretation des Titus ihnen durch die Hinzufügung der Grundsteuerfreiheit das volle jus Italicum zuerkannt habe. Der Fall von Berytus und Laodicea bildet das erste Glied in der Reihe der folgenden Möglichkeiten: Colonie mit ausdrücklicher Constatirung des jus Italicum und aller aus demselben sich ergebenden Steuerfreiheiten, Colonie mit ausdrücklichem Vorbehalt der Steuerpflicht, Colonie ohne ausdrückliche Erwähnung der aus dem jus Italicum resultirenden Steuerfreiheiten, bei welcher der Interpretation ein Spielraum blieb und zunächst nur die Kopfsteuerfreiheit anerkannt wurde. Dieses Gegensatzes zu den folgenden Angaben wegen hat die Angabe bezüglich Laodicea's und Berytus' eine pleonastische Fassung erhalten; es handelt sich also nicht um einen Gegensatz zwischen zwei Arten oder Graden des jus Italicum, sondern um den Gegensatz zwischen Städten, welche das jus Italicum besassen, und solchen, welche es zufolge eines ausdrücklichen Vorbehaltes bei der Erhebung zur Colonie nicht besassen oder infolge seiner Nichterwähnung es nicht zu besitzen schienen.

2.

Wenn Ulpian das jus Italicum als das Recht einer colonia italica definirt und es sich ergeben hat, dass eine colonia italica thatsächlich nichs Anderes ist, als eine vollberechtigte römische Bürger-Colonie, so bleibt jetzt noch die Namensfrage zu erörtern: wie kam es, dass die vollberechtigte römische Bürger-Colonie italische Colonie, colonia italica, ihr Recht jus Italicum genannt werden

konnte? Da aber der vollberechtigten römischen Bürger-Colonie nach den bisherigen Ausführungen und schon von selbst die nicht vollberechtigte gegenübersteht, so lässt sich jene Frage auch dahin stellen: Unter welchen Umständen erlitt das Colonierecht Schmälerungen, im Gegensatz zu welchen die vollberechtigte römische Colonie als colonia italica bezeichnet und von Ulpian gesagt werden konnte, dass nur gewisse Colonieen (quaedam coloniae) juris Italici seien? Zunächst ist hier die Möglichkeit zu beseitigen, dass die vollberechtigten römischen Bürger-Colonieen desshalb italische Colonieen genannt worden wären, weil sie die sie auszeichnenden Rechte ursprünglich durch ihre Lage auf dem Boden Italiens erhalten hätten. Der erste Abschnitt unserer Untersuchung hat ergeben, dass, wenn man die älteren wie die späteren Rechtsverhältnisse Italiens ohne Rücksicht auf den Namen des jus Italicum prüft, weder der Boden Italiens noch die in Italien gelegenen Gemeinden sich als solche im Besitze der im jus Italicum begriffenen Rechte befindlich erweisen, dass also der Boden Italiens als solcher nicht den Ausgangspunkt des jus Italicum hat bilden können. Es fragt sich nun noch, ob ein aus dem Namen des jus Italicum gezogener Schluss jenes negative Ergebniss abändern könne, ob es also zulässig sei, den Inhalt des jus Italicum, wie er sich aus den Erörterungen der Digesten über die im Besitze des jus Italicum befindlichen Provinzstädte ergiebt, auf den Boden Italiens oder auf die auf demselben gelegenen Gemeinden in der Weise zu übertragen, dass man diesen Inhalt seinem Ursprunge nach für eine Eigenschaft des Bodens von Italien erklärte. Die Unzulässigkeit dieses Verfahrens geht daraus hervor,

dass der Name jus Italicum von Ulpian als das Recht einer colonia italica definirt wird, dass er also nichts als ein abkürzender Ausdruck für jus coloniae italicae ist. Wenn es eine Eigenschaft des Bodens von Italien oder der auf demselben gelegenen Gemeinden gewesen wäre, jene Rechte zu besitzen, welche das jus Italicum enthält: so würden nothwendiger Weise alle Gemeinden Italiens als solche, nicht blos die Colonieen, also in älterer Zeit die verbündeten, die unterthänigen, die latinischen Städte, die römischen Municipien und Colonien, in späterer Zeit sowohl die römischen Municipien als die römischen Colonieen diese Rechte haben besitzen müssen. In diesem Falle würde aber nicht ersichtlich sein, was der Begriff Colonie in der Definition des jus Italicum zu schaffen hätte: das jus Italicum würde unter diesen Umständen nicht als jus coloniae italicae, sondern weit allgemeiner als jus civitatis italicae, jus oppidi italici, nicht als das Recht einer italischen Colonie, sondern als das Recht einer italischen Stadt überhaupt haben erklärt werden müssen. Da nun aber der Begriff Colonie in jener definirenden Stelle, wie wir oben gesehen haben, nur desshalb Platz finden konnte, weil er ein nothwendiges Merkmal des jus Italicum bildete, so kann sich die Benennung italische Colonie nicht auf einen Umstand gründen, welcher, wenn er überhaupt bewiesen wäre, sich nicht blos auf die in Italien befindlichen Colonieen, sondern ebensogut auf alle anderen dortigen Gemeinden beziehen würde; wenn aber jene angebliche gemeinsame Eigenschaft aller Gemeinden Italiens nicht anderweit bereits erwiesen ist, so kann sie gewiss nicht durch den Namen des that-

sächlich blos auf Colonieen sich beziehenden jus Italicum erwiesen werden.

Die eben gegebene Erörterung stellt sich auch einer von Zumpt aufgestellten, von Rudorff und Marquardt angenommenen Erklärung des Namens jus Italicum entgegen. Diese Erklärung geht von der Angabe des Cassius Dio aus, dass von Augustus nach der Schlacht bei Actium die Einwohner einer Anzahl italischer Städte, denen er ihre Gebiete genommen hatte, um sie seinen Veteranen zu geben, zum Theil in Dyrrhachium, Philippi und anderen überseeischen Plätzen angesiedelt worden seien. Da nun die beiden hier namentlich angeführten macedonischen Städte im Digestentitel de censibus als im Besitze des jus Italicum befindlich angeführt werden, so sei anzunehmen, dass das jus Italicum und dessen Name auf diesen Vorgang zurückzuführen seien: Augustus habe jene von ihm aus ihren Wohnsitzen vertriebenen Italiker nicht auch noch dadurch bestrafen wollen, dass durch Uebersiedelung auf provincialen Boden ihnen die Immunität und Freiheit, deren sie sich in Italien erfreuten, entzogen worden wäre, und so habe er bestimmt, dass ihnen jene Rechte auch bei ihrer Niederlassung in der Provinz gewahrt blieben. Dies seien die ersten Colonieen mit jus Italicum gewesen: in der Folge sei das jus Italicum dann auch anderen Colonieen durch Verleihung zu Theil geworden [1]). Wir lassen dahingestellt, ob nicht der Vorgang, auf welchen sich diese Erklärung stützt, zu wenig festgestellt, zu sehr vereinzelt und zu geringfügig sei [2]), als dass aus ihm die Normen

1) Zumpt, Comment. epigr. I, 489. Rudorff, Chrom. Instit. S. 376 f. Marquardt, Staatsverw. I², S. 99 ff.

2) Es ist z. B. sicher, dass Augustus nach Philippi nicht blos

für ein alsdann ein halbes Jahrtausend hindurch in Geltung gebliebenes Rechtsinstitut hergeleitet werden könnten. Die Hauptsache ist, dass das Recht dieser Colonieen keinesfalls desshalb jus Italicum genannt worden sein kann, weil es das von jenen Colonisten in die provinciale Niederlassung mit hinübergenommene Recht des Bodens von Italien gewesen wäre. Es ist freilich kaum zu bezweifeln, dass jene vertriebenen Bewohner italischer Städte ihre heimathlichen Grundstücke zu quiritischem Rechte, also grundsteuerfrei besessen hatten: denn es gab in Italien um diese Zeit keinen im Privatbesitze befindlichen Staatsacker mehr. Aber dieses ihnen zustehende Eigenthumsrecht, diese Grundsteuerfreiheit waren nicht die Wirkung des italischen Bodens als solchen, sondern einfach die Folge des zufälligen Umstandes, dass der in Privatnutzung stehende Staatsacker in Italien vom Staate nach und nach völlig veräussert worden war. Immerhin mag also Augustus diese vertriebenen Einwohner einzelner italischer Städte, um sie nicht noch mehr zu schädigen, auf den Staatsländereien in der Provinz grundsteuerfrei, zu quiritischem Rechte angesiedelt haben: in keinem Falle konnten diese Niederlassungen in dem Sinne italische genannt werden, dass damit ihre Rechtsstellung als eine Uebertragung eines dem Boden von Italien eigenen Rechtes auf provinciale Grundstücke bezeichnet worden wäre. Ueberdies

---

dergleichen Italiker, sondern auch Legionsveteranen als Colonisten gesandt hat (Mommsen, Res gestae d. Augusti, 1. Ausg. S. 82). In der 2. Ausg. der Res gestae d. Augusti S. 7, Anm. sagt Mommsen, es sei wahrscheinlich, dass jene Italiker im Vergleiche zu der Zahl der deducirten Veteranen kaum in Betracht kamen. Vergl. Beaudouin a. a. S. 134.

hing, wie wir im zweiten Abschnitt dargethan haben, das Verhältniss römischer Colonieen zu ihrem Grund und Boden überhaupt nicht davon ab, ob sie in der Provinz oder in Italien gegründet wurden, sondern bestimmte sich lediglich aus dem Begriffe der Colonie selbst. Jene Italiker hätten also, auch wenn sie ihre früheren Grundstücke nicht zu quiritischem Rechte, oder wenn sie früher überhaupt keine Grundstücke besessen hätten, den Boden ihrer Niederlassungen in der Provinz gleichwohl steuerfrei und zu quiritischem Rechte erhalten können, ohne dass es hierzu eines besonderen ausserhalb des Begriffs der römischen Bürger-Colonie liegenden Privilegiums bedurft hätte.

Der der vollberechtigten römischen Bürger-Colonie gegebene Name colonia italica muss also einen anderen Grund haben, als den, dass das jus Italicum ursprünglich ein dem Boden Italiens als solchem eigenes Recht gewesen wäre.

Es ist früher erwähnt worden, dass Ulpian von einer einzelnen nicht vollberechtigten, nicht »italischen« Colonie (Ptolemais) sagt, sie besitze nur den Namen einer Colonie[1]). Wir versuchen, ob dieser Umstand uns auf den Grund hinleiten könne, welcher der vollberechtigten Colonie den Namen colonia italica gegeben hat. Die nur den Titel einer Colonie besitzenden, nur nominalen Colonieen bilden eine immerhin zahlreiche Classe von Gemeinden im Reiche[2]), deren Existenz sich theils aus der Rang- und Titelsucht der Gemeinden, theils wohl daraus erklärt, dass

1) Ulp. a. a. O. Ptolemaeensium enim colonia nihil praeter nomen coloniae habet. Vergl. oben S. 100 und S. 110.

2) Vergl. Zumpt, Comm. epigr. I, 457 f., der sie coloniae honorariae nennt, und Rudorff, Grom. Instit. S. 417.

man den Titel Colonie als eine Vorstufe zur Erlangung der Colonierechte ansehen zu dürfen glaubte. Schon Julius Cäsar géstattete, wie Dio Cassius berichtet, gegen Erlegung einer Geldsumme einer Anzahl von Gemeinden in Spanien, sich römische Colonieen zu nennen [1]). Die späteren Beispiele von solchen Verleihungen des blossen Titels einer Colonie sind von Zumpt und Rudorff zusammengestellt worden. Durch diese Titelverleihungen wurden zu »römischen Colonieen« mitunter Städte erhoben, welche kaum jemals der Fuss eines Römers betreten haben mochte und deren Bevölkerung oft der römischen Sprache nicht kundig war, sodass wir von solchen römischen Colonieen z. B. in Asien Münzen mit lediglich griechischen oder auch mit zweisprachigen Umschriften besitzen [2]). Zu diesen blos mit dem Titel Colonie beliehenen Gemeinden treten nun von selbst die wirklichen, d. h. die deducirten, durch Ueberführung römischer Soldaten oder sonstiger römischer Bürger gegründeten Colonieen in Gegensátz. Wenn man diese wirklichen römischen Colonieen in den Provinzen mit einem Worte von den ohne Ueberführung von Colonisten entstandenen blos nominalen Colonieen unterscheiden wollte, so hätte dies nicht durch den Namen römische Colonieen geschehen können; denn diesen Namen führten auch jene blos titularen Colonieen. Man hätte sie aber, insofern als die römischen Colonisten aus Italien kamen, zur Bezeichnung ihres überseeischen Ursprungs im Gegensatze zu jenen nominalen Colonieen italische Colonieen

1) Dio Cass. 43, 39. πολιτείαν τέ τισι καὶ ἄλλοις ἀποίκοις τῶν Ῥωμαίων νομίζεσθαι, οὐ μὴν καὶ προῖκα ταῦτα, ἐχαρίσατο.

2) Zumpt, Comment. epigr. S. 464 f.

nennen können. In ähnlicher Weise hat noch später, nach der Ausbreitung des römischen Bürgerrechtes über das ganze Reich der Ausdruck italisch, Italien in Anspruch genommen werden müssen, wenn es nothwendig war, die Nationalrömer von der durch das allgemeine Bürgerrecht zu Römern ernannten Bevölkerung zu unterscheiden [1]). Sollte nun vielleicht die vollberechtigte römische Colonie, von der wir wissen, dass sie colonia italica genannt wurde, mit der deducirten Colonie als solcher zusammenfallen, welche im Gegensatze zu den nominalen Colonieen italische Colonie genannt worden sein könnte? In diesem Falle wäre die vollberechtigte römische Bürger-Colonie nicht desshalb colonia italica genannt worden, weil sie in Italien gelegen hätte, sondern desshalb, weil sie aus Italien gekommen wäre. Damit wir aber die colonia italica, welche die vollberechtigte römische Bürger-Colonie ist, in der deducirten Colonie als solcher wiederfinden könnten, müsste bewiesen werden, dass jede wirklich deducirte Colonie als solche eine vollberechtigte römische Bürger-Colonie gewesen sei, dass also jede deducirte römische Colonie schon an sich das jus Italicum besessen, dass keine es erst durch besondere spätere Verleihung erhalten habe. Dass sich dies so verhalten habe, scheint der früher erwähnte Satz Madvigs andeuten zu sollen, dass »die römischen Colonieen in den Provinzen, wenn es Neugründungen waren und nicht eine alte Stadt durch eine ausserordentliche Vergünstigung zur Colonie erhoben ward, ohne Zweifel immer das jus Italicum erhielten«. Da indess Madvig sagt,

1) Z. B. Sozomen. hist. eccl. 7, 9. κατὰ τὰ νόμιμα τῶν ἐν Ἰταλίᾳ Ῥωμαίων.

dass jene Neugründungen das jus Italicum immer erhalten haben werden, so deckt seine Behauptung sich nicht mit jener Annahme: denn um mit den vollberechtigen römischen Bürger-Colonieen identisch zu sein, deren Recht das jus Italicum schon in sich fasst, hätten die deducirten Colonieen das jus Italicum nicht erst nach ihrer Gründung »erhalten« dürfen, sie mussten es bereits kraft ihrer Gründung von vornherein besitzen. Um zu beweisen, dass die vollberechtigte römische Bürger-Colonie, die colonia italica, nichts Anderes gewesen sei, als die wirklich deducirte römische Colonie im Gegensatz zur blos nominalen, müsste vielmehr festgestellt werden, dass unter allen denjenigen Gemeinden, welche das jus Italicum erst durch besondere kaiserliche Verleihung erhielten, sich niemals eine wirkliche, deducirte römische Colonie befunden habe. Kann dieser Beweis geführt werden?

Wir haben oben gesehen, dass unter allen denjenigen in dem Digestenabschnitt aufgeführten Städten, von denen überhaupt angegeben wird, wann und durch wen sie das jus Italicum erhalten haben, nur drei sich befinden, von denen bekannt ist, dass sie bereits vor der Beleihung mit dem jus Italicum Colonieen waren. Wir werden also nun zu fragen haben, ob diese drei erst später mit dem jus Italicum beliehenen Colonieen Heliopolis, Utica, Carthago deducirte Colonieen gewesen sind. Was Utica anlangt, so steht es ausser Zweifel, dass es keine deducirte Colonie war; es erbat und erhielt von Hadrian den Namen einer Colonie [1]). Ob Heliopolis deducirte oder nur nominale Colonie gewesen sei, ist, so viel wir sehen, nicht festzu-

1) Zumpt, Comm. ep. I, 457 f.

stellen; es ist selbst zweifelhaft, ob seine Colonieeigenschaft von Augustus oder von Hadrian herrühre [1]). Als zweifellos deducirte Colonie bleibt also unter allen in dem Digestenabschnitt erwähnten Gemeinden, welche bereits vor der Vorleihung des jus Italicum Colonieen waren, nur Carthago übrig. Wenn wir nun erwägen, dass es an sich etwas auffällig erscheint, wie einer Colonie von der Bedeutung Carthagos das jus Italicum erst unter Severus und Caracalla, also mehr als zweihundert Jahre nach ihrer Gründung verliehen sein sollte, und wenn wir uns an die bereits früher erwähnte Möglichkeit erinnern, dass jene Verleihung des jus Italicum an Carthago nicht der in Carthago bestehenden römischen Colonie, sondern den um dieselbe gruppirten anderweitigen Bevölkerungselementen gegolten habe, welche dadurch in die mit dem jus Italicum bereits versehene Colonie aufgenommen worden wären: so wird man behaupten dürfen, dass der gesammte Inhalt des Digestenabschnittes de censibus der Annahme, dass die colonia italica, die vollberechtige römische Bürger-Colonie, nichts als die wirkliche, deducirte römische Colonie als solche im Gegensatz zur nominalen gewesen sei, kein unübersteigliches Hinderniss entgegenstellen würde.

Aber die directen Quellen, aus denen wir unsere Nachrichten über das jus Italicum und seine Verleihung ziehen, beschränken sich nicht auf den Digestentitel de censibus. Wir haben vielmehr jetzt die Mittheilungen

1) Zumpt, Comm. ep. I, 417 f. Zumpt nimmt an, dass Heliopolis nur den Titel (honos) einer Colonie erhalten habe. Doch bezieht sich derselbe Autor gleichzeitig auf Münzen, auf denen die Namen der Legionen angegeben seien, aus denen die Colonie hervorgegangen sei.

ins Spiel zu ziehen, welche Plinius bei seiner Beschreibung des römischen Reiches über die mit dem jus Italicum beliehenen Städte macht; und wir unterbrechen den Gang der Untersuchung durch einige allgemeine Bemerkungen über diese Mittheilungen.

Plinius macht solche Angaben nur über die Städte des tarraconensischen Spaniens und des Convents Scardona in Illyrien. Zumpt sagt, I, S. 488: wenn Plinius die Städte mit jus Italicum in den anderen Provinzen nicht anführe, so habe man anzunehmen, dass er von seinen Gewährsmännern im Stiche gelassen worden sei. Da Zumpt selbst (S. 489) bemerkt, dass die Plinianische Reichsbeschreibung wahrscheinlich auf die commentarii des Augustus und Agrippa zurückgehe und da man diese Werke in jenem Punkte nicht wohl für lückenhaft halten kann, so würde, da die von Plinius angeführten Städte mit jus Italicum in dem tarraconensischen Spanien und in Illyrien schwerlich zu seiner Zeit oder zur Zeit seiner Quelle die einzigen Städte mit jus Italicum im Reiche gewesen sind, vielleicht angenommen werden können, dass die Städte mit jus Italicum in den Commentaren des Augustus oder des Agrippa überhaupt als solche gar nicht verzeichnet waren und dass Plinius in Bezug auf sie auf andere spätere und zwar unvollständige Quellen angewiesen war. Es wäre aber auch denkbar, dass die Städte mit jus Italicum sich in den Commentarien des Augustus, resp. des Agrippa zwar auch bei den anderen Provinzen, in denen sich solche fanden, verzeichnet fanden, dass aber die Verhältnisse dieser anderen Provinzen sich in der Zeit zwischen Augustus und Plinius in Bezug auf die Städte mit jus Italicum so sehr verändert hatten, dass Plinius jene Commentare

bei ihnen nicht mehr, wie bei Spanien und Illyrien zu Grunde legen zu dürfen glaubte und doch auch den Mangel nicht in anderer Weise zu ersetzen im Stande war. Diese letztere Möglichkeit deutet Zumpt selbst (S. 197 f.) an. Endlich aber ist es möglich, dass Plinius, wenn seine Quellen ihn nicht im Stiche liessen, seinerseits an einer vollständigen Aufzählung der Städte mit jus Italicum im Reiche kein Interesse nahm oder für dieselbe nicht die erforderliche Sorgfalt gehabt hat und dass er es desshalb bei einem zweimaligen Anlaufe zu dieser Aufzählung habe bewenden lassen. Was aber auch immer der Grund der Unvollständigkeit der Mittheilungen des Plinius sein mag, diese Unvollständigkeit hindert uns auch mit Sicherheit zu erkennen, ob die Angaben die Plinius auch nur für diejenigen Provinzen selbst, auf welche sie sich beschränken, also für das tarraconensische Spanien und den Convent Scardona, irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch machen können. Für den Convènt Scardona stellt dies zwar insoweit die Absicht des Plinius in Betracht kommt, der Wortlaut der Angabe ausser Zweifel: denn Plinius fasst die dortigen Städte mit jus Italicum mit den Worten zusammen: Das jus Italicum haben in diesem Convent die Alutae, Flanates, Lopsi und Varvarini [1]). In Bezug auf das tarraconensische Spanien aber liegt eine solche zusammenfassende Wendung nicht vor. Es wird nur im Verlaufe der chorographischen Beschreibung der Provinz von zwei nach einander genannten Colonieen, Acci und Libisosa, beiläufig bemerkt, dass ihnen beiden das jus

1) Plin. N. H. III, 21. Jus Italicum habent eo conventu Alutae, Flanates, Lopsi, Varvarini.

Italicum verliehen worden sei[1]); bei der statistischen Zusammenfassung der Städte der Provinz nach Städtegattungen wird aber die Zahl der Colonieen mit jus Italicum nicht besonders angegeben, sondern nur bemerkt, dass unter den 179 Gemeinden der Provinz sich 12 Colonieen, 13 römische Municipien, 18 altlatinische Städte, eine föderirte und 135 unterthänige Städte befanden. Schon der Wortlaut der Angaben des Plinius giebt also keine Gewähr dafür, dass er habe sagen wollen, es gebe in der Hispania Tarraconensis keine Gemeinden mit jus Italicum ausser Acci und Libisosa. Es kommt hinzu, dass Plinius von den 12 römischen Colonieen, welche er der Provinz in jener statitischen Uebersicht zuschreibt, bei der topographischen Beschreibung der Provinz nur 11 einzeln namhaft macht, so dass er es in jedem Falle von mindestens einer Colonie zweifelhaft lässt, ob sie das jus Italicum besass oder nicht.

Man wird unter diesen Umständen, wenn man die in den Digesten nach Paulus verzeichneten Städte mit jus Italicum in dem tarraconensischen Spanien (Ulpian führt überhaupt keine spanischen Colonien an) mit den Angaben des Plinius vergleicht, nicht ohne Weiteres von zwei verschiedenen Listen sprechen dürfen, deren Abweichungen nur durch die in der Zwischenzeit vorgekommenen thatsächlichen Veränderungen zu erklären seien[2]). Die beiden von Plinius genannten Städte mit jus Italicum, Acci und Libisosa, fehlen in dem aus Paulus gezogenen

---

1) Plin. N. H. III, 3 Colonia Accitana et Libisosa, cognomine Foraugustana, quibus duabus jus Italiae datum.

2) Wie dies Zumpt, I, 480 u. 489 gethan hat.

Digestenabschnitte; alle in dem letzteren genannten Gemeinden, Ilici, Valentia und Barcino fehlen bei Plinius. Wie es aber einerseits zweifelhaft bleibt, ob in dem Digestenabschnitt alle von Paulus angeführten Städte Aufnahme gefunden haben, so steht anderseits ebensowenig fest, dass Plinius durch die Mittheilung, dass den Colonieen Acci und Libisosa das jus Italicum verliehen worden sei, eine »Liste«, d. h. eine vollständige Aufzählung der Städte mit jus Italicum in jener Provinz habe geben wollen.

Dass er dies in der That nicht gewollt habe, zeigt sich, wenn wir auf die Bezeichnungen achten, mit welchen er andere Colonieen in dem tarraconensischen Spanien bei ihrer namentlichen Aufführung versieht. Unter den 10 ausser Acci und Libisosa in jener Provinz vorhandenen römischen Colonieen, von denen er 9 namentlich anführt, bezeichnet er sieben ohne weiteren Zusatz einfach als Colonieen; zwei dagegen (Ilici und Cäsaraugusta) als coloniae immunes. Es ist nun zwar dafür, dass Plinius allen Colonieen, welchen die Bezeichnung immunis zukam, diese Bezeichnung auch gegeben habe, ebensowenig eine Sicherheit vorhanden, wie dafür, dass er mit der auf Acci und Libisosa bezüglichen Angabe alle Colonieen mit jus Italicum in jener Provinz habe nennen wollen. Aber für unsern Zweck genügt es, dass Plinius überhaupt zwei immune Colonieen namhaft gemacht hat: schon diese Angabe zeigt nämlich unseres Erachtens, dass er mit der Mittheilung über das den Colonieen Acci und Libisosa verliehene jus Italicum die Aufzählung der Colonieen mit jus Italicum nicht hat erschöpfen wollen. Was sind immune Colonieen? Man hat dieselben neuerdings fast allgemein für eine besondere, von den Colonieen mit jus

Italicum verschiedene Classe von Colonieen gehalten [1]), dabei aber darüber geschwankt, ob sie eine minder berechtigte oder eine mehrberechtigte Classe von Colonieen gewesen seien, als die Colonieen mit jus Italicum. Wir halten dagegen die coloniae immunes aus folgenden Gründen für durchaus identisch mit den Colonieen mit jus Italicum. 1) Es ist früher [2]) von uns die Angabe des Paulus erörtert worden, dass ein Kaiser die Antiochenser zur Colonie erhob unter Vorbehalt der Steuern (salvis tributis) und es hat sich gezeigt, dass diese Angabe, weil sie gegensatzweise inmitten von Angaben über Verleihungen des jus Italicum sich vorfindet, zu dem Schlusse zwingt, dass Antiochia, wenn es ohne Vorbehalt der Steuern zur Colonie gemacht worden wäre, das jus Italicum gehabt haben würde. Daraus geht hervor; dass eine steuerfreie, immune Colonie mit einer Colonie, welche das jus Italicum besass, identisch war. 2) Paulus nennt im tarraconensischen Spanien unter den mit dem jus Italicum versehenen Colonieen die Colonie Ilici. Plinius sagt nicht, dass diese Colonie das jus Italicum habe, aber er nennt sie colonia immunis. Nun hat man zwar vermuthet, dass Ilici in der Zwischenzeit zwischen den Schriften des Plinius und des Paulus aus einer colonia immunis in eine colonia italica erst werde verwandelt worden sein; aber die Vermuthung wird durch keinerlei bekannte Thatsache, selbst nicht durch einen Wahrschein-

1) Zumpt, Comm. epigr. I, 490 f. Rudorff, Gromat. Institut., S. 374. Hoeck, R. Gesch. I, 2, S. 231 f. (der sie für die höchstberechtigte Classe von Colonieen hält); Beaudouin, Le jus Italicum, S. 74. Rodbertus VIII, S. 120, Anm. Marquardt, I², S. 90.

2) S. 99 und S. 117.

lichkeitsgrund, unterstützt und es bedarf derselben nicht, wenn die colonia immunis mit der colonia italica von vornherein identisch war. 3) Paulus sagt: »In Lusitanien sind die Pacenser uud die Emeritenser italischen Rechtes. Dasselbe Recht haben die Valentiner und die Ilicitener; auch die Barcinonenser ebendort sind immun«[1]). Schon Gothofredus hat darauf hingewiesen, dass Paulus, wenn er die Rechtsstellung der Barcinonenser von derjenigen der vorhergenannten, mit jus Italicum beliehenen Städte hätte unterscheiden wollen, er anstatt »auch« (quoque) »aber« (vero) hätte sagen müssen, und dass man, da er »quoque« sagt, anzunehmen habe, dass die Angabe, Barcino sei immun, nur eine jener stilistischen Umschreibungen des Begriffs des jus Italicum bilde, an denen es im Digestenabschnitt de censibus auch sonst nicht fehlt[2]). Rodbertus führt zwar gegen diese Argumentation an, dass die Wortfassung der Stelle nicht dem Paulus, sondern der Zeit des Justinian, zu welcher der Digestentitel compilirt worden sei, angehören werde und dass demgemäss das quoque daraus zu erklären sei, dass zu Justinians Zeit, als die übrigen im jus Italicum enthaltenen Rechte den Provincialen schon anderweit ertheilt worden waren, das jus Italicum nur noch Immunität, aber kein anderes Recht verleihen konnte, so dass damals eine von Anfang an nur immune Stadt (Barcino) sehr wohl einer Stadt mit jus Italicum als gleichartig zur Seite gestellt werden konnte. Doch würde dieser Einwand selbst dann nicht zutreffend

1) Paul. a. a. O. In Lusitania Pacenses et Emeritenses juris italici sunt. Idem jus Valentini et Ilicitani habent; Barcinonses quoque ibidem immunes sunt.

2) Gothofr. zu l. un. c. Th. 14, 13.

sein, wenn der spätere Ursprung der Wortfassung der Stelle erwiesen wäre. Denn die Rodbertus'sche Erklärung wird überflüssig, wenn man berücksichtigt, dass Barcino, was schon Plinius angiebt, Colonie war. Bei jeder anderen Stadt würde der Besitz der Immunität noch nicht das Vorhandensein von jus Italicum anzeigen. Die Immunität, welche eine Colonie besass, ist dagegen die Folge des jus Italicum, denn dieses ist nichts anderes, als das ungeschmälerte Rechte iner vollberechtigten römischen Colonie. Wurde einer Colonie die Immunität durch Verleihung zu Theil, so hiess dies nur, dass die Vorbehalte, durch welche ihr Colonierecht beschränkt war, aufgehoben und die Colonie in den factischen Besitz des ihr ihrem Begriffe nach zustehenden jus Italicum gesetzt sei. Ob die Colonie Barcino bereits von Anfang an sich im factischen Besitz des vollen Colonierechtes befunden hat, ist unsicher, da Plinius weder sagt, dass Barcino juris italici, noch dass es immun war. Sicher ist, dass es zur Zeit des Paulus juris Italici war, denn dieser nennt diese Colonie immun [1]).

Das Hauptargument für das Vorhandensein eines

---

1) Die Gleichartigkeit, welche Zumpt zwischen der Stelle des Paulus (Barcinonenses quoque immunes sunt) und der Ausdrucksweise des Plinius in der von uns im ersten Abschnitte (S. 77 ff.) erörterten Aufführung der Städte des Convents Scardona (jus Italicum habent eo conventu Alutae ct. ct., immunesque [sunt] Asseriates ct. ct.) zu finden glaubt, ist nur eine äusserliche, weil bei dem als Colonie bekannten Barcino die Erwähnung der Immunität das jus Italicum involvirt, bei den Asseriaten u. s. w. aber, von denen man nicht weiss, ob sie Colonieen waren, aus der Erwähnung der Immunität das Vorhandensein des jus Italicum nicht gefolgert werden kann.

Unterschiedes zwischen den Colonieen mit jus Italicum und den immunen Colonieen hat eine verdorbene, von Rudorff wiederhergestellte und in dieser neuen Gestalt von Rudorff selbst und von Anderen benutzte Stelle des Frontinus abgeben sollen. Diese lautet nach jener Wiederherstellung: Prima enim condicio possidendi haec est, ac per Italiam, ubi nullus ager est tributarius ... At si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos eiusdem juris, habent et colonicos qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios [1]). Weil im Eingange dieser Stelle gesagt ist, die erste Besitzlage sei die wie in Italien, wo kein steuerpflichtiger Acker vorkomme, so soll nach Rudorff das in dem zweiten Satze der Stelle erwähnte »nämliche Recht« (eiusdem juris) das jus Italicum sein. Da nun nach den mit diesem »nämlichen« Rechte versehenen Coloniegrundstücken noch besonders die immunen und die steuerpflichtigen Coloniegrundstücke angeführt werden, so hat man die Verschiedenheit zwischen immunen Colonieen und Colonieen mit jus Italicum damit für bewiesen erachtet [2]). Es ist an sich bedenklich, dass die hauptsächliche Grundlage dieser Theorie in einer verderbt überlieferten, erst künstlich wiederhergestellten Stelle gesucht wird. Es liegt nicht in unserer Absicht, unserseits gleichfalls eine auf definitive Geltung Anspruch machende Fassung der Stelle vorzuschlagen, aber wir glauben wahrzunehmen, dass gerade diejenigen Worte der Rudorff'schen

1) Frontin. Gromat. vet. ed. Lachmann, I, 35. Walter hatte die Stelle ganz anders gelesen (Gesch. d. R. R. 2. Ausg. S. 383).

2) Rudorff, Grom. Instit. 373 f. Beaudouin, a. a. O. S. 74.

Fassung, auf welche sich der Unterschied zwischen immunen Colonieen und Colonieen mit jus Italicum gründen soll, schwerlich richtig hergestellt sind. Nicht vom jus Italicum ist in dem ersten Absatze der Stelle gesprochen worden, sondern davon, dass es in Italien keinen steuerpflichtigen Acker (mehr) giebt. Wenn dieses nämliche Rechtsverhältniss alsdann bei einem Theile der Coloniegrundstücke in der Provinz wieder gefunden wird, so ist wohl ohne Weiteres klar, dass dem nullus ager tributarius Italiens im ersten Absatze als gleichbedeutende Wendung die agri colonici immunes in den Provinzen im zweiten Absatze entsprechen. Diese letzteren können daher keinesfalls denjenigen provincialen Coloniegrundstücken, welche das »nämliche Recht« wie die Aecker in Italien besitzen, als eine besondere verschiedene Art gegenübergestellt werden, sie müssen vielmehr mit diesen identisch sein. Es müsste also (die sonstige Richtigkeit der Rudorff'schen Fassung vorausgesetzt) im zweiten Abschnitt geschrieben werden: »At si ad provincias respiciamus, habent agros colonicos eiusdem juris, habent enim (statt et) colonicos qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios. So erhalten wir anstatt dreier Classen der Coloniegrundstücke in den Provinzen deren zwei: 1) die immunen (welche das nämliche Recht besitzen wie der nicht tributäre Acker in Italien) und 2) die steuerpflichtigen. Das Eindringen des et statt des enim in den Text würde sich entweder durch Verlesung des Abkürzungszeichens oder noch leichter dadurch erklären, dass der Blick des Abschreibers von dem habent enim colonicos auf das gleich darauf im Texte folgende habent et colonicos vorausgeschweift wäre. Die Stelle des Frontin würde hiernach, wenn sie bei ihrem Zustande

überhaupt etwas beweisen kann, anstatt der Verschiedenheit vielmehr die sachliche Identität der colonia italica und der colonia immunis beweisen.

Wenn aber die von Plinius und Paulus gebrauchte Bezeichnung colonia immunis mit colonia italica factisch gleichbedeutend ist, so ergiebt sich für das tarraconensische Spanien die Zahl von vier Städten mit jus Italicum bei Plinius: Acci, Libisosa, Ilici und Cäsaraugusta; drei bei Paulus: Valentia, Ilici, Barcino; also, da Ilici von beiden genannt wird, im Ganzen sechs. In Hispania Baetica erwähnt Plinius eine Stadt mit jus Italicum; da er aber dort im Convent Astigi vier (oder fünf?) coloniae immunes aufzählt, (Astigi (?), Tucci, Urso, Iptuci, Ucubi) so sind dort mindestens diese vier oder fünf Colonieen unter die Städte mit jus Italicum zu rechnen. In Lusitanien nennt Paulus zwei Colonieen mit jus Italicum: Augusta Emerita und Pax Julia; Plinius nennt dort weder eine Stadt mit jus Italicum, noch eine colonia immunis. In Anbetracht der erwähnten Beschaffenheit der Mittheilungen des Plinius und bei der Ungewissheit, ob, falls Paulus eine vollständige Liste hat geben wollen, diese Liste vollständig und wörtlich in den Digestentitel de censibus übergegangen sei [1]), kann das eben hergestellte Verzeichniss der Städte mit jus Italicum

1) Schon die völlige Uebergehung der Provinz Baetica in dem Digestentitel, während Plinius hier vier coloniae immunes nennt, zeigt, dass dies nicht der Fall war. Auch lässt es vielleicht auf eine Lücke schliessen, wenn es im Digestentitel heisst: Barcinonenses quoque ibidem immunes sunt; denn der einzige vorher genannte Landesname ist Lusitania, zu welchem Barcino ebensowenig gehörte, wie die unmittelbar vor Barcino genannten Colonieen Ilici und Valentia.

auf der iberischen Halbinsel lückenhaft sein: in keinem Falle aber könnte die Zahl von 12 oder 13 Gemeinden mit jus Italicum in jenen drei zusammen 400 selbständige Gemeinden (darunter 26 römische Colonieen) zählenden Provinzen als zu gross erscheinen.

Wir haben nun zu untersuchen, was sich aus den Mittheilungen des Plinius für die Beantwortung der oben verlassenen Frage ergiebt, ob jemals einer deducirten römischen Colonie das jus Italicum erst durch spätere Verleihung zu Theil geworden sei.

Auch wenn sich die Zahl derjenigen Colonieen in Spanien, welche in der einen oder anderen Weise als im Besitze des jus Italicum befindlich bezeichnet werden, auf 12 oder 13 erhebt, bleiben noch immer 13 oder 14 Colonieen übrig, von denen in keiner Weise gesagt wird, dass sie dieses Recht besassen. Dass mindestens einige dieser Colonieen das jus Italicum nicht gehabt haben, geht schon daraus hervor, dass Plinius, wenn alle von ihm genannten Colonieen dieses Recht besessen hätten, nicht nöthig gehabt haben würde, bei einigen Colonieen das Vorhandensein des jus Italicum besonders anzumerken. Wenn es nun richtig wäre, dass die deducirte römische Colonie das jus Italicum als solche von vornherein besass, so würde daraus folgen, dass diejenigen römischen Colonieen in Spanien, welchen das jus Italicum gefehlt zu haben scheint, keine deducirten, sondern blos nominale, titulare Colonieen gewesen seien. Eine solche Annahme würde durch die allgemeine Angabe des Cassius Dio, dass Julius Cäsar einer Anzahl von spanischen Gemeinden gegen Erlegung einer Geldsumme gestattet habe, sich den Colonietitel beizu-

legen [1]), immerhin eine gewisse Grundlage erhalten. Freilich steht dieser Angabe in gleicher Allgemeinheit die Angabe gegenüber, dass Augustus in die spanischen Provinzen Militärcolonieen geführt habe [2]). In jedem Falle würde, da die Namen jener 14 Colonieen fast alle bekannt sind, zu untersuchen sein, ob nicht etwa mindestens von einigen von ihnen bezeugt sei, dass sie durch Deduction, nicht durch blosse Ernennung entstanden seien. Es ist nun von den Colonieen Hispalis und Corduba in Baetica, welche weder in der Aufzählung von Städten mit jus Italicum im Digestentitel vorkommen, noch von Plinius als juris Italici oder immun bezeichnet werden, theils durch schriftstelleische Angaben, theils durch Münzen festgestellt, dass sie durch Deduction römischer Soldaten entstanden sind [3]). Hieraus also würde sich ergeben, dass jedenfalls nicht alle jene 14 das jus Italicum anscheinend entbehrenden Colonieen in den spanischen Provinzen nominale Colonieen gewesen seien, und dass es folglich auch deducirte Colonieen gegeben habe, welche das jus Italicum entbehrten. Aber die Beschaffenheit der Angaben des Plinius und des Digestentitels lässt für letzteren Schluss noch keine volle Gewissheit zu, da trotz des Schweigens des Plinius und der Digesten auch die Colonieen Hispalis und

---

1) Cass. Dio, 43, 39. πολιτείαν τέ τιςι καὶ ἄλλοις ἀποίκοις τῶν Ρωμαίων νομίζεσθαι, οὐ μὴν καὶ προῖκα ταῦτα, ἐχαρίσατο.

2) Mon. Anc. c. 28. colonias . . in utraque Hispania militum deduxi. Vgl. Dio Cass. 54, 23. πόλεις ἐν τῇ Γαλατίᾳ καὶ ἐν τῇ Ιβηρίᾳ συχνὰς ἀπώκισεν.

3) Für Hispalis durch Strabo, III, 2, 1 für Corduba durch eine Coloniemünze bei Vaillent, nummi coloniarum I, p. 62, welche auf der Rückseite die Zeichen und die Nummern zweier Legionen führt.

Corduba, oder andere unter jenen 14 Colonieen vielleicht doch gleichfalls das jus Italicum besessen haben könnten.

Wenn aber desshalb die Entstehungsart derjenigen Colonieen, denen das jus Italicum zu fehlen scheint, keinen sicheren Schluss zulässt, so lässt sich eine um so sicherere Folgerung aus der Entstehungsweise einer jener Colonieen ziehen, welchen nach Plinius das jus Italicum verliehen wurde. Von den Städten mit jus Italicum im illyrischen Convent Scardona hat Plinius nicht gesagt, ob sie das jus Italicum erst durch Verleihung erhalten hatten oder es kraft ihrer Coloniequalität von vornherein besassen. Von den Colonieen in Spanien sagt er zum Theil auch nur, dass sie juris Italici (»immun«) waren; aber von Acci und Libisosa sagt er ausdrücklich, dass ihnen das jus Italicum durch Verleihung zu Theil geworden war: quibus jus Italiae datum est. Wenn nun daraus, dass diese beiden Colonieen das jus Italicum erst durch besondere Verleihung erhielten, folgt, dass sie es nicht schon von vornherein besassen, dass also ihr Colonierecht unvollständig gewesen war, so fragt es sich, ob diese beiden Colonieen durch Deduction oder durch blosse Verleihung des Colonietitels entstanden waren? In Bezug auf Libisosa fehlt es an einem Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage. Die Einwohner der Colonie Acci aber werden von Plinius Gemellenser [1]) genannt und dieser Name kann entweder auf Veteranen einer Gemina genannten Legion, welche dorthin verpflanzt worden wären, oder darauf sich beziehen, dass die Veteranen

1) Plin. N. H. III, 25 ex colonia Accitana Gemellenses. Eine colonia Tucci Augusta Gemella in Hispania Baetica, Plin. III, 12. Acci in Inschriften Col. Jul. Gem. Accitana.

zweier Legionen dort angesiedelt worden wären. Für die letztere Annahmen sprechen Münzen der Colonie, auf denen die sechste und die dritte Legion genannt werden[1]). Diese Münzen würden schon für sich allein beweisen, dass Acci eine deducirte Colonie war. Hiermit ist nun ausser Zweifel gestellt, dass eine deducirte Colonie als solche das jus Italicum nicht von vornherein zu besitzen brauchte, sondern es durch spätere besondere Verleihung erhalten konnte. Als zweites sicheres Beispiel für diesen Satz ist nun aus dem Digestentitel Carthago in Africa heranzuziehen. Denn die von uns früher erörterte Möglichkeit, dass die Verleihung des jus Italicum an Carthago durch Severus oder Caracalla auf die hinzugezogene Bevölkerung sich bezogen hätte, nicht auf die ursprüngliche schon von Augustus gegründete römische Colonie, welche vielmehr das jus Italicum von Anfang an besessen haben werde[2]), kann Angesichts des durch Acci gebildeten zweiten sicheren Beispiels einer Verleihung von jus Italicum an eine zweifellos deducirte Colonie nicht wohl mehr in Betracht kommen, wenn man nicht annehmen will, dass zwei nach Art und Zeit verschiedene Schriftsteller, Plinius und Paulus die nämliche ungenaue und irreleitende Ausdrucksweise angewendet hätten. Mit diesen beiden sicheren Beispielen einer späteren Verleihung von jus Italicum an deducirte Colonieen ist nun bewiesen, dass die vollberechtigte römische Bürger-Colonie, welche das jus Italicum kraft ihrer Eigenschaft als solcher besitzt, nicht mit der deducirten Colonie als solcher sich deckt, dass sie also ihren Namen colonia

1) Zumpt, Comm. epigr. I, 313.
2) S. oben S. 150.

italica nicht desshalb erhalten haben kann, weil sie im Gegensatz zu der blos nominalen Colonie die über See her, von Italien aus, mittels Ueberführung von römischen Bürgern wirklich deducirte Colonie gewesen wäre.

Dieses negative Ergebniss wird noch durch zwei andere Umstände bestätigt.

Wenn alle deducirten Colonieen als solche vollberechtigte, das jus Italicum kraft ihres Colonierechtes besitzende Colonieen gewesen wären, so müsste die Zahl der Colonieen mit jus Italicum im Reiche weit grösser angenommen werden, als man dies bisher gethan hat. Dies zu thun, könnte uns zwar nicht die Rücksicht auf die bezüglichen Angaben des Plinius und des Digestentitels de censibus verhindern: denn, dass diese Angaben auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen können, ist von uns mehrfach hervorgehoben worden. Wohl aber würde, da Gemeinden mit jus Italicum in erster Linie grundsteuerfreie Gemeinden sind, die Zahl der grundsteuerfreien Gemeinden im römischen Reiche durch jene Annahme im Verhältniss zu derjenigen der grundsteuerpflichtigen Gemeinden vielleicht mehr vergrössert werden, als sich mit der durch das Steuerbedürfniss des Reiches bestimmten Wahrscheinlichkeit vertrüge. Dieses Bedenken würde sich auch gegen den Satz Madvigs kehren, nach welchem die deducirten Colonieen zwar nicht von vornherein im Besitz des jus Italicum gewesen wären, aber wohl dasselbe »ohne Zweifel immer erhalten« hätten.

Ferner aber ist die Annahme, dass die vollberechtigte Bürger-Colonie den Namen colonia italica desshalb erhalten habe, weil sie im Gegensatz zur nominalen Colonie die aus Italien herübergeführte, deducirte Colonie gewesen

wäre, desshalb unwahrscheinlich, weil zu der Zeit, als die Namen jus Italicum, colonia Italica in Gebrauch gelangten, die deducirten römischen Colonieen thatsächlich nicht aus Italien kamen, sondern durch Ueberführung von Legionsveteranen gebildet wurden, welche grössten Theils weder nach ihrer Herkunft, noch nach den Standquartieren ihrer Legionen Italien angehörten. Von dem Namen jus Italicum haben wir keine Spur vor den Commentarien des Augustus, resp. des Agrippa, aus denen er in die Reichsbeschreibung des Plinius übergegangen sein kann: die Deducirung von Legionsveteranen hatte bereits lange vor Augustus ihren Anfang genommen. Wie hätte die Benennung colonia italica für die deducirten Colonieen als solche im Gegensatze zu den blos nominalen Colonieen gerade dann aufkommen können, als die deducirten Colonieen bereits aufgehört hatten, ausschliesslich oder auch nur in irgendwie erheblicher Zahl von Italien aus deducirt zu werden? So wenig also der Name colonia italica, von welchem der Name des jus Italicum abgeleitet ist, dadurch entstanden ist, dass die coloniae italicae ihre Rechte ursprünglich ihrer Lage auf dem Boden Italiens verdankt hätten: so wenig können die coloniae italicae ihren Namen desshalb erhalten haben, weil sie, im Gegensatze zu den nominalen, die aus Italien herübergeführten, die deducirten Colonieen gewesen wären.

Wenn aber die Annahme, dass die Bezeichnung colonia italica die deducirte Colonie im Gegensatze zur nominalen habe bezeichnen sollen, auch desshalb unzulässig ist, weil zur Zeit, als die Bezeichnung entstand, es nicht mehr Italien war, von wo aus die Colonieen deducirt wurden: so kann gerade dieses letztere Argument gegen jene eine

Erklärung des Namens colonia italica uns zu einer anderen Auslegung dieses Namens führen. Dass Italien aufhörte der Ausgangspunkt der zu deducirenden Colonieen zu sein, hing mit einer grossen Umgestaltung des römischen Coloniewesens überhaupt zusammen. In seiner alten Gestalt war das römische Coloniewesen darauf berechnet gewesen, dass durch allmäliges Vorschieben von römischen Niederlassungen auf nicht allzugrosse Entfernung von Rom, das ihren Stützpunkt bildete, die im Besitze ihrer Autonomie und ihres Waffenrechtes belassenen bundesgenössischen Gemeinden auseinander- und niedergehalten würden. Als sich die römische Herrschaft auf weitentfernte, jenseits der Alpen oder des Meeres gelegene Länder ausdehnte, war dieses System nicht mehr geeignet und nicht mehr durchführbar: diese Länder mussten dadurch im Gehorsam gehalten werden, dass ihnen römische Behörden vorgesetzt wurden, denen active Truppen zur Verfügung standen. Das alte System der römischen Bürger-Colonieen mit militärisch-politischem Zwecke kam daher thatsächlich ausser Anwendung, seit die Unterwerfung von Italien vollendet war: in die Provinzen jenseits der Alpen und des Meeres wurde es nicht übertragen [1]). Gleichwohl wurden auch jetzt Colonieen ausgeführt: an Stelle der Bürger-Colonie im alten Sinne trat alsbald eine Abart derselben: die Militär-Colonie. Vellejus Paterculus, welcher die römischen Bürger-Colonieen ihrer Gründungszeit nach aufzählt, gelangt mit dieser Aufzählung bis zum Jahre 654 der Stadt (100 v. Chr.) und fügt hinzu, nach dieser Zeit

1) Vgl. Madvig, De jure et condicione coloniarum populi Romani quaestio historica. (Opusc. academ. I, S. 208—304.) S. 288.

seien seines Wissens nur noch Militär-Colonieen gegründet worden [1]). In der Reihe der von ihm aufgezählten Colonieen befindet sich ausser der vom Senate wieder aufgelösten gracchischen Colonie Carthago nur eine einzige, welche ausserhalb Italiens angelegt worden ist: Narbo in dem transalpinischen Gallien. Wie das transalpinische Gallien selbst, bevor es zu einer besonderen Provinz gemacht wurde, einige Jahre unter dem Commando des Consuls für Italien blieb, so konnte auch die Errichtung der Colonie Narbo infolge der relativ geringen Entfernung von Rom noch auf dem Principe der alten Bürger-Colonieen beruhen. Gleichwohl ist später an die Stelle dieser Bürger-Colonie in Narbo (oder neben dieselbe) eine Militär-Colonie Cäsars getreten [2]), so dass zur Zeit des Vellejus, also zur Zeit der ersten Kaiser sämmtliche vor der Einführung der Militär-Colonieen gegründeten römischen Bürger-Colonien in Italien lagen.

Dass nun diese ältere Art von römischen Bürger-Colonieen von den späteren aus Legionsveteranen gebildeten Bürger-Colonieen, von denen sie Vellejus so scharf trennt, auch durch eine besondere Benennung unterschieden worden wäre, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich [3]); und in der That bezeichnet sie Tacitus im Gegensatz

---

1) Vellej. Pat. Hist. Rom. I, 15. Neque facile memoriae mandaverim, quae, nisi militaris, post hoc tempus deducta sit.

2) Zumpt, Comm. ep. I, 313.

3) Zumpts Ausdruck colonia civilis im Gegensatz zu militaris (Comm. ep. I, 442) kommt unseres Wissens in der alten Literatur nicht vor und ist auch nicht ganz zutreffend, da auch die Militär-Colonieen Bürger-Colonieen waren. Auch colonia togata, welches zutreffender wäre, kommt nicht vor.

zu den letzteren ausdrücklich als altrömische Colonieen coloniae antiquitus Romanae[1]), Vellejus als Senatscolonieen. Dass ferner eine solche Benennung auch von der äusseren Thatsache, dass jene ältere Art von Bürger-Colonieen sich nur in Italien vertreten fand, hätte ausgehen und also diese Art von Colonieen als italische hätte bezeichnen können, unterliegt gleichfalls kaum einem Zweifel. Bevor nun aber angenommen werden kann, dass diese ältere Art von Bürger-Colonieen, welche wegen ihrer zufälligen, thatsächlichen Beschränkung auf Italien italische Colonieen hätten genannt werden können, dem Begriffe nach mit jenen vollberechtigten Bürger-Colonieen identisch sei, welche im Gegensatz zu den minderberechtigten wirklich coloniae Italicae genannt wurden, bedarf es einer Untersuchung darüber, ob jene »altrömischen«, zufällig auf Italien beschränkten Colonieen sich von den neurömischen, d. h. den Militär-Colonieen in Bezug auf ihre Rechtsstellung irgendwie wesentlich unterschieden haben.

Zumpt hat, unter Zurückweisung der von Anderen angeführten angeblichen Unterschiede zwischen den älteren Bürger-Colonieen und den Militär-Colonieen den einzigen Unterschied zwischen beiden Arten darin gefunden, dass jene älteren Bürger-Colonieen auf Volks- und Senatsbeschluss durch vom Volke gewählte Beamte, die Militär-Colonieen aber von den Kaisern auf Grund ihrer imperatorischen Gewalt deducirt worden seien[2]). Immerhin mag dieser

---

1) Tacit. Annal. 4, 5. Praetoriae cohortes Etruria ferme Umbriaquae delectae aut vetere Latio et coloniis antiquitus Romanis.

2) Zumpt, Comm. epigr. I, 442 ff. Vgl. Rudorff, Grom. Instit. S. 328 f.

Unterschied der einzige sein: derselbe muss aber unseres Erachtens (wenn man, was Zumpt nicht gethan hat, alle Consequenzen aus ihm zieht), zur Annahme einer durchgreifenden Verschiedenheit zwischen den Rechtsverhältnissen führen, in welchen diese beiden Arten von römischen Bürger-Colonieen zu ihrem Grund und Boden standen. Bei der Deducirung der altrömischen Colonieen waren die Deducirten durch ihre Organe zugleich die Deducirenden: das römische Volk siedelte sich selbst auf einem in seinem Eigenthume stehenden Boden an; hieraus folgte, wie wir im zweiten Abschnitte ausgeführt haben, dass diese römischen Bürger-Colonieen als solche ihren Grund und Boden, gleichviel wo derselbe gelegen war, stets in quiritischem, grundsteuerfreiem Eigenthum besassen. Die Identität zwischen Deducirten und Deducirenden kam nun aber in Wegfall, als an die Stelle der altrömischen Bürger-Colonieen Militär-Colonieen traten. Der Kaiser war es, welcher die Militär-Colonie kraft des ihm zustehenden unbeschränkten Verfügungsrechtes über den gesammten Grundbesitz der Gemeinde gründete, die Mitwirkung des Volkes und Senates war dabei ausgeschlossen; dies forderte schon der Zusammenhang zwischen der Landvergebung und dem Militärwesen: die Veteranen sollten ihre Landantheile aus der Hand ihres Feldherrn empfangen [1]). Hiermit war das Rechtsprincip, auf welchem die altrömischen Bürger-Colonieen beruhten, zerbrochen: nicht mehr auf ihrem eigenen, sondern auf fremdem Boden, auf dem Boden des Kaisers, wurden nunmehr die Colonisten angesiedelt, ähnlich, wie etwa die von den Römern gegründeten

1) S. Mommsen, R. Staatsr. II², 2, S. 853, 955 ff.

Latiner-Colonieen auf fremdem, d. h. in diesem Falle auf römischem Boden angesiedelt worden waren; folglich konnten die Militär-Colonieen nicht, wie die altrömischen Bürger-Colonieen, aus eigenem Rechte ihren Grund und Boden in steuerfreiem quiritischem Eigenthum besitzen: der Kaiser allein weist jeder Colonie ihre Rechtsstellung an. Damit wurden thatsächlich auch die Unterschiede zwischen der Coloniegründung und der Einzelassignation von Grundstücken verwischt. Wenn, wie wir früher erwähnt haben [1]), die Einzelassignation steuerfreies quiritisches Eigenthum zwar vielleicht verleihen konnte, aber solches nicht zu verleihen brauchte, während die römische Bürger-Colonie ihren Grund und Boden stets in steuerfreiem quiritischem Eigenthum besass: so war auch bei der Militär-Colonie die Verleihung des steuerfreien quiritischen Eigenthums an den Grundstücken vielleicht möglich, aber nicht nothwendig. Wenn ferner die Einzelassignation nicht, wie die römische Bürger-Colonie, eine Maassregel der auswärtigen Politik, sondern ein Act der Freigebigkeit, eine largitio war [2]), so war auch die Militär-Colonie lediglich ein Act der Freigebigkeit, eine largitio, ohne Beziehung auf auswärtige Politik. Auch in anderer Hinsicht näherte sich das durch die Einführung der Militär-Colonieen modificirte römische Coloniewesen den Einzelassignationen an. In der ersten Zeit war die Gründung der Militär-Colonieen noch in der Weise erfolgt, dass die Veteranen einer und derselben Legion zusammen mit ihren Officieren an den nämlichen Ort deducirt wurden,

1) S. Seite 92 f.
2) S. oben Seite 94.

damit sie, wie Tacitus sagt, »in Eintracht und Liebe eine Gemeinde bildeten«. Bald aber kam es dahin, dass bisweilen Colonieen aus Veteranen verschiedener Legionen zusammengesetzt, also Leute die einander nie gekannt hatten ohne gemeinsame Führer plötzlich vereinigt wurden, so dass die Niederlassung mehr eine blosse Summe von einzelnen Personen bildete, als einer Colonie glich [1]).

Wenn nun die neurömische Bürger-Colonie d. h. die Militär-Colonie nicht schon kraft ihres Begriffes das steuerfreie, quiritische Eigenthum an ihrem Landgebiete besass, wie die altrömische Bürger-Colonie, sondern es von dem Gutdünken des Kaisers abhing, zu welchem Rechte ihr ihr Gebiet zu verleihen sei: so fragt sich welchen Gebrauch der Kaiser von dieser seiner Befugniss gemacht haben, wie diese Entscheidung des Kaisers in der Regel beschaffen gewesen sein wird. Hier spricht nun gegen die Annahme, dass die Militär-Colonieen ihre Gebiete in der Regel als steuerfreies quiritisches Eigenthum empfangen hätten, nicht etwa der Umstand, dass die meisten Militär-Colonieen in den Provinzen gegründet wurden; denn der »provinciale« Boden konnte, wie wir früher gezeigt haben, wie aller übrige Staatsboden dadurch, dass der Staat sich des Eigenthums an demselben völlig entäusserte, an römische Bürger zu quiritischem Rechte übergehen. Wohl aber spricht gegen jene Annahme zu-

1) Tacit. Ann. XIV, 27. Non enim, ut olim universae legiones deducebantur cum tribunis et centurionibus et sui cujusque ordinis militibus, ut consensu et caritate rem publicam efficerent, sed ignoti inter se, diversis manipulis, sine rectore, sine adfectibus mutuis, quasi ex alio genere mortalium repente in unum collecti, numerus magis quam colonia.

nächst die sehr grosse Anzahl der Militär-Colonieen. Ihre Steuerfreiheit würde, wenn sie Regel gewesen wäre, allzuviel römisches Staatsland von der Grundsteuer befreit haben. Hierzu kommt, dass zu der Zeit, als die Gründung von Militär-Colonieen begann, fast alle Küstenländer des Mittelmeeres längst in römischen Händen und als Provinzen organisirt waren, dass also auch die ländlichen Besitzverhältnisse dort sich nicht mehr, wie unmittelbar nach der Eroberung in Fluss befanden, sondern sich bereits consolidirt hatten. Um jetzt verfügbares Land für die Gründung von Militär-Colonieen zu erhalten, musste man es zum Theil kaufen, d. h. die ausgetriebenen bisherigen Besitzer durch Geld entschädigen. Dieses Mittel, Grundstücke zur Gründung von Colonieen zu beschaffen, war zuerst von L. Appulejus Saturninus gebraucht worden und wurde dann öfter, im grössten Umfange aber von Augustus angewendet [1]). Mag man nun auch nicht daran gedacht haben, durch Auflegung einer Realgrundsteuer auf den Boden der Militär-Colonieen die Summen, welche seine Erwerbung gekostet hatte, verzinsen zu lassen, so lag es doch nahe, nach Verausgabung jener Summen (gleichviel aus welcher Art von öffentlichen Kassen dieselben geflossen waren) nicht auch noch die laufenden Staatseinnahmen durch Bewilligung von Steuerfreiheit für diese Colonieen Schaden leiden zu lassen. Anfangs mag man in der Regelung dieser Frage wohl geschwankt haben; später wird sich die Regel festgestellt haben, dass das den Militär-Colonieen zugewiesene Staatsland realsteuer-

1) Zumpt, Comm. ep. I, 224, 266 f. Cic. in Rull. II, 25, 65. Monum. Ancyr. III, 22 ff.

pflichtig war. Bewiesen ist, wie sich oben ergeben hat, der Mangel an quiritischem, steuerfreien Grundeigenthum bezüglich der aus Legionsveteranen bestehenden Colonie Acci in Spanien: denn diese hat das jenes Eigenthumsrecht enthaltende jus Italicum erst durch besondere Verleihung bekommen. Was Carthago in Africa anlangt, so wird durch den Umstand, dass es gleichfalls erst durch besondere Verleihung (unter Severus oder Caracalla) das jus Italicum erlangte, die Streitfrage vollends entschieden, ob Carthago eine Militär-Colonie gewesen sei oder nicht [1]). Zumpt hatte dies, obwohl Augustus im Monumentum Ancyranum nur seine Gründung von Militär-Colonieen erwähnt und obwohl Vellejus, der unter Tiberius schrieb, keine nach dem Jahre 100 v. Chr. gegründete nichtmilitärische Colonie anzugeben wusste, in Abrede gestellt, Th. Mommsen dagegen es behauptet. Für uns wird die Thatsache, dass Carthago Militär-Colonie war, dadurch festgestellt, dass ihm, obwohl es eine deducirte, nicht eine blos nominale Colonie war, doch das jus Italicum fehlte. Wäre Carthago nach dem Rechtsprincipe der altrömischen Bürger-Colonie gegründet worden, so hätte es die in dem jus Italicum enthaltenen Rechte schon kraft seiner Gründung besessen, wie sie in der That die auf derselben Stelle gegründete altrömische Colonie Carthago Junonia des C. Grachus besessen hatte, deren Colonisten desshalb auch, nachdem der Senat die Colonie wieder aufgelöst hatte, wie aus der sog. lex Thoria hervorgeht, mit quiritischem, steuerfreiem Eigenthum entschädigt werden

1) Zumpt, Comm. ep. I, 362. Mommsen, Res gestae divi Aug., 1. Ausg., S. 82.

mussten. Dass von Narbo nicht erwähnt wird, es besitze das jus Italicum, lässt, wenn es nicht auf den blossen Mangel an Nachrichten zurückzuführen ist, darauf schliessen, dass neben der dort von Cäsar gegründeten Militär-Colonie die frühere dortige altrömische Bürger-Colonie nicht mehr fortbestand [1]).

Neben diesen neurömischen Bürger-Colonieen, d. h. den Militär-Colonieen, durch welche das römische Colonieweşen zugleich eine ungeahnte Ausdehnung gewann und von seinem ursprünglichen Principe sich entfernte, blieben aber altrömische Bürger-Colonieen, zu deren Wesen das steuerfreie quiritische Eigenthum am Boden gehörte, nach wie vor bestehen: sie standen den Militär-Colonieen als eine besondere Classe von Colonieen gegenüber. Wenn daher diese altrömischen Colonieen, wegen der thatsächlichen Beschränkung ihres Vorkommens auf Italien unterscheidungsweise italische Colonieen genannt werden konnten, so stimmen sie mit den coloniae italicae des Ulpian nicht nur in diesem Namen, sondern auch in ihrer Rechtsqualität überein: sie selbst sind jene vollberechtigten römischen Colonieen, welche Ulpian coloniae italicae nennt und deren Recht jus Italicum heisst; die Colonieen mit geschmälertem Colonierecht, welche jenen gegenüberstehen, sind (ausser den blos nominalen Colonieen) die kaiserlichen Veteranen-Colonieen.

Die colonia italica, von der das jus Italicum herstammte, ist nicht eine Colonie, welche das ihr zustehende

---

1) Paulus a. a. O. führt aus dem narbonensischen Gallien nur Vienna, aber nicht Narbo selbst als im Besitz des jus Italicum befindlich auf.

quiritische, steuerfreie Eigenthum an ihrem Gebiete ihrer Lage auf dem Boden Italiens verdankt hätte; denn weder besass der Boden Italiens als solcher ein solches Recht, noch würde, wenn er es besessen hätte, das jus Italicum als das Recht einer italischen Colonie zu bezeichnen gewesen sein, da in diesem Falle nicht nur die in Italien gelegenen Colonieen, sondern auch alle anderen dort gelegenen Gemeinden dieses Recht besessen haben würden. Die colonia italica ist ebensowenig die deducirte, aus Italien gekommene Colonie im Gegensatz zur blos nominalen Colonie; denn einerseits kamen in der in Betracht kommenden Zeit nur die wenigsten deducirten Colonieen aus Italien, anderseits ist festgestellt, dass nicht alle deducirten Colonieen das jus Italicum besassen. Die colonia italica, deren Recht Ulpian der Stadt Heliopolis übertragen werden lässt, ist vielmehr die altrömische Bürger-Colonie im Gegensatz zur Militär-Colonie und verdankt den Namen italica nur dem rein äusserlichen, zufälligen, d. h. mit ihrer Rechtsstellung in keiner ursachlichen Beziehung stehenden Umstande, dass die altrömischen Bürger-Colonieen sich (von den zwei alsbald wieder aufgehobenen Ausnahmen Carthago und Narbo abgesehen) thatsächlich nicht über die Grenzen Italiens hinaus verbreitet haben.

Das Recht der colonia italica, d. h. der vollberechtigten altrömischen Bürger-Colonie wurde nun durch besondere Verleihung gunstweise auch anderen Gemeinden zugewandt, welche dadurch, gleichviel welche ihre bisherige Rechtsstellung gewesen war, dem Rechte nach in altrömische Bürger-Colonieen verwandelt wurden. Unter den Colonieen konnten dieses Recht, wie sich von selbst versteht, nur

nominale Colonieen und Militär-Colonieen durch Verleihung erhalten, da die altrömischen Bürger-Colonieen selbst es schon von sich aus besassen. Wenn ein Kaiser einer Militär-Colonie das quiritische, steuerfreie Eigenthum an ihrem Grund und Boden verleihen wollte, so geschah dies durch die Verleihung des jus Italicum.

Während aber das Recht einer colonia italica einzelnen Städten aus besonderen Gründen verliehen wurde, dürfte eine gewisse Classe von Veteranen durchgängig nach diesem Rechtsprincipe der altrömischen Bürger-Colonie angesiedelt worden sein: die Veteranen der Prätorianercohorten. Dass die Prätorianer, welche der Person des Kaisers und der Reichshauptstadt zum Schutze dienten, eine bevorzugte Truppe waren, geht daraus hervor, dass ihre Dienstzeit sich auf 12 Jahre beschränkte, während die Legionäre 16 Jahre zu dienen hatten und dass die Prätorianer, wenn den Veteranen bei ihrer Verabschiedung anstatt Ländereien Geldsummen gegeben wurden, nach ihrer kürzeren Dienstzeit grössere Summen empfingen, als die Legionäre nach ihrer längeren [1]). Sollte die nämliche Bevorzugung nicht auch bei der Ansiedelung der Prätorianer in Colonieen stattgefunden haben? Dass dies der Fall gewesen sei, dafür spricht schon der Umstand, dass die Prätorianer, weil sie fast ausschliesslich Italiker waren, nach Ablauf ihrer Dienstzeit fast stets in Italien angesiedelt wurden [2]). Hier gab es infolge der völligen Veräusserung der in Privatbenutzung befindlich gewesenen Staatsländereien überhaupt keinen tributären

1) Dio Cass. 54, 25.
2) Zumpt, Comm. ep. I, 454.

Boden mehr: wenn es also auch rechtlich sehr wohl möglich gewesen wäre, die Prätorianer-Colonieen auf den Grundstücken, welche der Kaiser in Italien für sie erwarb, unter der Bedingung der Realpflichtigkeit des Bodens anzusiedeln, so würden sie doch durch eine solche Bedingung gegenüber dem übrigen Grundbesitz in Italien zu sehr in Nachtheil gekommen sein. Dieser Nachtheil hätte um so stärker hervortreten müssen, da die Prätorianer-Colonieen zum grössten Theil anderen Gemeinden, auch altrömischen Bürger-Colonieen räumlich angegliedert wurden. Ueberdies wurde, insofern die von den Kaisern für die Colonisierung der Prätorianer in Italien erworbenen Gebiete thatsächlich bereits vorher steuerfrei gewesen waren, den Staatseinnahmen durch deren steuerfreie Ueberlassung an die Prätorianer kein Nachtheil zugefügt. Die Bevorzugung der Prätorianer vor den Legionären wird also bei der Coloniegründung darin bestanden haben, dass die ersteren nach dem Rechte der altrömischen Bürger-Colonie angesiedelt wurden. Aber es giebt noch einen anderen Grund, welcher die Prätorianer-Colonieen, im Unterschiede von den übrigen Militär-Colonieen, in eine besondere Beziehung zu dem Princip der altrömischen Bürger-Colonieen bringt. Die Prätorianertruppe wurde nämlich, wie Tacitus ausdrücklich berichtet, zum Theil gerade aus den altrömischen Bürger-Colonieen ausgehoben [1]). Hätte man also die Prätorianer nach ihrer Verabschiedung unter der Bedingung der Realpflichtigkeit des Bodens ansiedeln wollen, so würden sie sich durch ihre Dienstzeit lediglich

1) Tacit. Ann. IV, 5. Tres urbanae, novem praetoriae cohortes, Etruria ferme Umbriaque delectae aut vetere Latio aut coloniis antiquitus Romanis.

eine Benachtheiligung gegenüber den ländlichen Rechtsverhältnissen ihrer eigenen Heimathsgemeinden erkauft haben. Wenn also die coloniae italicae zunächst die altrömischen Bürger-Colonieen sind, von denen viele neben den Militär-Colonieen noch fortbestanden, so nimmt unter denjenigen Städten, auf welche deren Recht alsdann übertragen wurde, eine Hauptstelle die Prätorianer-Colonie ein. Es ist schwerlich ein Zufall, dass derjenige Kaiser, dessen Namen wir in dem die Verleihungen von jus Italicum behandelnden Digestentitel am häufigsten begegnen, Septimius Severus ist, welcher mit seinen Legionen die Macht der Prätorianercohorten gebrochen und dieselben aufgelöst hatte. Er konnte nicht daran denken, das Privilegium der Prätorianer bei Ansiedelung durch ein Gesetz principiell zu verallgemeineren; aber die grosse Zahl der von ihm ausgegangenen Verleihungen von jus Italicum ergänzt sein Verfahren gegen die Prätorianer.

Ulpian hatte das jus Italicum als das Recht einer colonia italica bezeichnet; inhaltlich hat sich dasselbe als identisch mit dem Rechte einer vollberechtigten römischen Bürger-Colonie erwiesen. Wir glauben jetzt dargethan zu haben, dass es die altrömische Bürger-Colonie als solche ist, welche im Gegensatze zur Militär-Colonie die vollberechtigte römische Colonie darstellte und wegen ihrer thatsächlichen Beschränkung auf Italien italische Colonie genannt wurde. Das ihr von vornherein eigene Recht war es, welches als jus Italicum einzelnen anderen Städten durch Verleihung zu Theil wurde; nach ihrem Rechte wurden insbesondere auch die Prätorianer-Colonieen constituirt.

Wie das jus Italicum das Recht der colonia italica

ist, so ist von dem Begriffe der colonia italica noch eine andere Classe von Ausdrücken herzuleiten, welche bisher in dem nämlichen Sinne missgedeutet worden sind, wie der Ausdruck jus Italicum, ja die gerade eine Stütze für die Missdeutung des Begriffes jus Italicum abgegeben haben: wir meinen die Bezeichnungen solum Italicum, ager Italicus. Weil man das solum Italicum, den ager Italicus als in quiritischem Rechte stehend oder als grundsteuerfrei bezeichnet fand, so nahm man an, dass das quiritische, steuerfreie Grundeigenthum eine Eigenschaft des Bodens von Italien sei. Jene Ausdrücke könnten nun in allen anderen Beziehungen recht wohl den Boden Italiens bedeuten: in eigenthums- und steuerrechtlicher Hinsicht dürften sie, jener Analogie entsprechend, niemals etwas Anderes als den Boden einer colonia italica bedeutet haben. Dafür spricht in erster Linie schon der Umstand, dass in eigenthums- und steuerrechtlicher Hinsicht die Ausdrücke solum Italicum, ager Italicus gerade bei Schriftstellern sich finden, welche ihrer Herkunft und Anschauungsweise nach den Provinzen angehören. Wenn der Jurist Gajus dem Provinzboden (solum provinciale), welcher des quiritischen Eigenthums nicht fähig gewesen sei, das solum Italicum entgegengesetzt haben sollte — die Stelle ist zerstört überliefert und nur durch neuere Ergänzung kann der Ausdruck solum Italicum dort in den Text gelangen [1]) —, so ist anzunehmen, dass er den Ausdruck solum provinciale im strengen, engeren, staatsrechtlichen Sinne gebraucht und von demselben den Boden der zwischen den unterthänigen Städten verstreut liegenden, also

1) Gai. Inst. III, 26. 27.

geographisch gleichfalls der Provinz beizurechnenden Gemeinden mit jus Italicum als solum Italicum habe unterscheiden wollen, ohne dabei an das ferne Land Italien auch nur zu denken.

Ausser in der zweifelhaften Stelle des Gajus kommt jener Ausdruck (in der Form ager Italicus) in steuerrechtlicher Beziehung bei dem seiner Herkunft nach einer spanischen Landwirthsfamilie angehörigen landwirthschaftlichen Schriftsteller Columella vor. Dieser stellt eine Rechnung über die Kosten der Anlegung von Weinpflanzungen und über deren Ertrag auf, an deren Schlusse er behauptet, dass der Verkauf von Rebensenkern schon für sich allein die auf die Anpflanzung des Bodens verwendeten Kosten decken könne, falls nur der Boden nicht provincialer, sondern italischer Boden sei [1]). Savigny hat zuerst darauf hingewiesen, dass es sich in dieser Stelle um den Unterschied zwischen grundsteuerpflichtigem und grundsteuerfreiem Boden handelt [2]). Huschke hatte angenommen, dass Columella die Anwendbarkeit seiner Angabe desshalb auf den italischen Boden beschränkt habe, weil ausserhalb Italiens der Weinbau verboten gewesen sei [3]). Aber nicht nur hat ein solches Verbot, wie Savigny nachweist, thatsächlich nicht bestanden, es würde auch, wenn auf ein solches in der Stelle hätte hingedeutet werden sollen, eine völlig andere Ausdrucksweise haben gewählt werden

1) Columella, de re rustica III, 3. Quum sola ea res impensam terreni pretio suo liberet, si modo non provincialis sed Italicus ager est.

2) Savigny, Röm. Steuerverfassung, Verm. Schr. II, S. 154 ff. u. S. 186 ff.

3) Huschke, Census und Steuerverfassung, S. 117.

müssen. »Columella hätte«, sagt Savigny mit Recht, einfach sagen müssen, »in den Provinzen könne weder von einer solchen Rechnung noch von Rebensenkern die Rede sein, weil daselbst überhaupt kein Wein gebaut werden dürfe«. Noch neuerdings hat H. Nissen zwar nicht ein Verbot des Weinbaus in den Provinzen, aber, was logisch auf dasselbe hinausläuft, ein Verbot des Vertriebes der Setzlinge in denselben in der Stelle gefunden. Es ist aber in der Stelle gar nicht gesagt, dass der Verkauf der Rebensenker aus provincialen Grundstücken nicht erlaubt sei, sondern dass er auf diesen nicht die Wirkung habe, das in den Boden verwendete Capital zu decken. Gerade daraus, dass letzeres gesagt wird, geht klar hervor, dass der Vertrieb von Rebensenkern auch auf provincialen Grundstücken erlaubt sein musste. Wie könnte Columella sagen, dass jene wirthschaftliche Maassnahme in den Provinzen nicht die nämliche Wirkung habe, wie in Italien, wenn diese Maassnahme in den Provinzen überhaupt gar nicht Statt haben durfte?[1])

Huschke wendete gegen Savigny's Auffassung der Stelle ein, dass der Geldertrag des steuerpflichtigen Bodens von dem des steuerfreien gar nicht verschieden sei; denn der Kaufpreis des steuerpflichtigen Gutes sei stets um so viel geringer, als der des steuerfreien, dass die Zinsen dieser Differenz der Grundsteuer gleichkämen. Savigny hat diesen Einwand nicht beseitigt. Denn wenn er sagt, eine so genaue Ausgleichung in übereinstimmenden Geld-

1) H. Nissen, Ital. Landeskunde 1, S. 453: »Der Erlös aus den Setzlingen, deren Vertrieb ausschliesslich Italien vorbehalten blieb«. Ob H. Nissen die von Savigny, Huschke und Rodbertus über die Stelle geführte Controverse gekannt hat, ist nicht ersichtlich.

summen werde meist deswegen nicht zutreffen, weil der Kaufpreis der Güter in verschiedenen Gegenden noch durch ganz andere Umstände, als durch Steuerpflichtigkeit oder Steuerfreiheit bestimmt werde, so würde sich diese Ausflucht zugleich auch gegen die Stelle Columella's selbst und gegen Savigny's eigene Auffassung derselben kehren: an die Stelle der von Savigny aus den Steuerverhältnissen hergeleiteten absoluten Alternative zwischen provincialem Boden, auf dem Columella den Rebensenkervertrieb minder einträglich sein lässt, und italischem Boden, auf dem er die durch die Weinbergsanlage in den Boden gewendeten Kosten reichlich deckt, würde eine unbestimmte Vielheit von Möglichkeiten treten, von welchen es nicht ersichtlich wäre, warum sie nur zwischen Italien einerseits und den Provinzen anderseits hätten obwalten und sich nicht auch innerhalb der Grenzen Italiens oder zwischen verschiedenen Provinzgrundstücken bis zu einem gewissen Grade hätten geltend machen sollen.

Die zutreffende Widerlegung von Huschke's Einwand hat Rodbertus gegeben, indem er hervorhob, Columella spreche nicht von dem Falle, dass Jemand einen bestehenden, schon mit Grundsteuer belegten Weinberg kauft, sondern von dem einer ganz neuen Anlage auf bisher uncultivirtem Boden, der auch in grundsteuerpflichtigem Lande jedenfalls bis dahin keine oder nur eine weit geringere Grundsteuer als ein Weinberggrundstück getragen hatte. Die spätere Weinberggrundsteuer konnte aber der Käufer vom Kaufpreise nicht in Abzug gebracht haben und sie habe desshalb in der That den Ertrag des Grundstückes geschmälert und Columella berechtigt, bei seiner Berechnung grundsteuerfreien und grundsteuerpflichtigen

Boden zu unterscheiden [1]). Die von Rodbertus gegebene Darlegung des Sachverhaltes wird durch einen Blick auf den Wortlaut der Stelle des Columella anderweit bestätigt.

In Wirklichkeit ist nämlich in der Stelle des Columella gar nicht, wie Huschke und auch H. Nissen annimmt, vom Kaufpreis des Grundstückes die Rede. Nicht der Kaufpreis, sondern die impensa terreni, d. h. das in den Boden nach dessen Erwerbung hineingewandte Capital wird, wenn das Grundstück italischer Boden ist, durch den Verkauf von Rebensenkern gedeckt. Dies wird durch die wenige Zeilen später folgende Stelle Columella's bestätigt, in welcher er sagt, die Summe, welche vom Verkauf der Rebensenker auf jedes Joch Landes entfalle, sei auf 3000 Sestertien zu veranschlagen und übertreffe folglich die Summe von 2000 Sestertien, auf welche er die Kosten der Anschaffung von Weinstöcken für ein Joch Landes angegeben habe, um ein Drittel [2]). Die Angabe auf welche Columella sich hier bezieht, steht weiter oben in der allgemeinen Berechnung der Kosten der Anlage von Weinpflanzungen und besagt: die Beschaffung der Weinstöcke mit Zubehör, d. h. mit dem Pfahl- und Bindwerke, kommen für jedes Joch auf 2000 Sestertien zu stehen [3]). Dies also und nicht der Kaufpreis des Bodens ist die impensa terreni, welche durch den Ertrag des Verkaufes der Rebensenker gedeckt wird. Wenn Columella von dem Kaufpreis des Bodens hätte sprechen wollen, so hätte er nur zu sagen gebraucht: der Verkauf

1) Rodbertus, a. a. O. IV, S. 416 f.

2) Colum. a. a. O. Quae summa tertia parte superat duo milia sestertiorum, quanti constare jugerum vinearum praediximus.

3) Col. a. a. O.: vineas cum sua dote, id est cum pedamentis et viminibus, binis millibus in singula jugera positas duco.

der Rebensenker decke nicht bloss den Ankauf der Weinstöcke u. s. w., sondern auch den Preis des Bodens: denn er hatte in seiner allgemeinen Berechnung der Kosten der Anlage von Weinpflanzungen den Kaufpreis des Bodens mit 1000 Sestertien für das Joch veranschlagt; der Erlös aus den Rebensenkern, welcher 3000 Sestertien betrug, würde also nicht nur die impensa terreni, sondern auch den Kaufpreis des Bodens gedeckt haben. Wenn Columella gleichwohl vorzieht, zu sagen, jener Erlös übertreffe die Kosten des Ankaufs der Weinstöcke um 1000 Sestertien, so ist klar, dass er vom Kaufpreis des Bodens an dieser Stelle überhaupt nicht hat sprechen wollen.

Der Grund, weshalb Columella hier den Ankaufspreis des Bodens nicht hat berücksichtigen wollen, liegt in dem von Rodbertus angegebenen Sachverhalte. Erst dadurch, dass das gekaufte Stück Bodens in Weinpflanzung verwandelt wurde, trat es in eine bestimmte Grundsteuerclasse ein: erst von diesem Augenblick an, nicht schon mit dem Ankaufe des Bodens, dessen Preis von der Art Cultur, welcher der Boden später unterzogen wurde, unabhängig war, konnte der Unterschied zwischen dem steuerfreien italischen und und dem steuerpflichtigen provincialen Boden in praktische, veranschlagbare Geltung treten. Der Erlös aus den Rebensenkern konnte auf provincialem Boden die Wirkung, den Ankauf der Weinstöcke u. drgl. zu decken, nicht erreichen, weil die Weinpflanzungen auf provincialem Boden eine bestimmte, festgesetzte Grundsteuer trugen, welche von jenem Erlöse abzuziehen war. In dieser Weise näher bestimmt, bleibt die Savigny'sche Annahme, dass es sich in der Stelle um den Gegensatz zwischen Grundsteuerpflicht und Grundsteuerfreiheit handelt, aufrecht.

Savigny weist darauf hin, dass »die Verschiedenheit der Localverhältnisse« in den einzelnen Theilen des weit ausgedehnten Reiches die Richtigkeit der Berechnung stören, ihr nur eine abstracte Geltung lassen könnte. In der That hat Columella mit dem Gegensatz »provinçialer und italischer Boden« überhaupt nur einen rechtlichen, keinen örtlichen Gegensatz aufstellen, er hat lediglich sagen wollen, dass auf einem und demselben Grundstücke, wenn es steuerfrei war, der Erlös aus jener wirthschaftlichen Massregel zur Deckung der Kosten der Anpflanzung hinreichte, wenn es steuerpflichtig war, nicht. Eben desshalb aber, weil die besonderen nichtrechtlichen je nach der Oertlichkeit verschiedenen Bedingungen der Cultur in der Stelle nothwendig ausser Betracht bleiben mussten, ist der ager Italicus in der Stelle nicht der Boden des Landes Italien als solcher, er ist der Boden mit jus Italicum, gleichviel wo dieser lag; der ager provincialis ist nicht aller in den Provinzen in weiterem, d. h. in geographischem Sinne gelegene Boden, er ist lediglich das steuerpflichtige Land, der im engeren Sinne provinciale Boden.

Wenn das jus Italicum das Recht einer italischen Colonie, d. h. einer altrömischen Bürger-Colonie und wenn es desshalb nicht eine allem Boden Italiens als solchem von vornherein eigen gewesene Eigenschaft ist, so könnte noch die Frage offen bleiben, ob Italien überhaupt zu irgend einer Zeit jus Italicum besessen habe. Sobald man den Boden Italiens als solchen als Ausgangspunkt des jus Italicum ansah, musste man diese Frage selbstverständlicher Weise bejahen [1]). Nun ist zwar prin-

1) »Italien, das doch gewiss jus Italicum hatte«, sagt Rodbertus a. a. O. VIII, S. 111 Anm.

cipiell die Möglichkeit vorhanden, dass einzelne in Italien gelegene Gemeinden, welche nicht altrömische Bürger-Colonieen waren, das jus Italicum, also das Recht einer altrömischen Bürger-Colonie durch Verleihung hätten erhalten können. Wenn Plinius von einigen Städten des illyrischen Convents Scardona sagt, dass dieselben das jus Italicum besassen und wenn aus einer anderen Angabe des nämlichen Schriftstellers hervorgeht, dass der ganze Landstrich auf dem jene Städte nebst anderen das jus Italicum entbehrenden Orten gelegen waren, eine Zeitlang zu Italien gerechnet worden ist[1]): so ist zu bedauern, dass wir nicht darüber unterrichtet sind, ob jene Städte das jus Italicum nach, ob vor oder ob während ihrer Zugehörigkeit zu Italien erlangt haben. Wir würden sonst vielleicht ein Beispiel von Verleihung des jus Italicum an auf italischem Boden gelegene Städte besitzen. Aber zu keiner Zeit kann ganz Italien das jus Italicum besessen haben; denn zu keiner Zeit war Italien eine altrömische Bürger-Colonie, zu keiner Zeit waren alle seine Städte solche Colonieen. Auch die Möglichkeit der Verleihung des jus Italicum an einzelne in Italien gelegene Städte wird im Wesentlichen immer nur eine theoretische geblieben sein. Denn die in Italien gelegenen Gemeinden waren, weil in Italien der früher an Private zur Benützung überlassene Staatsacker, mithin das realsteuerpflichtige Land durch völlige Veräusserung an Private abhanden gekommen war, wenn auch keineswegs kraft eines Rechtes des Bodens von Italien, so doch factisch bereits im Besitze des steuerfreien quiritischen

1) Vergl. oben S. 77.

Eigenthums an ihrem Boden, welches ihnen durch das jus Italicum hätte verliehen werden können.

Es ist nothwendig, hier auf die oben aus Anlass des Begriffes der colonia immunis erörterte Stelle des Feldmessers Frontin zurückzukommen, welche Rudorff hergestellt hat. Wir haben oben erwähnt, dass in dem auf die Provinzen bezüglichen Theile der Stelle die Wiederherstellung fälschlich zwischen Colonieen mit jus Italicum und immunen Colonieen unterscheidet. Es war dort nicht zu lesen: provinciae habent agros colonicos ejusdem juris, habent et colonicos qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios; sondern es musste gelesen werden: habent agros colonicos ejusdem juris, habent enim colonicos qui sunt immunes, habent et colonicos stipendiarios. Die dem Nichtvorkommen tributären Bodens in Italien entsprechende Erscheinung in den Provinzen sind die immunen Colonieen. Damit kommt die aus dem Ausdruck idem jus hergeleitete formelle Bezeichnung des in Italien obwaltenden Sachverhaltes als jus Italicum in Wegfall. Für eine solche Bezeichnung bietet auch der erste, Italien betreffende Theil der Stelle keinen Anhalt. Derselbe lautet [1]): Die erste Besitzlage ist die wie in Italien, wo kein tributärer Acker vorkommt, sondern der Acker entweder Colonieacker, oder Municipalacker ist oder einem Castell oder Conciliabulum gehört oder Privatgrundstück ist. Rodbertus hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die in

---

1) Frontin a. a. O. p. 35: Prima enim condicio possidendi haec est ac per Italiam, ubi nullus ager est tributarius sed aut colonicus aut municipalis aut alicujus castelli aut conciliabuli, aut saltus privati.

dieser Stelle vorhandene Gegenüberstellung von tributärem Boden und solchem, welcher Colonieen, Municipien, Privatpersonen gehörte, nur dann verständlich ist, wenn der tributäre Boden als Staatsacker aufgefasst wird [1]). Die in Italien obowaltende ländliche »Besitzlage« bestand also lediglich darin, dass es zur Zeit der Verfassers in Italien keinen Staatsacker mehr gab, sondern dass alles Land Eigenthum verschiedener, einzeln aufgezählter Arten von Gemeinden oder einzelner Personen sei. Gerade die einzelne Aufzählung der Grundeigenthümerarten in Italien zeigt aber, dass ihr Eigenthum keineswegs auf einem positiven, dem Boden Italiens als solchem gemeinsamen und nur ihm positiven Rechtsprincipe, auf einem jus Italicum, sondern dass es lediglich auf der äusseren Thatsache beruhte, dass in Italien aller Staatsacker, welcher in Privatbesitz steuerpflichtig gewesen war, veräussert worden war [2]).

Wir schliessen hiermit unsere Untersuchung. Die

---

1) Rodb. a. a. O. IV, S. 382.

2) Der Verfasser der vorliegenden Schrift hat in einer im Jahre 1876 veröffentlichten Untersuchung über die Entstehung des Colonates gleichfalls den der bisher geltenden Annahme entsprechenden Ausdruck gebraucht, dass die Grundsteuerfreiheit in Italien eine Wirkung des jus Italicum gewesen sei (S. 73). Wenn er jetzt diese Ausdrucksweise zurücknimmt, so ändert dies nichts an der dort ausgeführten Annahme, dass die Grundsteuerfreiheit in Italien die Hauptursache des Verfalles des Ackerbaues in Italien gewesen sei und dass sie dort die Bildung des Bauerncolonates gehemmt habe, der in den Provinzen sich reichlich entwickelte. Denn die wirthschaftlichen Wirkungen der Grundsteuerfreiheit hingen nicht davon ab, ob diese auf einem principiellen Rechte des italischen Bodens als solchen, oder nur auf einer äusseren zufälligen Thatsache beruhte.

»täuschende Analogie des Namens« in welcher Savigny den Grund der von ihm widerlegten Meinung des Sigonius über das jus Italicum gefunden hatte, hatte ihren Einfluss weiter ausgedehnt, als Savigny selbst wahrnahm. Sie machte sich auch bei Savigny's eigener Annahme geltend, dass »schon dem Worte nach das jus Italicum Rechte ertheilt haben müsse, welche allen italischen Städten gemeinsam waren«. Aber das jus Italicum ist nicht, wie das jus Latii, »ein von seiner ethno- und geographischen Grundlage abgelöstes Rechtsverhältniss« gewesen, wie es in Uebereinstimmung mit dieser Annahme Savigny's Rudorff bezeichnet hat. Seine Grundlage war weder ein Land noch ein Volksstamm, sondern eine bestimmte einzelne rechtliche Institution des römischen Staates, die altrömische Bürger-Colonie, von welcher aus es später auch anderen Gemeinden durch Verleihung übertragen wurde. Seinen Namen aber erhielt es von einer rein äusseren, mit seinem Inhalte in keinem Zusammenhange stehenden Beziehung der altrömischen Bürger-Colonie auf Italien, ihren zufälligen Ausbreitungsbezirk: es erhielt ihn desshalb, weil die altrömische Bürger-Colonie, durch eine in der Entwickelung des römischen Coloniewesens eingetretene Wendung räumlich auf Italien beschränkt, ihrerseits im Gegensatze zu der neuen Colonieenart colonia Italica genannt wurde.

8/3/21

ERLÄUTERTE STELLEN.

Livius 24, 10 S. 17 f. 28, 38 S. 19. 33, 43 S. 20. 26, 28 S. 20. S. 32. 27, 5 S. 31.

Appian. b. civ. 5, 3 S. 67.

Cassius Dio 48, 12 S. 75 f. 43, 39 S. 147. S. 162. 54, 25 S. 177.

Tacitus Ann. 4, 5 S. 169. S. 178. 16, 27 S. 172.

Vellejus Paterc. I, 15 S. 168.

Hist. Aug. trig. tyr. 23 S. 70.

Seneca d. brev. vit. 14 S. 64.

Gellius 16, 13 S. 95. S. 130 f.

Sozomen. hist. eccl. 7, 9 S. 148.

Monum. Ancyr. III, 22 S. 173. 28 S. 162.

Plin. N. H. III, 46 S. 68. III, 130 S. 77 ff. III, 139 S. 77 ff. S. 139. S. 157. S. 187. III, 25 S. 153. S. 163.

Frontin. grom. p. 4 ed. Lachm. (Aggen. Urb. p. 147) S. 39. S. 54. p. 36. S. 54. p. 35. S. 158 ff. S. 188 f.

Hygin. grom. ed. Lachm. p. 205. S. 98.

Columella r. r. III, 3 S. 181 ff.

Gaius Inst. II, 7 S. 39. III, 26 f. S. 180. Gaius Dig. 50, 15 de censib. (Dyrrhachium) S. 139.

Celsus Dig. 50, 15 de censib. (Philippi) S. 139.

Ulpian. Dig. 50, 15 de censib., init. S. 83. 104. 109. 133. Ibid. (Ptolemais) S. 100. 110. 146. Ibid. (Heliopolis) S. 103 ff. Ib. (Sebaste) S. 111. Ib. (Patavissenses) S. 112. Ib. (Emesa) S. 123. Ib. (Laodicea, Tyrus, Berytus, Palmyra) S. 125 f.

Paulus Dig. 50, 15 (Caesarea) S. 89. S. 114 ff. Ib. (Barcino) S. 90. S. 156 f. Ib. (Antiochia) S. 99. S. 122. S. 155. Ib. (Emesa) S. 122. Ib. (Carthago, Utica, Leptis) S. 128. S. 149 f. S. 164. S. 174. Ib. (Laodicea, Berytus) S. 138 ff. Ib. (Pacens's, Emeritenses, Valentini, Licitani) S. 140. 153 f. 160. Ib. (Gallia Narbonensis) S. 175.

BERICHTIGUNGEN.

S. 2. Z. 15 v. ob. Anstatt von den Provinzen l. vor den Provinzen.
» 3. » 13 » ob. Anstatt verneint l. verneinte.
» 9. Anmerkung 1. Anstatt S. 235 l. §. 235.
» 10. Z. 9 v. ob. Anstatt vereinbarte l. vereinbare.
» 10. » 1 » unt. Zu tilgen »überhaupt«.
» 12. » 2 » ob. Anstatt verwendbar l. anwendbar.
» 12. » 7 » ob. Anstatt n. Chr. l. v. Chr.
» 12. » 9 » ob. Anstatt zurückgehender l. zurückgehenden.
» 12. » 10 » unten Anstatt angegebene l. angegebenen.
» 31. » 3 » unt. Anstatt Gebiets l. Gebiete.
» 38. » 21 » ob. Anstatt das Sp. l. des Sp.
» 38. » 2 » unt. Anstatt Romani l. Romano.
» 40. » 23 » ob. Anstatt meisten l. die meisten.
» 41. » 2 » ob. Anstatt des Juristen l. den Juristen.
» 43. » 15 » ob. l. der Grenzprovinzen an der Donau.
» 56. » 8 » u. Anstatt re l. ne.
» 71. » 2 » ob. Anstatt Fluminiens l. Flaminiens.
» 77. » 6 » u. Anstatt oc l. ac.
» 104. » 4 » u. l. Marquardt, I², S. 90 f.
» 108. » 9 » ob. Anstatt respublicae colonia l. respublica coloniae.
» 117. » 14 » ob. Anstatt de Ulpian l. des Ulpian.
» 118. » 16 u. Z. 19 v. ob. Anstatt in welchem l. in welchen.
» 118. » 5 v. unt. Anstatt noch l. nach.
» 121. » 11 » unt. Anstatt eben l. aber.
» 122. » 3 » ob. Anstatt könnte l. konnte.
» 123. » 9 » ob. Anstatt schmälernde l. schmälernden.
» 125. » 13 » ob. Anstatt das Trajan l. des Trajan.
» 144. » 3 » u. Anstatt Chrom. Instit. l. Grom Instit.
» 155. Anm. 2. Anstatt S. 117 l. 122.
» 157. Z. 9 v. ob. Anstatt Rechte iner l. Recht einer.
» 160. » 11 » ob. Anstatt eine Stadt l. keine Stadt.
» 162. » 2 » u. Anstatt Vaillent l. Vaillant.

Von demselben Verfasser erschienen früher:

DIE ENTSTEHUNG DES COLONATS.

148 S. Leipz. 1876.

ÜBER DEN NAMEN ITALIEN.

EINE

HISTORISCHE UNTERSUCHUNG.
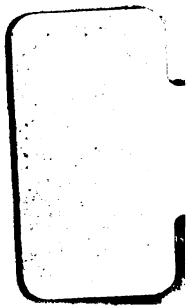
166 S. Freiburg u. Tübingen 1881.